



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

I  
N  
F  
O  
R  
M  
A  
T  
I  
O  
N

# Informationszentrum Asyl und Migration

---

Lage der Religionsge-  
meinschaften in ausge-  
wählten islamischen  
Ländern

August 2011



### **Urheberrechtsklausel**

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

### **Copyright reserved**

Any kind of use of this edition not expressly admitted by copyright laws requires approval by the Federal Office (Bundesamt) especially as far as reproduction, adaptation, translating, microfilming, or preparing and storing in electronic retrieval systems is concerned. Reprinting of extracts of this edition as well as reproductions for internal use is allowed only upon prior approval by the Bundesamt and when citing sources.



## **Abstract**

Die vorliegende Information befasst sich mit der rechtlichen und tatsächlichen Ausgestaltung der Religionsfreiheit in den Ländern Ägypten, Afghanistan, Algerien, Gambia, Guinea, Irak, Iran, Libanon, Marokko, Pakistan, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Südsudan, Syrien und der Türkei. Sie stellt eine Fortschreibung der Information zur Lage der Religionsgemeinschaften in ausgewählten islamischen Ländern vom Juni 2009 dar.

In der Regel wird die Religionsfreiheit in den o.g. Ländern durch die Verfassung gewährleistet. Jedoch gehen Theorie und Praxis nicht immer konform. Dies betrifft in einigen islamischen Ländern insbesondere die Konversion zu einer anderen Religion, Missionierung von Andersgläubigen unter Muslimen, aber auch ein unterschiedliches Maß an Toleranz gegenüber Angehörigen religiöser Minderheiten. In diesem Zusammenhang geht die vorliegende Information nicht nur auf die gesetzlichen Grundlagen des jeweiligen Staates ein, sondern berücksichtigt auch den sozio-kulturellen Kontext. Beispielsfälle aus der aktuellen Rechtsprechung werden ebenfalls erwähnt.

## **Abstract**

This information relates to the legal and factual situation with regard to the freedom of religion in Afghanistan, Algeria, Egypt, Gambia, Guinea, Iran, Iraq, Lebanon, Morocco, Pakistan, Sierra Leone, Somalia, Sudan, South Sudan, Syria and Turkey. This report is an update of the information on the situation of religious groups in selected Islamic countries released in June 2009

As a rule, freedom of religion is guaranteed by the Constitution in the above countries. However, theory and practice do not always go hand in hand. In some Islamic countries, this relates particularly to conversion to another religion, to proselytisation of members of other faiths among Muslims, as well as to a differing degree of tolerance towards members of religious minorities. This information takes the statutory foundations of the respective states as well as religion in its socio-cultural context into account. It is completed by examples of current German jurisdiction.

## Inhalt

1	Ägypten .....	1
1.1	Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit.....	1
1.2	Rechtslage .....	1
1.3	Tatsächliche Lage .....	2
1.4	Rechtsprechung.....	6
2	Afghanistan .....	7
2.1	Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit.....	7
2.2	Rechtslage .....	7
2.3	Tatsächliche Lage .....	10
2.3.1	Christen .....	10
2.3.2	Konversion .....	11
2.3.3	Hindus und Sikhs .....	13
2.3.4	Schiiten.....	14
2.3.5	Bahai .....	15
2.4	Rechtsprechung.....	16
2.4.1	Christen, Konversion .....	16
2.4.2	Hindus und Sikhs .....	17
3	Algerien.....	19
3.1	Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit.....	19
3.2	Rechtslage .....	19
3.3	Tatsächliche Lage .....	21
3.4	Rechtsprechung.....	22
4	Gambia .....	23
4.1	Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit.....	23
4.2	Rechtslage .....	24
4.3	Tatsächliche Lage .....	24
5	Guinea .....	25
5.1	Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit.....	25
5.2	Rechtslage .....	25
5.3	Tatsächliche Lage .....	26

6	Irak .....	28
6.1	Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit.....	28
6.2	Rechtslage.....	29
6.3	Tatsächliche Lage .....	30
6.3.1	Allgemeines .....	30
6.3.2	Christen .....	32
6.3.3	Mandäer/Sabäer .....	33
6.3.4	Yeziden .....	35
6.3.5	Juden .....	36
6.4	Rechtsprechung.....	37
7	Iran .....	38
7.1	Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit.....	38
7.2	Rechtslage.....	39
7.2.1	Verfassungsvorschriften.....	39
7.2.2	Folgen der Apostasie.....	40
7.3	Tatsächliche Lage .....	40
7.3.1	Situation der Christen und Zoroastrier.....	41
7.3.2	Situation der Juden.....	42
7.3.3	Situation der Bahai.....	42
7.4	Rechtsprechung.....	44
7.4.1	Situation der Christen/Konvertiten .....	44
7.4.2	Situation der Juden.....	46
7.4.3	Situation der Bahai.....	46
8	Libanon.....	47
8.1	Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit.....	47
8.2	Rechtslage.....	49
8.3	Tatsächliche Lage .....	51
8.3.1	Allgemeines .....	51
8.3.2	Drusen .....	54
8.3.3	Juden .....	54
8.4	Rechtsprechung.....	55
9	Marokko .....	57
9.1	Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit.....	57
9.2	Rechtslage.....	57
9.3	Tatsächliche Lage .....	59

10 Pakistan .....	64
10.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit.....	64
10.2 Rechtslage.....	65
10.3 Tatsächliche Lage .....	67
10.3.1 Ahmadiyya Glaubensgemeinschaften.....	68
10.3.2 Christen .....	70
10.3.3 Hindus .....	70
10.3.4 Strafrechtliche Verfolgung von Sunniten, Schiiten und Minderheiten.....	71
10.3.5 Gewaltdelikte gegen Angehörige religiöser Gruppen.....	72
10.3.5.1 Gewaltdelikte gegen Muslime im Jahr 2010 (einschließlich Ahmadis) .....	72
10.3.5.2 Gewaltdelikte gegen Christen im Jahr 2010.....	73
10.3.5.3 Gewaltdelikte gegen Hindus im Jahr 2010 .....	74
10.4 Rechtsprechung.....	75
11 Sierra Leone .....	85
11.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit.....	85
11.2 Rechtslage.....	85
11.3 Tatsächliche Lage .....	86
12 Somalia.....	87
12.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit.....	87
12.2 Rechtslage.....	88
12.3 Tatsächliche Lage .....	90
13 Sudan.....	92
13.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit.....	92
13.2 Rechtslage.....	94
13.3 Tatsächliche Lage .....	97
14 Südsudan .....	100
14.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit.....	100
14.2 Rechtslage.....	101
14.3 Tatsächliche Lage .....	102

15	Syrien .....	103
15.1	Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit.....	103
15.2	Rechtslage.....	104
15.3	Tatsächliche Lage .....	105
15.3.1	Allgemeines .....	105
15.3.2	Alawiten .....	107
15.3.3	Christen .....	107
15.3.4	Juden .....	108
15.3.5	Yeziden .....	108
15.3.6	Zeugen Jehovas .....	109
15.4	Rechtsprechung.....	109
15.4.1	Yeziden .....	109
15.4.1.1	Yeziden / Probleme als Frau .....	109
15.4.1.2	Yeziden / Allgemein.....	110
15.4.2	Christen .....	113
16	Türkei .....	114
16.1	Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit.....	114
16.2	Rechtslage.....	114
16.3	Tatsächliche Lage .....	117
16.3.1	Situation der Aleviten .....	117
16.3.2	Situation der nicht-muslimischen Minderheiten .....	119
16.3.2.1	Christen .....	119
16.3.2.2	Juden.....	123
16.3.2.3	Yeziden.....	125
16.3.3	Konversion und Missionierung.....	126
16.3.3.1	Konvertiten.....	126
16.3.3.2	Missionierung.....	126
16.4	Rechtsprechung.....	127
16.4.1	Syrisch-orthodoxe Christen.....	127
16.4.2	Yeziden .....	128

# 1 Ägypten

## 1.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit

Die Bevölkerung Ägyptens umfasst 80,4 Millionen Menschen (Stand 2010)<sup>1</sup> und gehört überwiegend dem islamischen Glauben an.<sup>2</sup> 90% der Bevölkerung sind Muslime, davon 99% Sunniten und 1% Schiiten. Die christliche Bevölkerung umfasst zwischen 6 - 10 Millionen Gläubige (8 -12% der Gesamtbevölkerung). Die große Mehrheit gehört der koptischen Glaubensrichtung an (ca. 91% koptisch-orthodox und 4,5% koptisch-katholisch). Die Zahlen zu den Gläubigen weiterer christlicher Kirchen wie die Armenischen Apostoliken, Katholiken (Armenische, Chaldäische, Griechische, Melkitische, Römische und Syrische), Maroniten und Orthodoxe (Griechische und Syrische) variieren stark. Es werden zwischen mehreren Tausend bis Hunderttausende erwähnt. Zudem soll es protestantische Kirchen und Siebenten-Tags-Adventisten geben. Mormonen, Zeugen Jehovas sowie rund 2.000 in Ägypten lebende Bahai erhalten von der Regierung nicht den Status einer anerkannten Religion. Die christliche Bevölkerung ist über das ganze Land verteilt. In Oberägypten sowie in einigen Vierteln von Kairo und Alexandria ist sie stärker vertreten.

## 1.2 Rechtslage

Der Islam ist seit 1971 gemäß Art. 2 der ägyptischen Verfassung Staatsreligion und die islamische Rechtsprechung (Scharia) laut Verfassungszusatz von 1980 die Grundlage der Gesetzgebung. Dies wurde im Verfassungsreferendum vom 20.03.2011 bestätigt und in die Übergangsverfassung vom 23.03.2011 aufgenommen.<sup>3</sup> Gemäß Artikel 7 der Übergangsverfassung sind alle Bürger vor dem Gesetz gleich, unabhängig von der Religion. Artikel 12 gewährleistet das Recht der freien Religionsausübung sowie das Recht, religiöse Handlungen frei vorzunehmen.

Gemäß Gesetz Nr. 15 von 1927 muss jede Religionsgemeinschaft die Anerkennung beim Department für religiöse Angelegenheiten beim Ministerium für Inneres beantragen. Die maßgeblichen Religionsführer werden vor einer Entscheidung über die Zulassung konsultiert, dies gilt insbesondere für den Scheich der al-Azhar Universität und den Papst der Koptisch-Orthodoxen Kirche. Die Anerkennung als Religionsgemeinschaft erfolgt durch den Staatspräsidenten. Wird der Antrag ab-

---

<sup>1</sup> vgl. Deutsche Stiftung Weltbevölkerung: DSW-Datenreport 2010, <http://www.weltbevoelkerung.de/oberesmenue/publikationen-downloads/zu-unseren-themen/datenreport.html>, abgerufen am 15.06.2011

<sup>2</sup> vgl. U.S. Department of State: Egypt, International Religious Freedom Report 2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148817.htm>, abgerufen am 24.11.2010

<sup>3</sup> vgl. Egypt State Information Service: Constitutional Declaration, [http://www.sis.gov.eg/En/LastPage.aspx?Category\\_ID=1155](http://www.sis.gov.eg/En/LastPage.aspx?Category_ID=1155), abgerufen am 15.06.2011

gelehnt, bleibt die Religionsgemeinschaft und deren Handeln illegal und kann gemäß Artikel 98 (F) des ägyptischen Strafgesetzbuches mit Inhaftierung der Betroffenen sowie einer eventuellen Strafverfolgung geahndet werden. Die Behörden erkennen nur die drei „himmlischen Religionen“ Islam, Christentum und Judentum an. Mormonen, Zeugen Jehovas und Bahai sind nicht anerkannt.<sup>4</sup>

Im Familienrecht, einschließlich Eheschließung, Scheidung, Unterhaltsrecht, Sorgerecht und Beerdigung, hat jede der drei registrierten Religionen eigene Gesetze. Das muslimische Familienrecht richtet sich nach der Scharia, das christliche nach dem kanonischen Recht und das jüdische nach jüdischem Recht.

Am 15.04.2008 trat das Ministerial Dekret Nr. 520/2009 in Kraft. Es weist die Behörden an, bei der Ausstellung von Identitätskarten (ID-Karten), in denen die Religionszugehörigkeit zwingend anzugeben ist, an der Stelle der Religionszugehörigkeit einen Strich zu machen, wenn der Antragsteller nicht einer der drei registrierten Religionen angehört. Im Ergebnis bedeutet dies, dass sich auch Bürger, die einer nicht registrierten Religionsgemeinschaft angehören, ein Identitätsdokument ausstellen lassen können. Dies war vorher nicht möglich. Ohne Angabe einer der drei registrierten Religionen wurde kein Dokument ausgestellt, was viele Betroffene dazu veranlasste, falsche Angaben zu ihrer Religion zu machen.<sup>5</sup> Die ID-Karte wird zum Bezug staatlicher Leistungen, bei der Arbeitsplatzsuche, beim Erwerb von Eigentum, bei der Eröffnung eines Bankkontos, bei der Inanspruchnahme des Gesundheitswesens, bei der Registrierung von Eheschließungen, im Familien- und Erbrecht und bei der Anmeldung von Kindern in Schulen zwingend benötigt, weil gesetzlich vorgeschrieben. Bei den nicht seltenen Personenkontrollen kann das Fehlen einer ID-Karte, die mitgeführt werden muss, zur Festnahme führen.

Apostasie und Missionierung sind nach dem ägyptischen Strafrecht nicht verboten. Es besteht jedoch ein Unvereinbarkeitskonflikt mit Artikel 2 der Verfassung.

### **1.3 Tatsächliche Lage**

Diskriminierungen und Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen von religiösen Minderheiten, nicht staatlich anerkannten Religionen und nonkonformistischen Muslimen sind in Ägypten weit verbreitet.<sup>6</sup> Berufliche Karrieren im öffentlichen Dienst, im Justizsystem und an den Universitäten sind den christlichen Kopten verschlossen. Christen können nicht an der staatlich finanzierten al-Azhar-Universität studieren. Ein juristisches Vorgehen gegen behördliche Diskriminie-

---

<sup>4</sup> vgl. U.S. Department of State: Egypt, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

<sup>5</sup> vgl. Baha'i World News Service vom 17.04.2009: Egypt officially changes rules for ID cards, <http://news.bahai.org/story/707>, abgerufen am 16.06.2011

<sup>6</sup> vgl. U.S. Department of State: Egypt, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

rungen und Schikanen sowie gerichtliche Auseinandersetzungen mit muslimischen Konfliktparteien werden verzögert oder verhindert. Dabei dienen „Versöhnungskommissionen“ der Vermeidung von internationaler Öffentlichkeit und der Ausübung von Druck auf die christliche Konfliktpartei.<sup>7</sup> Bei Übergriffen auf religiöse Minderheiten reagieren die Behörden nur zögernd.<sup>8</sup> Die Lage hat sich nach dem Ende des Mubarak-Regimes nicht verbessert, vielmehr sind die Übergriffe weiter eskaliert.<sup>9</sup>

Missionierung ist weder durch die Verfassung noch durch andere gesetzliche Bestimmungen verboten, in der Praxis werden Missionswerke nur dann geduldet, wenn sie sich nicht an Muslime richten. Ansonsten kommt es zu Konflikten mit den Behörden, die den Vorwurf erheben, eine der drei „himmlischen Religionen“ zu beleidigen, die öffentliche Ordnung zu stören oder Spannungen zwischen den Religionen zu verursachen.<sup>10</sup>

Auch die Konversion vom Islam zu einer anderen Religion ist nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht illegal, wird aber von den Behörden nicht anerkannt und führt zu Konflikten mit den lokalen Behörden. Konvertiten werden von den Behörden überwacht und schikaniert, häufig kommen ernstzunehmende Todesdrohungen aus dem gesellschaftlichen und familiären Umfeld dazu. Im Januar 2008 verfügte der Oberste Gerichtshof, dass das Recht auf Religionswechsel, einem inhärenten Bestandteil der Religionsfreiheit, sich nicht auf muslimische Bürger bezieht. Weiter wurde festgestellt, dass dem Recht auf freie Religionsausübung Grenzen gesetzt sind, insbesondere hinsichtlich der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Moral und den Grundsätzen des Islams. Das Gericht bezog sich dabei auf Gesetze gegen die Beleidigung der Religion und gegen die Störung der öffentlichen Ordnung.<sup>11</sup>

Die Ehe zwischen einem Nicht-Muslim und einer Muslimin ist nicht erlaubt. Dieses Verbot wird manchmal mit einer Heirat im Ausland umgangen. Diese Ehe kann in Ägypten nicht legalisiert werden, Kinder aus dieser Verbindung können den Eltern entzogen und einem muslimischen Vormund unterstellt werden. Christliche Witwen von Muslimen sind nicht erbberechtigt, es sei denn,

---

<sup>7</sup> vgl. Andreas Jacobs: Unter muslimischer Führung. Zur politischen und gesellschaftlichen Situation der ägyptischen Christen. In Konrad Adenauer Stiftung, Auslandsinformationen 12/2010

<sup>8</sup> vgl. Gesellschaft für bedrohte Völker: Gewalt gegen Kopten wird nur selten bestraft – Diskriminierung schürt Übergriffe, Pressemitteilung vom 02.01.2011, [http://www.gfbv.de/popup\\_druck.php?doctype=pressemit&docid=2513](http://www.gfbv.de/popup_druck.php?doctype=pressemit&docid=2513), abgerufen am 28.02.2011

<sup>9</sup> vgl. Gesellschaft für bedrohte Völker: Mindestens 39 Kopten starben seit Januar 2011 wegen ihres Glaubens eines gewaltsamen Todes, Pressemitteilung vom 09.03.2011, [http://www.gfbv.de/popup\\_druck.php?doctype=pressemit&docid=2613](http://www.gfbv.de/popup_druck.php?doctype=pressemit&docid=2613), abgerufen am 10.03.2011; Gesellschaft für bedrohte Völker: Terror radikaler Salafisten gegen Christen nimmt weiter zu – Ägyptens Behörden reagieren hilflos, Pressemitteilung vom 11.05.2011, [http://www.gfbv.de/popup\\_druck.php?doctype=pressemit&docid=2694](http://www.gfbv.de/popup_druck.php?doctype=pressemit&docid=2694), abgerufen am 10.03.2011

<sup>10</sup> vgl. U.S. Department of State: Egypt, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

<sup>11</sup> vgl. U.S. Department of State: Egypt, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.; Andreas Jacobs, a.a.O.

ein anderslautendes Testament wird nicht angefochten. Muslime, die zu einer anderen Religion konvertieren, verlieren ebenfalls alle Erbrechte. Sie verlieren auch das Sorgerecht für ihre minderjährigen Kinder, die weiterhin als Muslime gelten.<sup>12</sup>

Die Bestimmungen des Familienrechts wie Heirat, Scheidung, Unterhaltsrecht, Sorgerecht usw. richten sich nach der persönlichen Religionszugehörigkeit. Da die Koptische Kirche Scheidungen nur in Ausnahmefällen zulässt und es in Ägypten keine Zivilehe gibt, konvertieren Scheidungswillige häufig zum Islam. Im Januar 2008 verpflichtete der Oberste Gerichtshof das Innenministerium Konvertiten, die vormals Christen waren und zurück zum Christentum konvertierten, ID-Karten mit der Religionsangabe christlich auszustellen, jedoch mit dem Zusatz, dass diese Person 'vom Islam aufgenommen worden war'.<sup>13</sup> Am 31.05.2010 verpflichtete der Oberste Gerichtshof die Koptische Kirche, die Wiederverheiratung von Personen (i.d.R. die o.g. Rückkonvertiten) zu erlauben, deren Scheidung durch ein Zivilgericht vorgenommen wurde. Dies widerspricht jedoch der durch das ägyptische Recht gesetzten Gültigkeit des kanonischen Rechts für Zugehörige der koptischen Religion.<sup>14</sup>

Die erlaubnispflichtige Erteilung der Renovierung und des Neubaus von Kirchen seitens der zuständigen lokalen Behörden werden nur mit großer Verzögerung oder gar nicht gewährt. Gemäß dem Gesetz zur Regelung von Sakralbauten aus dem Jahr 1856 bedarf der Bau oder Umbau von Kirchen der Zustimmung des Staatsoberhauptes, ein Zusatzgesetz von 1934 unterwirft den Kirchenbau weiteren Bedingungen. Zwar wurde 2005 das Genehmigungsverfahren an die Provinzgouverneure delegiert. In der Praxis werden Kirchen trotz Genehmigung von den lokalen Sicherheitsbehörden selbst an dringend notwendigen Renovierungen gehindert.<sup>15</sup> Im Mai 2011 kündigte der Premierminister der Übergangsregierung an, zukünftig christliche Religionsgemeinschaften nicht mehr beim Bau von Kirchen zu diskriminieren. Das Nähere soll ein einheitliches Gesetz zur Errichtung von Sakralbauten regeln.<sup>16</sup>

Die Bahai, deren Religion nicht anerkannt ist, treffen in Ägypten auf erhebliche Schwierigkeiten. Die Ausstellung der mittlerweile computergestützten Identitätskarten (ID-Karten), die eine der drei anerkannten Religionen als Eintragung voraussetzt, wurde ihnen bis zum Erlass der Verordnung vom 15.04.2009 verwehrt. Durch diese Regelungen blieben Bahai vom öffentlichen und wirtschaft-

---

<sup>12</sup> vgl. U.S. Department of State: Egypt, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

<sup>13</sup> vgl. U.S. Department of State: Egypt, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.; Andreas Jacobs, a.a.O.

<sup>14</sup> vgl. U.S. Department of State: Egypt, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

<sup>15</sup> vgl. U.S. Department of State: Egypt, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.; Andreas Jacobs, a.a.O.

<sup>16</sup> vgl. Gesellschaft für bedrohte Völker: "Ägyptens Premierminister will diskriminierende Gesetze gegen Kopten abschaffen", Pressemitteilung vom 30.05.2011, [http://www.gfbv.de/popup\\_druck.php?doctype=pressemit&docid=2702](http://www.gfbv.de/popup_druck.php?doctype=pressemit&docid=2702), abgerufen am 30.05.2011

lichen Leben in weiten Bereichen ausgeschlossen. Unverheiratete Bahai können jetzt zwar ID-Karten erhalten, die Behörden verweigern jedoch die Ausstellung von Heiratsurkunden und entsprechenden Geburtsurkunden für Kinder. Da es keine Zivilehe gibt und sich das Familienrecht nach der Zugehörigkeit zu einer der drei anerkannten Religionen richtet, gibt es für Konfessionslose oder Angehörige einer nicht anerkannten Religion keine entsprechende Regelung.<sup>17</sup>

Islamistische Bewegungen waren während der Mubarak-Ära einerseits verboten und staatlichen Repressionen ausgesetzt, andererseits aber auch geduldet. Eine Minderheit machte mit Gewaltakten auf sich aufmerksam, die Mehrheit arrangierte sich auf pragmatische Weise mit dem Regime, ohne das Ziel eines islamischen Staats und einer islamischen Gesellschaft aufzugeben. Nach dem Sturz des Mubarak-Regimes wurden rund 700 politische Gefangene, überwiegend aus dem islamistischen Umfeld, von den ägyptischen Sicherheitskräften freigelassen.<sup>18</sup> Am 19.02.2011 erlaubte ein ägyptisches Verwaltungsgericht erstmals die Gründung einer islamistischen Partei. Das Gericht erklärte das Programm der Partei sei „ein Beitrag zum politischen Leben des Landes“.<sup>19</sup> Islamistische Gruppierungen formieren sich neu und vertreten ohne staatliche Einschränkungen ihre politischen Forderungen. Problematisch an deren Programmatik ist v.a. das Verhältnis zu einem säkularen Staat, zu Frauenrechten, zur Stellung religiöser Minderheiten und zur Frage der Anwendung von Gewalt.<sup>20</sup>

---

17 vgl. U.S. Department of State: Egypt, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

18 vgl. der Standard.at vom 17.03.2011: Zawahiris Bruder freigelassen – gemeinsam mit anderen politischen Gefangenen auf freien Fuß gesetzt, <http://www.derstandard.at/1297820725756/Zawahiris-Bruder-freigelassen>, abgerufen am 18.03.2011

19 vgl. Stern.de vom 20.02.2011: Ägyptische Justiz legalisiert erstmals islamistische Partei, <http://www.stern.de/news2/aktuell/aegyptische-justiz-legalisiert-erstmalis-islamistische-partei-1655806.html>, abgerufen am 23.02.2011

20 vgl. Andreas Jacobs, Heide Reichinnek: Die Rückkehr der Salafisten in Ägypten. In Konrad-Adenauer-Stiftung, Länderbericht vom 06.05.2011; Michael A.Lange: Ägyptens Muslimbrüder – auf dem Weg zur politischen Macht?. In Konrad-Adenauer-Stiftung, Publikationen, 25.02.2011

## 1.4 Rechtsprechung

- **VG Minden, Urteil vom 26.05.2009 – 10 K 1256/07.A**

Flüchtlingsanerkennung (§ 3 Abs. 1 AsylVfG i.V. mit § 60 Abs. 1 AufenthG ) einer Ägypterin nach deren **Konversion zum Christentum** wegen Gefahr der Entziehung des Sorgerechts für ihre Kinder.

- **VG Köln, Urteil vom 10.08.2010 – 6 L 1090/10.A**

Aufschiebende Wirkung der Klage eines ägyptischen **Kopten** gegen Abschiebungsandrohung. Mangels aktueller Rechtsprechung sei es der gerichtlichen Hauptverhandlung vorbehalten, die Frage zu klären, inwieweit der ägyptische Staat **Kopten** Schutz vor Übergriffen fundamentalistischer muslimischer Gruppen biete. (Das Verfahren wurde ohne Hauptverhandlung am 29.04.2011 durch Verzichtserklärung des Antragstellers eingestellt).

## 2 Afghanistan

### 2.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit

Da es seit Jahrzehnten keinen Zensus in Afghanistan gegeben hat, existieren keine verlässlichen demographischen Daten. Nach offiziellen Schätzungen sind etwa 84% der auf 29,1 bis 29,8 Millionen<sup>21</sup> geschätzten afghanischen Bevölkerung sunnitische und ca. 15% schiitische Muslime. Andere in Afghanistan vertretene Glaubensgemeinschaften (wie z.B. Sikhs, Hindus, Christen) machen nicht mehr als ein Prozent der Bevölkerung aus.<sup>22</sup> Die Zahlenangaben zu diesen Minderheiten beruhen auf Selbsteinschätzungen und können erheblich variieren. So werden für Christen Zahlen zwischen 500 und 8.000 Personen genannt (s. Kap. 2.3.1), für Hindus und Sikhs zwischen über 5.000 und 2.500 Personen (s. Kap. 2.3.3) und für Bahai ca. 400 (s. Kap. 2.3.5).

### 2.2 Rechtslage

Der Islam spielt sowohl im alltäglichen Leben als auch in Rechtsfragen eine herausragende Rolle. Artikel 2 Abs. 1 der afghanischen Verfassung bestimmt, dass der Islam Staatsreligion ist. Absatz 2 dieser Vorschrift räumt Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften das Recht ein, im Rahmen der Gesetze ihren Glauben auszuüben und ihre religiösen Bräuche zu pflegen.<sup>23</sup> Nur islamische Feiertage gelten als gesetzliche Feiertage.<sup>24</sup>

Das Mediengesetz verbietet Publikationen, die gegen die Prinzipien des Islams oder anderer Religionen und Sekten verstoßen sowie Werke, die für andere Religionen als den Islam werben.<sup>25</sup> Gemäß Art. 45 des Mediengesetzes können z.B. Radio- oder Fernsehsendungen, die als „unislamisch“ ein-

- 
- 21 vgl. Deutsche Stiftung Weltbevölkerung: Länderdatenbank: Afghanistan (Schätzung Mitte 2010), <http://www.weltbevoelkerung.de/info-service/land.php>, abgerufen am 19.05.2011  
CIA: The World Factbook (Schätzung Juli 2011), <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/af.html>.  
Das U.S. Department of State spricht von Schätzungen zwischen 24 und 33 Millionen (U.S. Department of State: 2010 Human Rights Report: Afghanistan, <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2010/sca/154477.htm>, abgerufen am 25.05.2011)
- 22 vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 09.02.2011, Az.: 508-516.80/3 AFG
- 23 ebd.
- 24 vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148786.htm>, abgerufen am 21.07.2011
- 25 vgl. U.S. Department of State: 2010 Human Rights Report: Afghanistan, a.a.O.

gestuft werden, verboten werden. Die Entscheidung liegt bei der „Mass Media Commission“, in der Praxis wurden Verbote aber vom Kabinett ausgesprochen.<sup>26</sup>

Das Strafgesetzbuch von 1976 sieht Haft- bzw. Geldstrafen für „Vergehen gegen Religionen“ vor (Art. 347 f.). Unter Strafe stehen die Störung oder Behinderung der Religionsausübung, die Zerstörung oder Beschädigung zugelassener Kultstätten, religiöser Zeichen oder Symbole.<sup>27</sup>

Art. 3 der Verfassung bestimmt weiterhin, dass „kein Gesetz dem Glauben und den Bestimmungen der heiligem Religion des Islams widersprechen“ darf. Art. 35 (Recht auf Bildung von Vereinigungen) legt fest, dass Programm und Satzung einer Partei nicht dem Islam widersprechen dürfen. Auch in den Prinzipien für die Bildungspolitik spielt der Islam eine herausragende Rolle. Gemäß Art. 45 entwickelt der Staat einen einheitlichen, auf den Vorschriften des Islams, der nationalen Kultur sowie wissenschaftlichen Methoden beruhenden Lehrplan. In der Familienpolitik soll der Staat gemäß Art. 54 erforderliche Maßnahmen ergreifen, um Traditionen zu beseitigen, die dem Islam entgegenstehen. Staatspräsident, Minister und Richter leisten ihren Amtseid auf den Islam (Art. 63, 74, 119). Art. 149 legt fest, dass die Bestimmungen der Verfassung, nach denen die Grundzüge des Islams und die Ordnung der Islamischen Republik befolgt werden müssen, nicht geändert werden können.<sup>28</sup>

Die Scharia ist somit in allen Rechtsgebieten präsent. Nach Art. 130 der Verfassung ist bei Sachverhalten, die weder in der Verfassung noch in anderen Gesetzen geregelt sind, Scharia-Recht anzuwenden, das in Afghanistan auf der hanafitischen<sup>29</sup> Rechtsschule der Sunniten beruht.<sup>30</sup> So kann bei einer Konversion vom Islam oder dem Vorwurf der Blasphemie die Scharia angewendet werden, wonach einigen Interpretationen zufolge die Verhängung der Todesstrafe in Betracht kommt.<sup>31</sup>

---

26 vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 09.02.2011, a.a.O.

27 vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

28 vgl. Verfassung der Islamischen Republik Afghanistan, Übersetzung des Max-Planck-Institutes für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, [http://www.mpil.de/shared/data/pdf/verf\\_dt3.pdf](http://www.mpil.de/shared/data/pdf/verf_dt3.pdf), abgerufen am 15.06.2011

29 Eine der vier Rechtsschulen des Islams. Die Hanafiten gehen auf Abu Hanifa (699-767 n. Chr.) zurück. Die Hanafiten messen neben den „Vier Wurzeln des Rechts“ (Koran, Sunna, Konsens und Analogieschluss) auch einer pragmatischen Urteilsfindung eine große Bedeutung zu, d.h. der persönlichen Meinung wird eine tragende Rolle zugebilligt. Die hanafitische Rechtsschule findet sich heute in der Türkei und auf dem gesamten östlich des Irans liegenden asiatischen Festland. Diese Rechtsschule ist die am weitesten verbreitete und die toleranteste des sunnitischen Islam. Ihr gehören etwa 30% aller Muslime an (vgl. BAMF: Der Islam – Grundzüge einer Weltreligion, Dezember 2006, S. 38 m.w.N.

30 vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

31 vgl. UNHCR: Eligibility Guidelines for assessing the international protection needs of asylum-seekers from Afghanistan, 17.12.2010, S. 18 f.;  
U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

Im Übrigen unterscheiden die Gesetze grundsätzlich nicht nach der Religionszugehörigkeit. Hinsichtlich der schiitischen Minderheit bestimmt jedoch Art. 131 der Verfassung, dass schiitisches Recht in Fällen angewendet wird, in denen es um persönliche Angelegenheiten von Schiiten geht. Dies gilt auch für sonstige Rechtstreitigkeiten, die weder in der Verfassung noch in anderen Gesetzen geregelt sind und deren Parteien Schiiten sind.<sup>32</sup>

Speziell zur Regelung von Fragen des Ehe- und Familienrechts der Schiiten verabschiedete das Parlament im Frühjahr 2009 ein schiitisches Personenstandsgesetz. Einige Passagen des Entwurfs sorgten in der westlichen Welt für Schlagzeilen und Proteste, da sie massive Benachteiligungen für Frauen enthielten. Eine überarbeitete Version des Gesetzes trat am 19.07.2009 in Kraft. Es enthält jedoch nach wie vor einige problematische Bestimmungen.<sup>33</sup>

Heiraten von Nicht-Muslimen werden Berichten zufolge in Afghanistan nicht registriert. Sie können jedoch heiraten, wenn sie ihren nicht-muslimischen Glauben nicht öffentlich bekannt machen. Heiraten zwischen muslimischen Männern und nicht-muslimischen Frauen sind erlaubt, nicht jedoch der umgekehrte Fall.<sup>34</sup>

Im Ergebnis kann somit festgehalten werden, dass es in Afghanistan laut Verfassung ein Recht auf freie Religionsausübung gibt. In der Rechtswirklichkeit ist jedoch zu bedenken, dass die afghanische Bevölkerung ganz überwiegend islamisch und die Gesellschaft sehr konservativ eingestellt ist. Die Frage, ob das Recht auf freie Religionsausübung auch ein Recht auf freie Religionswahl beinhaltet, muss, jedenfalls im Hinblick auf eine Konversion vom Islam, verneint werden. Konvertiten, die ihren muslimischen Glauben aufgeben, kann nach islamischem Recht die Todesstrafe drohen (siehe Kap. 2.3.2).

---

32 vgl. Verfassung der Islamischen Republik Afghanistan, a.a.O.

33 vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 09.02.2011, a.a.O.

34 vgl. UNHCR: Eligibility Guidelines for assessing the international protection needs of asylum-seekers from Afghanistan, a.a.O.

## 2.3 Tatsächliche Lage

### 2.3.1 Christen

Der Anteil der Christen liegt - zusammen mit anderen Religionsgemeinschaften - bei nicht mehr als einem Prozent der Bevölkerung. Konkrete Zahlen liegen jedoch nicht vor. Schätzungen reichen von 500 bis 8.000 Personen.<sup>35</sup> Nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes handele es sich bei **afghanischen Christen im Wesentlichen um vom Islam konvertierte Christen**. Ihre Zahl könne nicht annähernd verlässlich geschätzt werden, da Konvertiten sich hierzu nicht öffentlich bekennen würden.<sup>36</sup>

In den vergangenen Jahren wurde mehrfach berichtet, dass es eine christliche Kirche in einer diplomatischen Enklave gegeben habe, die jedoch für Einheimische nicht zugänglich gewesen sei.<sup>37</sup> Nach neueren Erkenntnissen sei diese Kirche vom Landeigentümer im März 2010 zerstört worden. Die Klage auf Einhaltung des auf 99 Jahre geschlossenen Miet- oder Pachtvertrags sei von den Gerichten abgewiesen worden. Heute gibt es nur noch einige Kapellen oder kleine Kirchen für die internationale Gemeinschaft, die sich innerhalb militärischer Einrichtungen und der italienischen Botschaft befinden.<sup>38</sup>

Nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes gibt es **für afghanische Christen keine Möglichkeit der offenen Religionsausübung außerhalb des häuslichen Rahmens**. Selbst zu Gottesdiensten, die in Privathäusern von internationalen Nichtregierungsorganisationen regelmäßig abgehalten würden, erschienen sie nicht.<sup>39</sup> Die meisten afghanischen Christen wagen es nicht, sich öffentlich zu ihrem Glauben zu bekennen.<sup>40</sup> Die christliche Organisation Open Doors listet Afghanistan hinter Nordkorea und Iran auf Platz Drei ihres Weltverfolgungsindex.<sup>41</sup>

---

<sup>35</sup> vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

<sup>36</sup> vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 09.02.2011, a.a.O.

<sup>37</sup> vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 03.02.2009 sowie Auskünfte vom 22.12.2004 an VG Hamburg und vom 16.01.2006 an BAMF; U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2008, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2008/108497.htm>, abgerufen am 19.05.2009

<sup>38</sup> vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

<sup>39</sup> vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 09.02.2011, a.a.O.

<sup>40</sup> vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

<sup>41</sup> Open Doors: Weltverfolgungsindex 2011 – Platzierung, [http://www.opendoors.de/verfolgung/wvi2011/platzierung\\_2011/](http://www.opendoors.de/verfolgung/wvi2011/platzierung_2011/), abgerufen am 05.08.2011

Ausländische christliche Hilfsorganisationen sind in Afghanistan aktiv, stehen jedoch häufig unter Überwachung des Geheimdienstes. 2010 wurde zwei christlichen Nichtregierungsorganisationen vorübergehend ihre Arbeit verboten, da sie unter den Verdacht gerieten, missioniert zu haben.<sup>42</sup>

### 2.3.2 Konversion

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand gibt es in Afghanistan kein Recht auf freie Wahl der Religion für einen Muslim.

Der Fall des wegen Übertritts zum Christentum im Jahr 2006 verhafteten Muslims Abdul Rahman, der in den Medien ausführlich erörtert worden war, hat bereits gezeigt, dass der afghanische Staat gegen Konvertiten vorgeht. So hat damals Parlamentssprecher Iunus Kanuni bekanntgegeben, dass die nach internationalen Protesten erfolgte Freilassung Rahmans aus der Haft gegen geltende Gesetze verstoßen hätte. Abgeordnete hatten gefordert, dass der Konvertit sein Heimatland nicht verlassen dürfte. Nach Aussage einer Parlamentarierin hätten die meisten Abgeordneten auf einer Hinrichtung bestanden.<sup>43</sup>

Im Falle einer Konversion vom Islam zu einer anderen Religion kommt Scharia-Recht zur Anwendung. In Afghanistan verbreitete Interpretationen der Scharia (sowohl sunnitische wie schiitische) sehen eine Konversion vom Islam als Apostasie, die mit dem Tode zu bestrafen ist. Männer ab Vollendung des 18. und Frauen ab Vollendung des 16. Lebensjahres, die im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte sind, haben nach einer Konversion vom Islam drei Tage Zeit, um zu widerrufen. Andernfalls droht die Todesstrafe durch Steinigung. Außerdem können Eigentum und Grundbesitz konfisziert sowie Ehen für ungültig erklärt werden.<sup>44</sup> Soweit bekannt, wurde in den letzten Jahren allerdings staatlicherseits keine Todesstrafe wegen Konversion vollstreckt,<sup>45</sup> wohl aber gab es Verhaftungen und Anklagen.

Nachdem im Mai 2010 ein privater Fernsehsender einen Beitrag über angeblich zum Christentum konvertierte afghanische Staatsbürger ausgestrahlt hatte, kam es zu Demonstrationen und Debatten im Parlament. Es wurde die öffentliche Hinrichtung der Konvertiten gefordert. Im Juni 2010 wurden zwei Personen unter dem Vorwurf der Konversion und Spionage festgenommen. Ihr Prozess

---

42 vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

43 vgl. SZ – Online-Ausgabe vom 29.03.2006: Rahman in Italien eingetroffen, <http://www.sueddeutsche.de/pol12/ausland/artikel/5/72932/>, abgerufen am 03.04.2006

44 vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.; UNHCR: Eligibility Guidelines for assessing the international protection needs of asylum-seekers from Afghanistan, a.a.O., S. 18

45 ebd.

hat am 07.11.2010 begonnen.<sup>46</sup> Pressemeldungen zufolge sei einer der Inhaftierten nach internationalem Druck im Februar 2011 entlassen worden. Er habe das Land verlassen. Über die andere Person sei nichts bekannt. Ein dritter afghanischer Christ sei 2010 in Mazar-e Sharif verhaftet worden und soll sich immer noch in Haft befinden.<sup>47</sup>

Während zwar keine Berichte über die Vollstreckung der Todesstrafe durch staatliche Stellen vorliegen, kann es aber zu Tötungen durch Dritte, insbesondere Taliban, kommen. So berichtet ein christliches Nachrichtenmagazin im Juni 2011 von der Enthauptung eines Konvertiten durch Taliban in der Provinz Herat.<sup>48</sup>

Nach den vorliegenden Informationen kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass Konvertiten - wenn die Konversion bekannt wird - entweder von dritter Seite (Mullahs, Nachbarn, Familie) oder möglicherweise von staatlichen Stellen verfolgt werden. Die soziale Kontrolle und der soziale Druck in Afghanistan sind groß. Afghanische Familienbande sind sehr stark und werden viel großzügiger begriffen als in Deutschland. Dementsprechend weitreichend werden Informationen ausgetauscht. Zwar seien nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes Repressionen in städtischen Gebieten wegen der größeren Anonymität weniger zu befürchten als in Dorfgemeinschaften. Jedoch werde es für eine Person nicht einfach sein, den Übertritt zum Christentum gänzlich geheim zu halten. Missgunst und familiäre Konflikte könnten auch dazu führen, dass die Konversion bekannt werde.<sup>49</sup> Auch nach den Erkenntnissen des UNHCR werde eine Konversion vom Islam zum Christentum von der Familie oder dem Stamm als Schmach und Entehrung betrachtet. Ein Konvertit, der sich weigere zu widerrufen, sehe sich Bedrohungen, Einschüchterungen und körperlichen Misshandlungen ausgesetzt.<sup>50</sup>

---

46 vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 09.02.2011, a.a.O.;  
U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.;  
UNHCR: Eligibility Guidelines for assessing the international protection needs of asylum-seekers from Afghanistan, a.a.O., S. 18

47 vgl. Zenit vom 18.03.2011: Afghanistan: Islam Staatsreligion – Christen toleriert, aber angefochten, <http://www.zenit.org/article-22745?l=german>, abgerufen am 04.08.2011;  
Al Arabiya News vom 19.03.2011: Afghan convert to Christianity flees to Europe, <http://english.alarabiya.net/articles/2011/03/19/142216.html>, abgerufen am 04.08.2011

48 vgl. WORLD Magazine vom 22.06.2011: Brutal beheading, <http://www.worldmag.com/webextra/18252>, abgerufen am 05.08.2011

49 vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 09.02.2011, a.a.O.;  
Auswärtiges Amt, Auskunft vom 16.01.2006 an BAMF

50 vgl. UNHCR: Eligibility Guidelines for assessing the international protection needs of asylum-seekers from Afghanistan, a.a.O., S. 19

### 2.3.3 Hindus und Sikhs

Über die Zahl der in Afghanistan lebenden Hindus und Sikhs gibt es unterschiedliche Aussagen. Nach Angaben des „Dachverbands der afghanischen Hindus und Sikhs in Deutschland e.V.“ und afghanischer Medien leben etwa 3.000 Hindus und Sikhs in Afghanistan, vornehmlich in den Städten Kabul, Ghazni und Jalalabad. Die indische Botschaft in Kabul gibt ihre Zahl mit etwa 5.000 an, davon ca. 1.200 bis 1.400 in Kabul. Angaben des afghanischen Nachrichtendienstes Pajhwok zufolge leben 300 Sikhs in Kabul.<sup>51</sup> Der „International Religious Freedom Report 2010“ des U.S.-Außenministeriums spricht von landesweit ca. 3.000 Sikhs und 100 Hindus.<sup>52</sup> Insgesamt ist davon auszugehen, dass ihr Anteil bei deutlich unter einem Prozent der Bevölkerung liegt.

Das Auswärtige Amt berichtet, dass nach Angaben des „Dachverbands der afghanischen Hindus und Sikhs in Deutschland e.V.“ Hindus und Sikhs in Afghanistan wirtschaftlich und kulturell diskriminiert würden. Nach Erkenntnissen des UNHCR seien sie Diskriminierungen, etwa bei der Anstellung bei Regierungsbehörden, ausgesetzt. Sie blieben zudem weiterhin - wie Angehörige anderer Minderheiten - häufig Opfer illegaler Landnahme. Häuser und Grundstücke würden von lokalen Machthabern und deren bewaffneter Gefolgschaft besetzt. Dem UNHCR<sup>53</sup> seien Fälle bekannt, in denen Hindus illegal von einzelnen lokalen Machthabern aus ihren Häusern vertrieben worden seien bzw. nach ihrer Rückkehr aus dem Ausland ihren rechtmäßigen Grundbesitz nicht zurück erhalten hätten. Diese illegale Landnahme gehe nicht selten mit massiven Einschüchterungen der rechtmäßigen Eigentümer einher.<sup>54</sup>

Hinsichtlich der Religionsausübung sei festzustellen, dass die von den Taliban zerstörten Tempel zum größten Teil nicht wieder aufgebaut worden seien. Seit 2006 seien aber keine Fälle von religiöser Verfolgung oder Diskriminierung bekannt geworden. Nach Aussage der afghanischen Menschenrechtsorganisation AIHRC wagten Hindus und Sikhs lediglich in den Hauptstädten der Provinzen Kabul und Nangahar (Jalalabad), ihren Glauben offen zu praktizieren. Im April 2010 hätten sich Hindu- und Sikh-Gemeinden erstmals seit vielen Jahren mit einer öffentlichen Feier zum über 300-jährigen Bestehen der Sikh-Kultur in Afghanistan wieder bemerkbar gemacht. Die Feier in einem Stadtteil von Kabul sei ungehindert und friedlich verlaufen.<sup>55</sup> Hinsichtlich der Durchführung von Bestattungsriten teilte das Auswärtige Amt mit, dass es Hindus grundsätzlich gestattet sei, Ver-

---

51 vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 09.02.2011, a.a.O.

52 vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

53 siehe auch UNHCR: Eligibility Guidelines for assessing the international protection needs of asylum-seekers from Afghanistan, a.a.O., S. 19 f.

54 vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 09.02.2011, a.a.O.

55 ebd.

storbene gemäß ihrer religiösen Riten zu bestatten. Dies erfolge in aller Regel ohne Zwischenfälle, da die Verbrennungen innerhalb der Wohn-Compounds stattfänden, in denen die Hindugemeinschaften lebten. Sofern Verbrennungen öffentlich stattfänden, könne es jedoch zu Störungen durch Anwohner kommen. Dies sei zuletzt im Sommer 2007 in einem Außenbezirk von Kabul der Fall gewesen. Der Fall sei durch Vermittlung der Vereinten Nationen gelöst worden und die Verbrennungsrituale könnten weiterhin stattfinden. Eine endgültige Lösung stehe jedoch noch aus.<sup>56</sup>

Der „International Religious Freedom Report 2010“ des U.S.-Außenministeriums stellt fest, dass Hindus und Sikhs in der Gesellschaft Diskriminierungen und Belästigungen, in Einzelfällen auch Gewalt ausgesetzt seien. Dabei würden die äußerlich weniger leicht zu erkennenden Hindus weniger häufig belästigt als Sikhs. Fälle von erzwungener Konversion seien nicht bekannt geworden.

Übergriffe erfolgten nicht systematisch, jedoch würde die Regierung wenig unternehmen, um die Bedingungen zu verbessern. Hindus und Sikhs könnten zwar ihren Glauben offen ausüben, sie würden jedoch bei der Vergabe von Arbeitsstellen bei der Regierung diskriminiert, seien bei größeren Festen Belästigungen ausgesetzt gewesen und hätten weiterhin Schwierigkeiten, Land für Totenverbrennungen zu erhalten. Kinder würden nach wie vor wegen Belästigungen durch Mitschüler nicht zur Schule gehen. Früher existierende private Schulen hätten aus Geldmangel schließen müssen. Es gebe je eine Schule für Sikhs in Ghazni, Helmand und Kabul, an denen jedoch nur Dari und Paschtu unterrichtet werde. Während einige Kinder von Sikhs auf internationale Privatschulen gingen, seien während des Berichtszeitraums Hindus in Kabul nicht zur Schule gegangen. Gottesdienste könnten in Kabul in je zwei Hindu- und Sikh-Tempeln abgehalten werden. Weiterhin gebe es je einen Hindutempel in Jalalabad und Ghazni sowie zehn weitere Sikh-Tempel in verschiedenen Landesteilen. Dem Wunsch nach kostenloser Elektrizitätsversorgung, wie bei Moscheen üblich, sei von Seiten der Regierung nicht nachgekommen worden. Stattdessen würden die Tempel als Geschäftsunternehmen eingestuft und müssten daher erhöhte Strompreise zahlen.<sup>57</sup>

### **2.3.4 Schiiten**

Die schiitische Minderheit, der ca. 15% bis 19% der Bevölkerung angehören, war in Afghanistan traditionell Diskriminierungen durch die sunnitische Mehrheit ausgesetzt, die teilweise auch heute noch anhalten. Insbesondere die mehrheitlich schiitische Volksgruppe der Hazaras wurde durch die Taliban unterdrückt. Inzwischen hat sich ihre Lage aber verbessert. Vertreter der schiitischen Hazaras sind an namhafter Stelle in der Regierung repräsentiert. Die Verfassung erlaubt die Anwendung schiitischen Rechts in Fällen, in denen es um Privatangelegenheiten von Schiiten geht und

---

<sup>56</sup> vgl. Auswärtiges Amt: Auskunft vom 17.01.2008 an VG Karlsruhe und vom 20.02.2008 an BAMF, Az.: 508-516.80/45188

<sup>57</sup> vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

beide Parteien Schiiten sind. Ansonsten wird im Familienrecht grundsätzlich das Recht der sunnitisch-hanafitischen Rechtsschule angewendet.<sup>58</sup> Im Juli 2009 trat das Ehe- und Familiengesetz für Schiiten (Shia Personal Status Law, SPSL) in Kraft. Nachdem einige Passagen des Gesetzentwurfs insbesondere in der westlichen Welt für Schlagzeilen und Proteste sorgten, da sie massive Benachteiligungen für Frauen enthielten, wurden einige Artikel gestrichen. Kritiker sehen jedoch nach wie vor Frauenrechte durch das Gesetz beschränkt.<sup>59</sup> Schiiten können grundsätzlich ohne Einschränkungen am öffentlichen Leben teilnehmen. Schiitische Feiertage, wie der Geburtstag des Imams Ali oder das Ashura-Fest, verliefen in den letzten Jahren öffentlich und ohne Probleme. Anlässlich des Ashura-Festes kam es zwar in den vergangenen Jahren in Herat und Kabul (zuletzt im Februar 2006) zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Sunniten und Schiiten. Seit 2007 blieb die Lage jedoch ruhig.<sup>60</sup>

Die Mehrheit der afghanischen Schiiten gehört der Gruppe der Zwölfer-Schiiten an. Im Nordosten, vorwiegend an der Grenze zu den Pamir-Bergen, leben jedoch auch Siebener-Schiiten oder **Ismailiten**. Erkenntnisse über eine Verfolgung dieser Gruppe liegen nicht vor. Im International Religious Freedom Report 2009 berichtete das U.S. Department of State, dass es laut UNHCR keine gezielte Verfolgung oder schwerwiegende Diskriminierungen gebe, sie jedoch in einigen Gebieten Risiken ausgesetzt sein können.<sup>61</sup> Im aktuellen Report 2010 wird ausgeführt, dass drei Ismailiten Parlamentsmitglieder seien und dass Mitglieder der ismailitischen Gemeinde dennoch beklagten, von politisch einflussreichen Ämtern ausgegrenzt zu sein.<sup>62</sup>

### 2.3.5 Bahai

In Afghanistan leben seit etwa 150 Jahren Anhänger der Glaubensgemeinschaft der Bahai. Die größte Bahai-Gemeinde mit ca. 300 Anhängern existiert in Kabul. Im übrigen Land sollen weitere 100 Bahai leben. Im Mai 2007 wurde der Glaube der Bahai vom Obersten Gerichtshof zur Blasphemie erklärt. Muslime, die zur Bahai-Religion konvertieren, gelten als Apostaten und alle Anhänger der Bahai-Religion als Ungläubige, die ebenso wie Christen oder Juden zu behandeln sind.<sup>63</sup> Seither geben sich Mitglieder der Bahai-Gemeinde nicht mehr zu erkennen.<sup>64</sup> Ebenso wie Christen

---

58 ebd.

59 ebd.

60 vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 09.02.2011, a.a.O.

61 vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2009, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2009/127362.htm>, abgerufen am 10.08.2010

62 vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

63 vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

64 vgl. UNHCR: Eligibility Guidelines for assessing the international protection needs of asylum-seekers from Afghanistan, a.a.O., S. 19

bekennen sie sich nicht öffentlich zu ihrem Glauben oder begehen öffentliche Gottesdienste. Unklar ist die Behandlung von Bahais der zweiten Generation, die nicht im eigentlichen Sinne konvertiert sind, da sie in eine Bahai-Familie geboren wurden, denen aber vorgeworfen werden könnte, Blasphemie zu begehen.<sup>65</sup> Teilweise wird vermutet, dass die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs von anderen Gerichten dazu genutzt werden könnte, Ehen zwischen Bahais und Muslimen für ungültig zu erklären.<sup>66</sup> Wie Hindus und Sikhs haben Bahais Probleme mit der ihrem Ritus entsprechenden Bestattung ihrer Toten. Sie haben aber keine offiziellen Beschwerden eingelegt, um keine Aufmerksamkeit zu erregen.<sup>67</sup>

## 2.4 Rechtsprechung

### 2.4.1 Christen, Konversion

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird in der Rechtsprechung von Folgendem ausgegangen: Afghanische Muslime, die zum Christentum konvertierten, haben bei Rückkehr in ihr Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit schwerste Übergriffe auf ihre Person im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der QualfRL bis hin zum Tode zu gewärtigen, wenn ihr Abfall vom islamischen Glauben und der Übertritt zum christlichen Glauben im Familienverbund oder in der Nachbarschaft bekannt werden. Wenn sich ihre christliche Glaubensüberzeugung als identitätsprägend darstellt, ist - da sie die Gefährdung regelmäßig nur vermeiden können, wenn sie ihre Religionszugehörigkeit selbst in diesem Lebensbereich leugnen und effektiv zu verstecken suchen - der menschenrechtlich geforderte Mindestbestand der Religionsfreiheit, zu der auch die Freiheit gehört, seinen Glauben zu wechseln, betroffen und die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG begründet. Das setzt voraus, dass der Glaubensübertritt auf einer aus einem inneren Bedürfnis heraus erfolgten Gewissensentscheidung beruht.<sup>68</sup>

In jüngerer Zeit ergingen hierzu u. A. folgende Entscheidungen:

- **VGH Kassel, Urteil vom 24.06.2010, Az.: 8 A 290/09.A**

Die Konversion vom Islam zur katholischen Kirche führe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in Afghanistan zu politischer Verfolgung, soweit auch die Absicht bestehe, sich im Fall einer Rückkehr in das Heimatland als vom Islam konvertierte Katholiken zu erkennen zu geben; sie würden wegen Apostasie zum Tode verurteilt werden.

---

<sup>65</sup> vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

<sup>66</sup> vgl. UNHCR: Auskunft vom 09.01.2009 an VG Augsburg, Az.: 470.KOS-08/007/RE

<sup>67</sup> vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

<sup>68</sup> vgl. OVG Münster, Urteil vom 19.06.2008, Az.: 20 A 3886/05.A;  
siehe auch VGH Kassel, Urteil vom 18.09.2008, Az.: 8 UE 858/06.A

- **VG Meiningen, Urteil vom 24.03.2011, Az.: 8 K 20215/10 Me**

Der Antragsteller habe durch Vorlage seiner Taufurkunde glaubhaft dargelegt, dass seine Konversion auf einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel beruhe. Bei einer Rückkehr nach Afghanistan und einem Bekanntwerden seiner Konversion bestehe eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass er wegen Abfalls vom islamischen Glauben Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt wäre, die dem afghanischen Staat zuzurechnen wären oder gegen die er jedenfalls keinen Schutz durch diesen erhalten würde.

## **2.4.2 Hindus und Sikhs**

Die Rechtsprechung wertet die Erkenntnisse zur Lage der Hindus und Sikhs unterschiedlich. So sieht das OVG Bautzen<sup>69</sup> die Hindus einer nichtstaatlichen religiös motivierten Gruppenverfolgung ausgesetzt. Eine öffentliche religiöse Betätigung der Hindus in Afghanistan sei nicht möglich. Die von ihnen angewandte Vermeidungsstrategie<sup>70</sup> habe zum Ziel, es nicht zu den ansonsten im öffentlichen Bereich drohenden massiven Übergriffen der muslimischen Bevölkerungsmehrheit kommen zu lassen. Der von den Muslimen erzwungene Verzicht der hinduistischen Glaubensgemeinschaft auf die öffentliche Durchführung religiöser Feste und der rituellen Totenverbrennung stelle eine schwerwiegende Verletzung des Rechts auf eine freie öffentliche Religionsausübung dar. Auch der VGH Kassel<sup>71</sup> vertritt diese Auffassung.

Das OVG Münster<sup>72</sup> hingegen kommt nach ausführlicher Auseinandersetzung mit den im Wesentlichen gleichen Erkenntnissen zu dem Ergebnis, dass Hindus keiner religiös motivierten Verfolgung unterlägen und in Afghanistan als Gruppe keinen Extremgefahren ausgesetzt seien. Vermeidungstechniken einer Minderheit mit dem Ziel, keine Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, erreichten nicht ohne Weiteres das Gewicht einer schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) der Qualifikationsrichtlinie (QualfRL).

---

<sup>69</sup> vgl. OVG Bautzen, Urteil vom 26.08.2008, Az.: A 1 B 521/07

<sup>70</sup> Zur Vermeidungsstrategie vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 03.02.2009, Az.: 508-516.80/3 AFG: „Die früher in Kabul lebende Hindu- und Sikh-Minderheit...gibt sich gegenwärtig praktisch nicht zu erkennen.“ Im aktuellen Lagebericht vom 09.02.2011 findet sich diese Passage nicht mehr, s. Kap. 2.3.3

<sup>71</sup> VGH Kassel, Urteil vom 02.04.2009, Az.: 8 A 1132/07.A

<sup>72</sup> OVG Münster, Urteil vom 19.06.2008, Az.:20 A 4676/06.A

In jüngerer Zeit ergingen zur Frage der politischen Verfolgung von Hindus und Sikhs u. A. folgende Entscheidungen:

- **VG Bremen, Urteil vom 10.12.2009, Az.: 2 K 2140/05.A**

Die Antragsteller seien bei gegenwärtiger Rückkehr nach Afghanistan als Hindus wegen ihrer Religionszugehörigkeit und als Ethnie politischer Verfolgung ausgesetzt. Das Gericht schließt sich insoweit den Entscheidungen des VGH Kassel und des OVG Bautzen an.

- **VG Frankfurt, Urteil vom 11.02.2010, Az.: 7 K 746/09.F.A**

Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Es sei davon auszugehen, dass die Antragstellerin, die zwar unverfolgt aus Afghanistan ausgereist sei, im Falle einer Rückkehr aber mit Verfolgung rechnen müsse, weil sie der Religionsgemeinschaft der Hindus angehöre. Sie hätte mit einer Hindus als Religionsgemeinschaft und als Ethnie kollektiv betreffenden Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG zu rechnen. Das Gericht zitiert vor allem das Urteil des HessVGH vom 02.04.2009, Az.: 8 A 1132/07, und schließt sich diesen Ausführungen an.

- **VG Kassel, Urteil vom 27.07.2010, Az.: 3 K 103/09.KS.A**

Hindus drohe bei Rückkehr nach Afghanistan eine religiös motivierte politische Verfolgung. Das Gericht nimmt auf das Urteil des VGH Kassel vom 02.04.2009 Bezug und schließt sich dieser Auffassung an.

- **VG Trier, Urteil vom 02.02.2011, Az.: 5 K 977/10.TR**

Die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Hindus führe nicht zu einer landesweiten Verfolgungsgefahr. Der Antragsteller habe keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Es seien seit 2006 keine Fälle von religiöser Verfolgung oder Diskriminierung gegen Hindus mehr bekannt worden. Die vom Bevollmächtigten des Antragstellers vorgelegten Gutachten und Auskünfte datierten aus dem Jahr 2006. Das Gericht misst daher dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes höheren Beweiswert bei.

## 3 Algerien

### 3.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit

Mehr als 99 Prozent der algerischen Bevölkerung (ca. 36 Millionen) sind Anhänger des sunnitischen Islams.<sup>73</sup> Eine kleine Gemeinschaft von Ibadi Muslimen lebt in der Provinz Ghardaia. Über Angehörige des christlichen oder jüdischen Glaubens in Algerien liegen keine offiziellen Zahlen vor. Es gibt ca. 11.000 alteingesessene Christen, zumeist Katholiken sowie Ausländer und Migranten aus dem südlichen Afrika, die als Religionsgemeinschaft anerkannt sind.<sup>74</sup> Hinsichtlich der übrigen Christen liegen ebenfalls nur Schätzungen bezüglich deren Anzahl vor. Laut U.S. Department of State beträgt die Zahl der Christen und Juden in Algerien zwischen 11.000 bis 50.000.<sup>75</sup> Da sich die Anzahl der Juden in Algerien auf weniger als 2.000 reduziert hat,<sup>76</sup> kann daraus geschlossen werden, dass diese Zahlenangaben überwiegend Christen betreffen.

Nach Angaben von Führern der protestantischen Gemeinden in Algerien stellen deren Gemeinschaften die größte Anzahl der Christen noch vor den Katholiken im Lande.<sup>77</sup> Es werden hierbei die Siebenten-Tags-Adventisten, die Methodisten und andere protestantische Kirchen genannt. Der Schwerpunkt der Ansiedlung dieser evangelikalischen Gemeinden liegt in der Kabylei. Die alteingesessenen katholischen Christen sind überwiegend in den großen Städten Algier, Annaba und Oran zu finden.

### 3.2 Rechtslage

Die algerische Verfassung bestimmt den Islam zur Staatsreligion und verbietet allen Institutionen sich in einer Weise zu verhalten, die mit den Moralanschauungen des Islams unvereinbar ist.<sup>78</sup> Die Verfassung gewährt aber Religionsfreiheit über den Islam hinaus, was auch das Betreiben von Einrichtungen und die Ausübung der Religion für Nicht-Muslime beinhaltet. Deren Religionsausübung ist gesetzlich in der Verordnung 06-03 geregelt, die seit 2008 umgesetzt wird. Die Verordnung 06-

---

<sup>73</sup> vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, Algeria, November 17, 2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148812.htm#>, abgerufen am 09.06.2011; Freedom House: Freedom in the World – Algeria (2011), <http://freedomhouse.org/template.cfm?page=22&year=2011&country=7982>, abgerufen am 09.06.2011

<sup>74</sup> vgl. Auswärtiges Amt, 01.07.2010: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen Volksrepublik Algerien (Stand: Juli 2010)

<sup>75</sup> vgl. U.S. Department of State, a.a.O.

<sup>76</sup> vgl. U.S. Department of State, a.a.O.

<sup>77</sup> vgl. U.S. Department of State, a.a.O.

<sup>78</sup> vgl. U.S. Department of State, a.a.O.

03 wurde im Februar 2007 um zwei Ausführungsdekrete ergänzt.<sup>79</sup> Diese bestimmen, dass religiöse Veranstaltungen vor ihrer Durchführung den Behörden angezeigt werden müssen und nur in den dafür genehmigten Räumen durchgeführt werden dürfen.

Ferner bedürfen Religionsgemeinschaften der Registrierung.<sup>80</sup> Ohne Registrierung, die auch verweigert werden kann, ist die gemeinschaftliche Religionsausübung religiöser Gruppen nicht erlaubt. Die Einfuhr religiöser Texte ist erlaubnispflichtig. Verstöße können mit Geldbuße geahndet werden. Dies gilt auch für das Verbot der Missionierung von Muslimen für einen anderen Glauben, wozu auch der Verkauf von Bibeln an diese gehört. Die Geldbußen reichen von 500 Dinar bis 500.000 Dinar (4,85 € bis 4.850 €). Hierbei ist anzumerken, dass die Behörden Verstöße in 2010 nicht strikt verfolgt haben. Die Nationale Kommission für die nicht-muslimischen Religionsdienste hat zudem noch kein Verwaltungsverfahren für die Registrierung von Religionsgemeinschaften entwickelt.

Konversion zu einer anderen Religion ist nicht verboten.<sup>81</sup> Dies gilt auch für eine solche vom Islam zu einem anderen Glauben.

Nach Artikel 11 der VO 06-03 wird allerdings „wer einen Muslim anstiftet, zwingt oder mit verführerischen Mitteln beeinflusst, zu einer anderen Religion überzutreten“ mit Freiheitsstrafen zwischen zwei und fünf Jahren sowie mit Geldstrafen von 500.000 bis 1.000.000 algerische Dinar (umgerechnet rund 5.000 bis 10.000 Euro) bestraft. Regierungsvertreter versicherten, Ziel der neuen Vorschriften sei gewesen, Nicht-Muslimen dieselben Beschränkungen aufzuerlegen wie sie bereits für Muslime existierten.<sup>82</sup> Wie das Religionsministerium weiter betonte, würden diese Regelungen nicht für alteingesessene Gemeinden und auch nicht für regelmäßige Gottesdienste gelten. Jede Religion könne frei ausgeübt werden, wenn dies in einem gesetzlichen Rahmen geschehe. Im Jahre 2010 sind keine Strafverfahren wegen Verstoßes gegen das Missionierungsgebot bekannt geworden.<sup>83</sup> Die Bestimmungen des Familienrechts, die islamischem Recht folgen, sind allerdings für nicht-muslimische Männer und muslimische Frauen diskriminierend, da diese - jenen zufolge - keine Ehe miteinander schließen dürfen, wobei allerdings auch diesen Bestimmungen nicht durchgehend Geltung verschafft wurde. Ferner gilt, dass die Religion eines Kindes eines muslimischen Vaters automatisch muslimisch ist, ungeachtet der möglicherweise anderen Religion der Mutter.

---

79 vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O.

80 vgl. U.S. Department of State, a.a.O.

81 vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 14

82 vgl. Schmid, Bernhard: „Law and Order“-Politik gegen Missionare. Qantara.de vom 04.08.2008, [http://www.qantara.de/webcom/show\\_article.php/\\_c-469/\\_nr-909/i.html](http://www.qantara.de/webcom/show_article.php/_c-469/_nr-909/i.html), abgerufen am 15.09.2008; OFPRA – CEDRE vom 07.08.2008, Actualisation des notes : 32 347 03 et 42 993 03 (Situation actuelle des chrétiens conditions d'exercice des cultes non musulmans et situation des convertis)

83 vgl. U.S. Department of State, a.a.O.

### 3.3 Tatsächliche Lage

Obwohl die Gesellschaft im Allgemeinen Ausländer und eigene Staatsangehörige toleriert, die eine andere Religion als den Islam praktizieren, sind die nicht zahlreichen Konvertiten zum Christentum darum bemüht, diesbezüglich nicht aufzufallen.<sup>84</sup> Dies geschieht aus Sorge vor möglichen rechtlichen und sozialen Probleme im Falle eines Bekanntwerdens sowie aus Sorge um die persönliche Sicherheit. So haben radikale Muslime in der Vergangenheit christliche Konvertiten misshandelt und bedroht. Seitens islamistischer Terroristen ist es weiterhin üblich, die Tötung von Mitgliedern der Sicherheitskräfte und von Zivilisten mit religiösen Schriften zu rechtfertigen.

Nach Angabe der „Dachorganisation“ evangelischer Kirchen Algeriens wurden im Jahr 2008 ca. 30 nicht registrierte, meist evangelikale Freikirchen geschlossen. Es soll ferner in mindestens acht Fällen zu einer Anklage wegen Missionierung bzw. nicht angemeldeter kollektiver Religionsausübung gekommen sein. Erstmals wurde auch der Tatbestand der „Gotteslästerung“ angewandt, um algerische Staatsangehörige zur Einhaltung religiöser Pflichten (Fasten im Monat Ramadan) zu zwingen. 2009 wurden zwei Jugendliche, die beim Fastenbrechen angetroffen wurden, für einen Tag in Untersuchungshaft genommen. Dies setzte sich im Jahre 2010 fort. Zwei christliche Bauarbeiter, die während des Ramadans am Tage in einer Baracke neben ihrer Baustelle in Tizi Ouzou Essen zu sich nahmen, wurden von der Polizei am 13.08.2010 festgenommen.<sup>85</sup> Am 21.09.2010 wurden sie dem Gericht vorgeführt und der Ankläger beantragte eine Haftstrafe von drei Jahren für die Missachtung der Grundsätze des Islams. Das Verfahren stieß auf großes Interesse und Ablehnung in der algerischen Öffentlichkeit. Das Gericht sprach die Angeklagten frei unter Hinweis auf das Fehlen einschlägiger Strafvorschriften für Christen. Ein Muslim wurde wegen des gleichen Tatvorwurfs von einem anderen Gericht laut einer Meldung vom gleichen Tage zu zwei Jahren und 100.000 Dinar (972 €) Geldstrafe verurteilt.<sup>86</sup>

Bisher ist die traditionelle Katholische Kirche im Lande als einzige christliche Kirche in Algerien registriert.<sup>87</sup> Im Juli 2009 wurde die erste jüdische Religionsgemeinde registriert. Die seit fünf Jahren anhängigen Registrierungsanträge der Anglikanischen Kirche, der Siebenten-Tags-Adventisten

---

84 vgl. U.S. Department of State, a.a.O.

85 vgl. Magharebia, 23.09.2010: Algerian Christians on trial for violating Ramadan fast, [http://www.magharebia.com/cocoon/awi/xhtml1/en\\_GB/features/awi/features/2010/09/23/feature-01](http://www.magharebia.com/cocoon/awi/xhtml1/en_GB/features/awi/features/2010/09/23/feature-01), abgerufen am 08.07.2011; Yahoo News, 05.10.2010: Algerian Christians cleared of breaking fast, [http://en.news.maktoob.com/20090000518864/Algerian\\_Christians\\_cleared\\_of\\_breaking\\_fast/Article.htm](http://en.news.maktoob.com/20090000518864/Algerian_Christians_cleared_of_breaking_fast/Article.htm), abgerufen am 08.07.2011

86 vgl. AFP auf Yahoo News, 22.10.2010: Algerian gets 2 yrs for breaking Ramadan fast, [http://en.news.maktoob.com/20090000522228/Algerian\\_gets\\_2\\_yrs\\_for\\_breaking\\_Ramadan\\_fast/Article.htm](http://en.news.maktoob.com/20090000522228/Algerian_gets_2_yrs_for_breaking_Ramadan_fast/Article.htm), abgerufen am 08.07.2011. Anmerkung: Als Muslim war der Verurteilte an das Fastengebot im Gegensatz zu den Christen gebunden. Aufsehenerregend war das Vorgehen der Anklage gegen Christen, weil diese nicht an das Fastengebot gebunden sind.

87 vgl. U. S. Department of State, a.a.O.

und anderer protestantischer Kirchen hingegen waren 2010 unbeschiden, wobei diese allerdings bis dahin keine Einmischung in ihre Gemeindeaktivitäten erfahren haben. In der Praxis stellt sich somit die Registrierungspflicht für neue christliche Kirchen in Algerien als Problem dar. Die Sachlage hat sich insofern verschärft, als deren Gemeindeaktivitäten nicht länger eine Duldung zuteil wird. So hat der zuständige Präfekt in der Region Bejaia die Schließung von sieben christlichen Kirchen nach einer Meldung vom Mai 2011 angeordnet, weil diese nicht registriert seien.<sup>88</sup> Ein Vertreter der evangelischen Kirchen teilte mit, dass zuvor erfolglos von seinen Gemeinden versucht worden sei, die Kirchen registrieren zu lassen.

Damit kehren die Behörden zu einer restriktiveren Praxis zurück, die bereits 2008 zur Schließung von 30 nicht registrierten Freikirchen geführt haben soll.<sup>89</sup>

### 3.4 Rechtsprechung

- **VG Freiburg, Urteil vom 26.11.2009 – A 1 K 690/08**

Der Widerruf der Asylanerkennung für eine Familie algerischer Christen (Konversion in Deutschland) ist rechtswidrig. Es bestehe eine Gefährdung auf Grund der Konversion einer ganzen Familie durch Terroristen in Algerien. Die Lage algerischer Christen habe sich in den letzten Jahren verschlechtert, insbesondere durch die Verordnung über die Ausübung nichtislamischer Religionen vom 28.02.2006, die Missionierung unter Strafe stelle, sowie die Anmeldepflicht für religiöse Gemeinschaften, hierfür genützte Räume sowie die genehmigungspflichtigen Veranstaltungen vorschreibe. Es herrsche ein Klima des Misstrauens und der Feindseligkeit auch staatlicher Stellen, das eine Schutzwillingkeit des Staates zugunsten von Christen zweifelhaft erscheinen lasse.

Sinngemäß ebenso entschied:

- **VG Freiburg, Urteil vom 26.11.2009 – A 1 K 692/08**

---

<sup>88</sup> vgl. AFP auf Google News, 25.05.2011: Algeria orders church closures, [http://www.google.com/hostednews/afp/article/ALeqM5ij4erBBnN5UT\\_58skT7X2F-zmU-A?docId=CNG.6d368e1b8c6c3ad77e8681f96fb6d5ee.421](http://www.google.com/hostednews/afp/article/ALeqM5ij4erBBnN5UT_58skT7X2F-zmU-A?docId=CNG.6d368e1b8c6c3ad77e8681f96fb6d5ee.421), abgerufen am 08.07.2011

<sup>89</sup> vgl. Auswärtiges Amt, 15.04.2009 Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Algerien (Stand: April 2009), Az.: 508-516.80/3 DZA, S. 15

## 4 Gambia

### 4.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit

Mehr als 90% der gambischen Bevölkerung von ca. 1,8 Millionen<sup>90</sup> sind Muslime, die zum weitaus größten Teil der sunnitischen Glaubensrichtung malikitischer Rechtsschule und Sufi-Bruderschaften<sup>91</sup> wie der Tijaniyah, der Qadiriya und der Muridiyah angehören. Ein geringer Prozentsatz der Muslime stammt aus Südasien und gehört keiner der traditionellen Bruderschaften an.<sup>92</sup> Zum Christentum, das vornehmlich im Westen und Süden des Landes beheimatet ist, bekennen sich etwa 8% der Gesamtbevölkerung.<sup>93</sup> Zumeist handelt es sich um römisch-katholische Christen. Daneben sind Methodisten, Baptisten, Anglikaner, Siebenten-Tags-Adventisten, Zeugen Jehovas sowie verschiedene evangelikale Glaubensrichtungen vertreten. Weiterhin gibt es eine Ahmadiyya-Gemeinde, eine kleine Bahai-Gemeinde sowie eine kleine Gemeinde von Hindus unter den Zuwanderern aus Südasien. Etwa 2% der Gambier sind Anhänger indigener Religionen.<sup>94</sup>

---

<sup>90</sup> vgl. Deutsche Stiftung Weltbevölkerung: DSW-Datenreport 2010, <http://www.weltbevoelkerung.de/oberes-menue/publikationen-downloads/zu-unseren-themen/datenreport.html>, abgerufen am 12.07.2011; Auswärtiges Amt, Länderinformationen – Gambia, <http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Laender/Gambia.html>, abgerufen am 15.06.2011

<sup>91</sup> Sufismus (wahrscheinlich von arab. „suf“ d.h. Wolle, nach dem weißen Wollkleid früher Mystiker) ist die Mystik des Islams. Das Ziel des Sufis ist die Vereinigung mit Gott. In der mehr als 1000-jährigen Geschichte des Sufismus haben sich unzählige Bruderschaften und Orden mit jeweils eigenen Methoden, diese Vereinigung zu erreichen, entwickelt. Sie lassen sich unterteilen in Bruderschaften, die einen eher emotionalen Weg wählen wie Singen, Tanzen, Rezitationen des Gottesnamens sowie Bruderschaften, die die höchste Bewusstseinsebene durch eher intellektuell ausgerichtete Instruktionen erreichen wollen. Gemeinsam ist beiden Richtungen, dass der Schüler in einer engen Verbindung mit dem Meister, dem Oberhaupt des Ordens (Sheikh), steht. Der Sheikh ist das letzte Glied einer spirituellen Kette, die bis zum Gründer der Bruderschaft zurückreicht. Der Schüler ist dem Oberhaupt zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet. Während in anderen Regionen der islamischen Welt der Sufismus eine eher mystische Erfahrung für die Gläubigen darstellt, entwickelten sich die afrikanischen Bruderschaften häufig zu Instrumenten der Indoktrinierung der Massen im Sinne der sunnitischen Orthodoxie. Der afrikanische Sufismus verbindet traditionelle afrikanische Religionen mit dem Islam. Entsprechend den Traditionen der indigenen Ethnien wurden die Führer der Bruderschaften Mittler zwischen ihren Anhängern und den örtlichen Regierungen. Insbesondere die zu Beginn des 18. Jhs. entstandenen Bruderschaften breiteten sich über ihre Ursprungsregionen hinaus aus und verschafften ihren Führern politische Bedeutung, da diese in der Lage waren, als heilige Autoritäten durch Mobilisierung ihrer Anhänger das jeweilige politische System zu unterstützen oder zu bekämpfen. Die Führer der Bruderschaften, die in ihrer Person spirituelle wie politische Leitung vereinigten, wurden zu treibenden Kräften bei der Schaffung von Staaten wie dem Mahdi-Staat in Sudan im 19. Jh. (BAMF: Glossar Islamische Länder – Band 19 Sudan. Stand August 2008)

<sup>92</sup> vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010 - The Gambia, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148692.htm>, abgerufen am 15.06.2011

<sup>93</sup> vgl. CIA: The World Factbook – The Gambia, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/ga.html>, abgerufen am 15.06.2011

<sup>94</sup> vgl. U.S. Department of State, a.a.O.; CIA: The World Factbook, a.a.O.; Auswärtiges Amt, a.a.O.

## 4.2 Rechtslage

Die gambische Verfassung garantiert Religionsfreiheit.

Eine Registrierung der Glaubensgemeinschaften ist nicht erforderlich. Die Registrierung von Nichtregierungsorganisationen (NGO) auf religiöser Basis unterscheidet sich nicht von der anderer NGOs.

Neben muslimischen Feiertagen sind Karfreitag, Ostermontag, Mariä Himmelfahrt und Weihnachten gesetzliche Feiertage.

Der Verfassung entsprechend gibt es zwei islamische Gerichte mit Sitz in Banjul und Kanifing, die in Ehe-, Scheidungs- und Erbschaftssachen von Muslimen nach traditionellem islamischen Recht entscheiden. Im Jahr 2007 schuf die Regierung eine aus fünf Richtern bestehende Rechtsmittelinstanz.<sup>95</sup>

## 4.3 Tatsächliche Lage

Religionsfreiheit wird auch in der Praxis gewährt und geschützt.

Christlicher wie islamischer Religionsunterricht findet an öffentlichen und privaten Schulen landesweit ohne Einschränkung und Einmischung von staatlicher Seite statt. Religionsunterricht an öffentlichen Schulen wird vom Staat finanziert, ist aber nicht verpflichtend. Offizielle Veranstaltungen beginnen mit einem islamischen und einem christlichen Gebet. Häufig eröffnen Führer beider Religionen auf Einladung der Regierung deren Veranstaltungen. Präsident Jammeh, ein gläubiger Muslim, begeht Weihnachten jährlich mit einem offiziellen Weihnachtessen.<sup>96</sup>

Eheschließungen zwischen Angehörigen verschiedenen Glaubens sind weit verbreitet.

Eine interreligiöse Gruppe für Dialog und Frieden (Inter-Faith Group for Dialogue and Peace), der Vertreter des Christentums, des Islams sowie der Bahai angehören, treffen sich regelmäßig zu Gesprächen über Angelegenheiten von wechselseitigem Interesse. Einige Gruppen wie Baptisten oder Siebenten-Tags-Adventisten gehören der interreligiösen Gruppe nicht an.<sup>97</sup>

Es liegen keine Berichte über erzwungene Religionswechsel oder Diskriminierungen aufgrund von Religionszugehörigkeit, Glaube oder Glaubensausübung vor.<sup>98</sup>

---

95 vgl. U.S. Department of State, a.a.O.

96 vgl. U.S. Department of State, a.a.O.

97 vgl. U.S. Department of State, a.a.O.

98 vgl. U.S. Department of State, a.a.O.

## 5 Guinea

### 5.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit

Die Bevölkerung Guineas umfasst rund 10,8 Millionen Menschen.<sup>99</sup> Davon sind etwa 85% Muslime, zumeist sunnitischer Prägung. Sie sind in selbstständigen Gemeinden unter Anleitung der staatlichen islamischen Liga (Ligue Islamique) organisiert. Die schiitische Glaubensrichtung verzeichnet Zuwächse. Der Islam beherrscht das Land in demographischer, sozialer und kultureller Hinsicht.

Christen haben einen Anteil von etwa 10%. Sie gehören überwiegend der Römisch-Katholischen Kirche an. Diese verfügt über ein Erzbistum in Conakry und ein Bistum in Kankan. Neben der Katholischen Kirche sind Anglikaner, Baptisten, Zeugen Jehovas, Siebenten-Tags-Adventisten und andere evangelikale Gruppierungen vertreten. Christen leben vor allem in der Hauptstadtregion Conakry, im Süden des Landes, im Osten der Waldregion sowie in allen größeren Städten.

Etwa 5% der Bevölkerung sind Animisten (Anhänger traditioneller Naturreligionen).

Weiterhin existiert eine Bahai-Gemeinde mit einer geringen Zahl von Anhängern. Unter den in Guinea lebenden ausländischen Staatsbürgern gibt es Hindus, Buddhisten sowie Anhänger traditioneller chinesischer Religionen.

Immigrantengruppen und Flüchtlinge in Guinea praktizieren dieselben Religionen wie die einheimische Bevölkerung. Unter den aus den Nachbarländern Liberia und Sierra Leone stammenden Personen gibt es einen höheren Anteil an Christen.<sup>100</sup>

### 5.2 Rechtslage

Die Verfassung garantiert Religionsfreiheit. Im Rahmen der Religionsfreiheit ist auch die Freiheit des Übertritts in eine andere Religionsgemeinschaft erlaubt. Eine Staatsreligion existiert nicht. Muslimische und christliche Feiertage sind geschützt. Alle religiösen Gruppierungen sowie Missionswerke und christliche Privatschulen, die in Guinea aktiv werden wollen, müssen sich registrieren lassen. Die Registrierung bringt Steuervorteile und andere Vergünstigungen. Bei Nichtregistrierung droht Ausweisung.

---

<sup>99</sup> vgl. Deutsche Stiftung Weltbevölkerung: DSW-Datenreport 2010, <http://www.weltbevoelkerung.de/oberes-menue/publikationen-downloads/zu-unseren-themen/datenreport.html>, abgerufen am 12.07.2011

<sup>100</sup> vgl. Auswärtiges Amt: Länderinformationen – Guinea - Innenpolitik, [http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Guinea/Innenpolitik\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Guinea/Innenpolitik_node.html), abgerufen am 22.04.2011; U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010 – Guinea, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148694.htm>, abgerufen am 02.06.2011

Im März 2007 wurde das „Ministerium der nationalen islamischen Liga“ in „Generalsekretariat für religiöse Angelegenheiten“ umbenannt. Es hat sich zum Ziel gesetzt, bessere Beziehungen zwischen den Religionen zu schaffen und interethnische und interreligiöse Spannungen abzubauen. Obwohl die Leitung des Sekretariats einem sunnitischen Muslim vorbehalten bleibt, sind die Positionen eines nationalen Direktors für christliche und die eines nationalen Direktors für islamische Angelegenheiten vorgesehen.<sup>101</sup>

### 5.3 Tatsächliche Lage

Im öffentlichen Leben spielt der Islam eine große Rolle. Religiöse Toleranz und Ablehnung fundamentalistischer Strömungen sind jedoch erklärte Staatsziele. Fundamentalistische Strömungen spielen bislang keine große Rolle in Guinea.<sup>102</sup> Es liegen keine Berichte über Inhaftierungen aus religiösen Gründen oder erzwungene Konversionen vor.

In der Praxis gewährt und schützt der Staat die Religionsfreiheit. Ein Missbrauch von behördlicher oder privater Seite wird nicht geduldet. Allerdings werden von nicht-muslimischer Seite Vermutungen geäußert, dass die Regierung ihren Einfluss dazu benutzt, Muslime gegenüber anderen Religionen zu bevorzugen. In Regionen mit starker islamischer Dominanz vermeidet es die Regierung, wichtige administrative Positionen mit Nicht-Muslimen zu besetzen.

Die Bevölkerung begeht die muslimischen und christlichen Feiertage. Ausländische Missionswerke und kirchenzugehörige Hilfsorganisationen sind mit seltenen Ausnahmen ohne Einschränkungen tätig. Trotz des Gebots der Registrierung sind auch unregistrierte Gemeinschaften aktiv. Die kleine Bahai Gemeinschaft praktiziert ihren Glauben offen und frei. Da sie kein offizielles Gemeindezentrum hat, ist sie offiziell nicht registriert.

Traditionell gibt es islamische Schulen, die i. d. R. einer Moschee angegliedert sind oder von ausländischen Stiftungen unterhalten werden. Das Erziehungsministerium versucht, diese Schulen in das von der Regierung finanzierte „franco-arabische“ Schulsystem einzugliedern. Die staatlichen Lehrpläne sehen religiöse Unterweisung nicht vor. In den christlichen Schulen findet Religionsunterricht zusätzlich zu den staatlichen Lehrplänen statt. Christliche Privat- und Missionsschulen werden wie die öffentlichen Schulen im Hinblick auf die Einhaltung der für alle Schulen geltenden Standards hin überwacht. Im Bildungsbereich spielen die Katholische und die Anglikanische Kirche eine bedeutende Rolle.<sup>103</sup>

---

101 vgl. U.S. Department of State, a.a.O.

102 vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O.

103 vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O.

Die Regierung verbietet private Radio- und Fernsehstationen im Besitz von religiösen Gruppierungen oder politischen Parteien. Bei den staatlichen Fernsehstationen wurden für Muslime und Christen pro Woche jeweils regelmäßige Programme eingerichtet. Private Rundfunk- und Fernsehsender dürfen Sendungen von religiösen Gruppen oder politischen Parteien ausstrahlen.

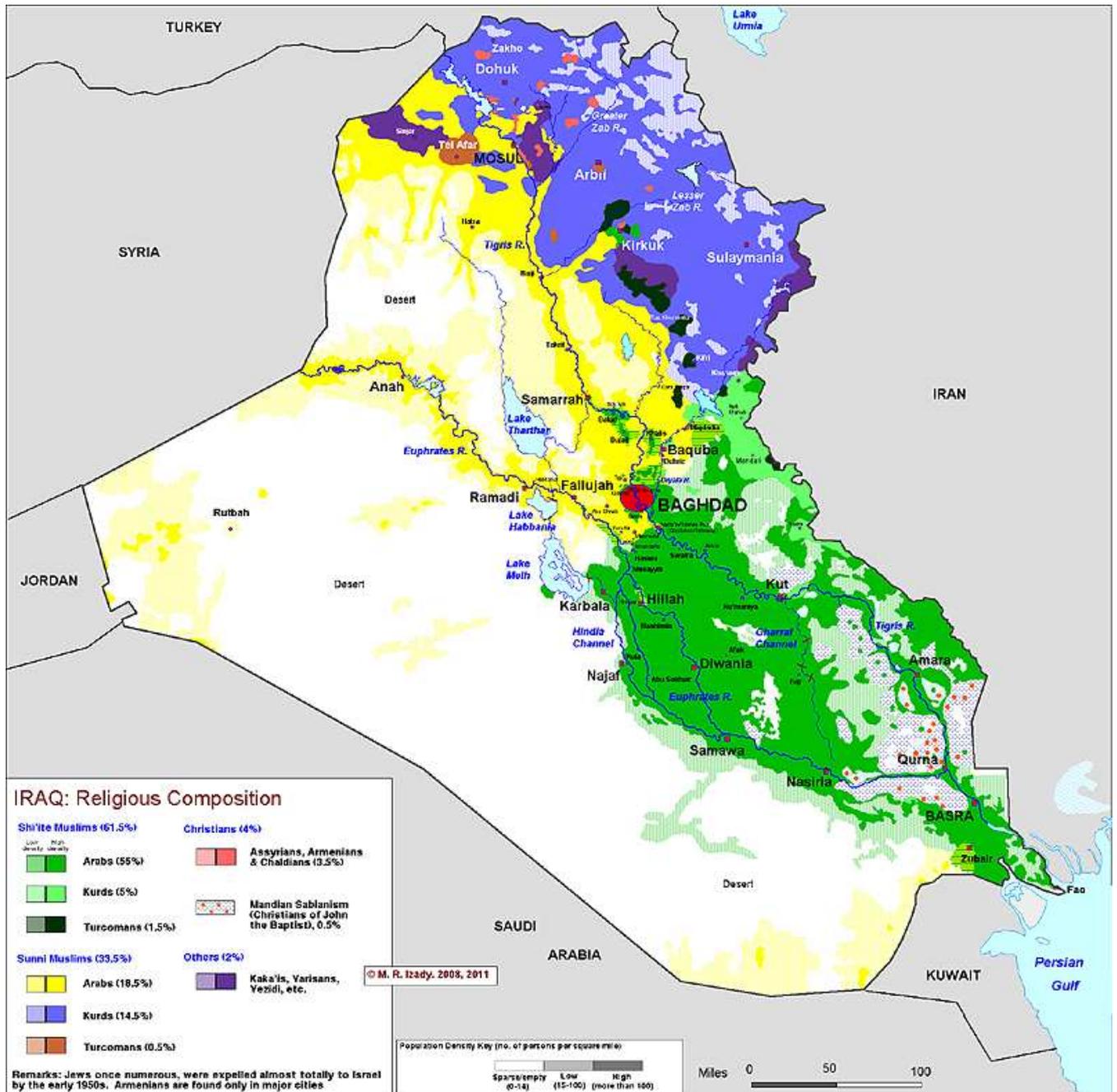
Die Beziehungen zwischen den Religionsgemeinschaften sind im Allgemeinen freundschaftlich. Allerdings ist in einigen Regionen der Islam so dominant, dass der starke soziale Druck mögliche Konvertiten von einem Religionswechsel abhält oder die Regierung davon Abstand nimmt, wichtige Positionen mit Nicht-Muslimen zu besetzen, obwohl sie ansonsten in Regierung, Verwaltung und Streitkräften vertreten sind. Dieser Druck macht es auch häufig für nicht-muslimische Glaubensgemeinschaften unmöglich, Gebäude oder Grundstücke für religiöse Zwecke (Kirchen, Gemeindezentren etc.) zu erwerben.<sup>104</sup>

---

<sup>104</sup> vgl. U.S. Department of State, a.a.O.

## 6 Irak

### 6.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit



Autor: Dr. Izady, Michael: The Gulf/2000 project at Columbia University, New York. Map Collections – Ethnographic and Cultural, 4. Religion – Iraq, Religions, Quelle School of International and Public Affairs of Columbia University in New York City: [http://gulf2000.columbia.edu/images/maps/Iraq\\_Religions\\_sm.jpg](http://gulf2000.columbia.edu/images/maps/Iraq_Religions_sm.jpg), abgerufen am 21.07.2011

Der Anteil der Muslime an der irakischen Gesamtbevölkerung von etwa 31,5 Millionen (Mitte 2010)<sup>105</sup> beträgt 97%. Davon sind ca. 60% - 65% Schiiten und 32% - 37% Sunniten. Die restlichen 3% der Bevölkerung setzen sich aus Christen, Mandäern/Sabäern, Yeziden, u. a. zusammen.<sup>106</sup> Die Anzahl der im Irak verbliebenen Juden ist äußerst gering.<sup>107</sup>

## 6.2 Rechtslage

Die irakische Verfassung enthält folgende Regelungen:

- Artikel 41 und Artikel 2 bestimmen, dass Wahl und Ausübung der Religion frei sind. Für nicht-muslimische Religionsgemeinschaften besteht keine Freiheit zur Missionierung.<sup>108</sup>
- Artikel 2 Absatz 1 bestimmt den Islam zur Staatsreligion und zu einer Hauptquelle der Gesetzgebung.
- Artikel 2 Absatz 2 enthält den Grundsatz, dass auch Christen, Yeziden, Mandäer/Sabäer (neben Muslimen) ihre Religionen frei ausüben dürfen.
- Artikel 3 legt in Satz 1 ausdrücklich die multiethnische, multireligiöse und multikonfessionelle Ausrichtung des Iraks fest.
- Artikel 3 Satz 2 der Vorschrift betont den arabisch-islamischen Charakter des Landes.<sup>109</sup>

Das irakische Gesetz erwähnt keine Strafe für die Konversion. Nicht-Muslimen ist es ausdrücklich erlaubt, zum Islam überzutreten.<sup>110</sup>

Nach den Ausführungen von UNHCR wird ein Muslim, der den Islam verlässt, nach der Scharia als Apostat bezeichnet. Er kann mit dem Tode bestraft werden. Obwohl die Abwendung vom Islam und der Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft im Irak gesetzlich nicht verboten ist, erkennt der Irak eine Konversion vom Islam zum Christentum oder zu einer anderen Religion nicht an.

---

<sup>105</sup> vgl. Deutsche Stiftung Weltbevölkerung: DSW-Datenreport 2010, [http://www.weltbevoelkerung.de/fileadmin/user\\_upload/PDF/Datenreport/dsw\\_datenreport\\_10.pdf](http://www.weltbevoelkerung.de/fileadmin/user_upload/PDF/Datenreport/dsw_datenreport_10.pdf), abgerufen am 21.07.2011

<sup>106</sup> vgl. The World Factbook. Iraq, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/iz.html>, abgerufen am 21.07.2011;  
U.S. Department of State: Iraq, International Religious Freedom Report 2010, November 17, 2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148821.htm>, abgerufen am 19.07.2011

<sup>107</sup> vgl. Länderinfo Auswärtiges Amt zu Irak, <http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Laender/Irak.html>, abgerufen am 21.07.2011

<sup>108</sup> vgl. Amnesty International (AI). Gutachten vom 07.12.2006 an VG Leizig. MDE14-05.040. S. 7, [http://www2.amnesty.de/internet/Gutachte.nsf/AlleDok/E4A5456DF51BB09DC12570E00033B0E3/\\$FILE/mde14-05-040.pdf](http://www2.amnesty.de/internet/Gutachte.nsf/AlleDok/E4A5456DF51BB09DC12570E00033B0E3/$FILE/mde14-05-040.pdf), abgerufen am 21.07.2011

<sup>109</sup> vgl. Iraqi Constitution, [www.uniraq.org/documents/iraqi\\_constitution.pdf](http://www.uniraq.org/documents/iraqi_constitution.pdf), abgerufen am 15.08.2011

<sup>110</sup> vgl. U.S. Department of State: Iraq, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

Konvertiten haben keine gesetzlichen Möglichkeiten, ihren Religionswechsel registrieren zu lassen.<sup>111</sup>

## 6.3 Tatsächliche Lage

### 6.3.1 Allgemeines

Die Regierung unterstützt im Allgemeinen die verfassungsrechtlich verbrieften Rechte. Jedoch beschränkt die Gewalt von Terroristen, Extremisten und kriminellen Banden die freie Ausübung der Religion und stellt eine Bedrohung für die religiösen Minderheiten dar.<sup>112</sup>

Nach USCIRF bleibt die Situation der religiösen Minderheiten besorgniserregend. Die Bedrohung durch Gewalt, Vertreibung und Diskriminierung besteht demnach weiterhin. Obwohl die Gewalt landesweit zurückgegangen ist, gab es Ende 2010 einen Anstieg der Gewalttaten gegenüber Christen. Dies führte zu einer neuen Welle der Vertreibung. Die irakische Regierung hat diese Angriffe öffentlich verurteilt und auch Fortschritte bei der Sicherheit gemacht. Dennoch sind die Erfolge, die Täter zu ermitteln und zu bestrafen, gering; außer in einigen wenigen Fällen. Ebenso wie in den vorangegangenen Jahren gibt es auch weiterhin Spannungen zwischen Schiiten und Sunniten, ebenso wie religiös motivierte Gewalt und Einschüchterung gegenüber Frauen und säkularen Irakern.<sup>113</sup>

In den vergangenen Jahren gab es hohe Zahlen von religiös motivierten Tötungen, Entführungen, Züchtigungen, Vergewaltigungen, Drohungen, Einschüchterungen, Vertreibungen und Zwangskonversionen sowie Anschläge auf religiöse Führer und heilige Stätten. Viele Iraker, Muslime wie Nicht-Muslime, waren betroffen, aber religiöse Minderheiten sind nach USCIRF besonders gefährdet. Sie haben keine eigene Miliz oder Stammesstrukturen, um sich zu verteidigen. Viele Angehörige religiöser Minderheiten haben das Land verlassen oder wurden zu Binnenflüchtlingen.<sup>114</sup>

Die meisten Angehörigen nicht-muslimischer Minderheiten, die aufgrund der Gewalt ihren Herkunftsort verlassen haben, sind in den Norden des Iraks, überwiegend in die Provinz Ninive und die drei Provinzen, die von der Kurdischen Regionalregierung (KRG) verwaltet werden – Dahuk, Arbil, Sulaimaniya – geflüchtet. Die drei KRG-Provinzen sind relativ ruhig, aber die Provinz Ninive, ins-

---

<sup>111</sup> vgl. UNHCR: UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Iraqi Asylum-Seekers, April 2009, S. 175; Anmerkungen zur Fortdauer der Anwendbarkeit der UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs irakischer Asylsuchender vom April 2009. UNHCR Juli 2010.

<sup>112</sup> vgl. U.S. Department of State: Iraq, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

<sup>113</sup> vgl. United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF). Annual Report 2011 - Countries of Particular Concern: Iraq, 28 April 2011, (Covers April 1, 2010 – March 31, 2011), <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4dbe90c22b.html>, abgerufen am 12.08.2011

<sup>114</sup> vgl. United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF), Annual Report 2011, a.a.O.

besondere in und um die Stadt Mosul, bleibt gefährlich und dieses ethnisch und religiös gemischte Gebiet ist zwischen der kurdischen Regionalregierung und der irakischen Zentralregierung umstritten. Religiöse und ethnische Minderheiten in diesen Gebieten haben kurdische Sicherheitskräfte und Behörden systematischer Misshandlungen und Diskriminierungen beschuldigt. Christen und Yeziden, die nördlich von Mosul leben, gaben an, dass die kurdische Regionalregierung (KRG) ihr Eigentum beschlagnahmte, ohne dafür eine Entschädigung zu zahlen und mit dem Bau von Siedlungen auf ihrem Land begonnen hat.<sup>115</sup>

Anschläge, Übergriffe und Diskriminierungen können nicht nur an die religiöse Identität etwa der Christen, Juden, Mandäer/Sabäer und Yeziden anknüpfen, sondern auch an eine weltliche Einstellung oder Lebensweise.

So wurden Frauen und Mädchen in den vergangenen Jahren bedroht, weil sie sich westlich kleideten und es unterließen, sich in der Öffentlichkeit an die strikte Auslegung islamischer Normen zu halten. Gewalt und Misshandlungen schließen Tötungen, Entführungen, Zwangskonversionen, Beschränkungen der Reisemöglichkeit, Zwangsheiraten und Vergewaltigungen ein.<sup>116</sup> Frauen, die Minderheitengruppen angehören, berichteten, dass sie aus Sicherheitsgründen in der Öffentlichkeit einen Schleier trügen. Frauen aus der mandäischen/sabäischen und aus der yezidischen Glaubensgemeinschaft gaben an, dass sie zur Heirat außerhalb ihrer Glaubensgemeinschaft gezwungen würden. Dies sei nach ihrer Religion verboten. Christliche Frauen in Kirkuk und Mosul berichteten, dass sie sich außerhalb ihres Hauses sehr unsicher fühlten.<sup>117</sup>

Militante Islamisten verüben immer wieder Anschläge auf Ladenbesitzer, weil diese Waren oder Dienstleistungen anbieten, die sie für unvereinbar mit dem Islam halten. Ladenbesitzer, die alkoholische Getränke verkaufen, traditionell Christen und Yeziden, sind insbesondere betroffen.<sup>118</sup> Von

---

<sup>115</sup> vgl. United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF), Annual Report 2011, a.a.O.; Minority Rights Group International (MRG). State of the World's Minorities and Indigenous Peoples 2011. Events of 2010. Edited by Joanna Hoare. July 2011. S. 216. <http://www.minorityrights.org>; U.S. Department of State: Iraq, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.; U.S. Department of State: Iraq, Country Reports on Human Rights Practices - 2010, April 8, 2011; Section 6 Discrimination, Societal Abuses, and Trafficking in Persons. National/Racial/Ethnic Minorities, <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2010/nea/154462.htm>

<sup>116</sup> vgl. United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF), Annual Report 2011, a.a.O.;

<sup>117</sup> vgl. Minority Rights Group International (MRG). State of the World's Minorities and Indigenous Peoples 2011, a.a.O.

<sup>118</sup> vgl. United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF), Annual Report 2011, a.a.O.; U.S. Department of State: Iraq, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.; Minority Rights Group International (MRG). State of the World's Minorities and Indigenous Peoples 2011, a.a.O.; UNHCR, a.a.O.

Mandäern, die traditionell Goldschmiede sind, wurde ebenfalls berichtet, dass ihre Geschäfte Angriffsziele waren.<sup>119</sup>

In den drei Provinzen, die unter der Verwaltung der Kurdischen Regionalregierung stehen, gab es kaum Anzeichen von Diskriminierung religiöser und ethnischer Minderheiten.<sup>120</sup>

Der Übertritt eines Muslims zum Christentum ist zwar gesetzlich nicht verboten, führt aber im Ergebnis zu seiner Ächtung, da der Abfall vom islamischen Glauben in vielen Gemeinden und Familien nicht akzeptiert wird. Es besteht die Gefahr, dass der Übergetretene von eigenen Familienmitgliedern getötet wird, da dieser nach ihrer Ansicht Schande über sie gebracht hat.<sup>121</sup>

### 6.3.2 Christen

Schätzungen von Führern der christlichen Bevölkerung zufolge lag die Zahl der Christen im Jahr 2003 zwischen 800.000 und 1,4 Millionen. Aktuelle Schätzungen zufolge leben noch etwa zwischen 400.000 und 600.000 Christen in Irak. Annähernd zwei Drittel der Christen sind Katholiken (Chaldäer), rund ein Fünftel sind Assyrer und die Übrigen sind syrisch-orthodoxe, armenische, anglikanische und andere protestantische Christen.<sup>122</sup> In dem Jahresbericht der United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF) wird die Zahl der in Irak verbliebenen Christen mit rund 500.000 angegeben.<sup>123</sup>

Die meisten assyrischen Christen leben im Norden des Landes und die meisten syrisch-orthodoxen Christen in Bagdad, Kirkuk und in der Provinz Ninive. Es wird geschätzt, dass landesweit 50% der Christen in Bagdad und zwischen 30% und 40% im Norden des Landes leben, vor allem in und um Mosul, Erbil, Dohuk und Kirkuk. Der Erzbischof der armenischen Diözese berichtete, dass 15.000 bis 16.000 armenische Christen in Irak verblieben sind, hauptsächlich in den Städten Bagdad, Basra, Kirkuk und Mosul. Die Zahl evangelischer Christen schwankt zwischen 5.000 und 6.000. Sie leben im Norden Iraks wie auch in Bagdad und einer geringen Zahl in Basra.<sup>124</sup>

---

119 vgl. Minority Rights Group International (MRG). State of the World's Minorities and Indigenous Peoples 2011, a.a.O.

120 vgl. U.S. Department of State: Iraq, 2010 Country Reports on Human Rights Practices, a.a.O.

121 vgl. UNHCR, a.a.O.

122 vgl. U.S. Department of State: Iraq, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

123 vgl. United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF), Annual Report 2011, a.a.O.

124 vgl. U.S. Department of State: Iraq, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

Auch in den Jahren 2010 und 2011 gab es von Seiten der Extremisten Angriffe auf Geschäfte, die Waren oder Dienstleistungen anboten, die als „unislamisch“ gelten, darunter Alkoholläden von Christen und Yeziden, insbesondere in Bagdad und Sinjar (siehe auch Kap. 6.3.1).<sup>125</sup>

Nach dem Jahresbericht von USCIRF betrafen die schwersten Anschläge in dem Berichtszeitraum die Christen, wie z.B. die Geiselnahme in einer katholischen Kirche in Bagdad am 31. Oktober 2010, bei der viele Gläubige<sup>126</sup> getötet wurden. Zu dem Anschlag bekannte sich die Gruppe „Islamischer Staat Irak“. Zehn Tage später gab es eine Serie von koordinierten Bombenanschlägen und Mörserangriffen auf Christen in Bagdad und am 30. Dezember 2010 wurde erneut von Angriffen auf Christen berichtet. Von Anschlägen im November und Dezember 2010 waren Christen in Bagdad und Mosul betroffen. Nach diesen Angriffsserien flohen viele Christen aus Bagdad und Mosul.<sup>127</sup>

Der Angriff vom 31. Oktober 2010 wurde von hochrangigen irakischen Regierungsvertretern, darunter Ministerpräsident Nouri al-Maliki, Staatspräsident Jalal Talabani und dem Präsidenten der KRG-Region Masoud Barzani, verurteilt. Nach dem Angriff unternahm die irakische Regierung Anstrengungen den Schutz von Kirchen und christlichen Gebieten zu erhöhen, z. B. durch verstärkte Patrouillen in christlichen Gebieten.<sup>128</sup>

### 6.3.3 Mandäer/Sabäer

Die Zahl der Mandäer/Sabäer in Irak ist erheblich zurückgegangen. Nach Berichten von Mandäern haben fast 90 Prozent der mandäischen Gemeinde entweder den Irak verlassen oder wurden getötet. Während es im Jahr 2003 noch zwischen 50.000 und 60.000 Mandäer in Irak gab, sind es jetzt noch zwischen 3.500 und 5.000 Mandäer/Sabäer, die in Irak verblieben sind.<sup>129</sup> Anderen Angaben zufolge

---

<sup>125</sup> vgl. United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF), Annual Report 2011, a.a.O.

<sup>126</sup> Anmerkung: Die Angaben zu den Opferzahlen sind unterschiedlich. Während Amnesty International von mehr als 40 Gläubigen berichtet, die getötet wurden, wird bei USCIRF von mehr als 50 Opfern berichtet und in einem weiteren Bericht heißt es, dass mehr als 60 Gläubige getötet wurden.

vgl. Amnesty International Deutschland (AI), Amnesty Report 2011. Irak.

<http://www.amnesty.de/jahresbericht/2011/irak?destination=node/2935%3Fcountry%25;>

United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF), Annual Report 2011. May 2011, a.a.O.;

Katzmann, Kenneth. CRS. Congressional Research Service. CRS Report for congress. Iraq: Politics, Governance, and Human Rights. April 1, 2011. RS21968. S. 23, <http://www.crs.gov>

<sup>127</sup> vgl. United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF), Annual Report 2011, a.a.O., AI, a.a.O.;

Anmerkung: In dem Bericht von USCIRF sind weitere Anschläge aufgeführt.

<sup>128</sup> vgl. United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF), Annual Report 2011, a.a.O.

<sup>129</sup> vgl. United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF), Annual Report 2011, a.a.O.

ge sind noch zwischen 3.500 und 7.000 Mandäer in Irak geblieben.<sup>130</sup> Sie leben in Bagdad, Umara, Basra, Nasiriya und Erbil.<sup>131</sup>

In die mandäische/sabäische Religionsgemeinschaft muss man hineingeboren werden. Eine Konversion oder ein Hineinheiraten ist nicht möglich. Mandäer/Sabäer missionieren nicht und suchen auch nicht nach neuen Anhängern.<sup>132</sup> Darüber hinaus ist Mandäern/Sabäern durch ihre religiösen Regeln jede Form von Gewalt und insbesondere das Töten oder der Gebrauch von Waffen untersagt, daher können sie sich nicht selbst verteidigen.<sup>133</sup>

Es gibt Berichte, dass Mandäer/Sabäer von islamistischen Extremisten bedroht, entführt oder getötet wurden, weil sie sich weigerten, zum Islam überzutreten.<sup>134</sup> Nach den Ausführungen der Minority Rights Group, die sich auf Angaben der Mandaean Human Rights Group (MHRG) beruft, gibt es auch Berichte, dass es Ermordungen gab, nur um die Familie zu terrorisieren. Eine große Anzahl von Opfern waren Frauen und Kinder. Viele erhielten Drohungen, das Land zu verlassen, ansonsten würden sie getötet. Trotz Lösegeldzahlungen wurden in manchen Fällen die Personen dennoch umgebracht.<sup>135</sup> Obwohl viele Anschläge auf Minderheiten in den Provinzen Ninive und Kirkuk stattfinden, wurde auch von Anschlägen auf Mandäer/Sabäer in Bagdad berichtet.<sup>136</sup>

Die Mandäer waren während des USCIRF-Berichtszeitraumes weiterhin Ziel von Angriffen. Nach Informationen der Mandaean Human Rights Group gegenüber USCIRF wurden im Jahr 2010 neun Mandäer in Irak getötet, darunter in Basra und Bagdad. Ihre Gemeinde habe auch Entführungen, Diebstähle und Drohungen erlitten. Ein weiterer Mandäer sei am 13. Januar 2011 in Bagdad getötet worden.<sup>137</sup>

---

130 vgl. U.S. Department of State: Iraq, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

131 vgl. Minority Rights Group International (MRG). State of the World's Minorities and Indigenous Peoples 2011, a.a.O.

132 vgl. United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF), Annual Report 2011, a.a.O.

133 vgl. United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF), Annual Report 2011, a.a.O., UNHCR, a.a.O.

134 vgl. UNHCR, a.a.O.

135 vgl. Minority Rights Group International (MRG). Still Targeted: Continued Persecution of Iraq's Minorities. By Mumtaz Lalani. June 2010, <http://www.minorityrights.org/10534/reports/still-targeted-continued-persecution-of-iraqs-minorities-arabic-edition.html>, abgerufen am 12.08.2011

136 vgl. Minority Rights Group International (MRG). State of the World's Minorities and Indigenous Peoples 2011, a.a.O.

137 vgl. United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF), Annual Report 2011, a.a.O.,

### 6.3.4 Yeziden

Die Schätzungen der Zahl der noch in Irak verbliebenen Yeziden gehen auseinander. So leben nach Angaben der Minority Rights Group International noch zwischen 300.000 und 400.000 Yeziden in Irak. Die United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF) beziffert die Zahl der Yeziden mit 500.000. Nach Angaben des U.S. Department of State leben noch zwischen 500.000 und 600.000 Yeziden in Irak. Nach Ausführungen des U.S. Department of State, das sich auf Yezidenführer beruft, leben die meisten Yeziden im Norden, davon 15% in der Provinz Dahuk, die übrigen in der Provinz Ninive.<sup>138</sup>

Die Zugehörigkeit zur yezidischen Glaubensgemeinschaft wird nur durch Vererbung erworben, man wird in diese Religion hineingeboren. Eine Konversion oder ein Hineinheiraten ist nicht möglich. Yeziden missionieren nicht und suchen auch nicht nach neuen Anhängern.<sup>139</sup> Grundsätzlich bedeutet die Heirat mit Andersgläubigen für Yeziden den Ausstoß aus der Religionsgemeinschaft.<sup>140</sup>

In den Gebieten des Zentral- und Südiraks werden Yeziden Opfer von Anschlägen und Diskriminierungen durch islamische Extremisten.<sup>141</sup> Nach dem Religious Freedom Report 2010 des U.S.-Department of State waren yezidische Gemeinden weiterhin Ziel von Gewalt. Besitzer von Alkoholläden, insbesondere Christen und Yeziden, waren Ziele von Extremisten.<sup>142</sup> Die yezidische Gemeinde erlitt den schwersten Angriff im August 2007, als bei vier koordinierten Selbstmordanschlägen zwei yezidische Ortschaften zerstört wurden.<sup>143</sup>

Nach UNHCR kommt hinzu, dass Yeziden wegen ihrer Religion von den Muslimen als Ungläubige betrachtet werden. Yeziden wurden auch zum Ziel von Angriffen, weil sie aufgrund ihrer ethnischen Identität als Kurden für Unterstützer des US-Einmarsches und der ausländischen Präsenz im Irak gehalten werden. Es ist davon auszugehen, dass Yeziden – ähnlich wie Christen – zunehmend unter Druck geraten, sich den traditionellen Verhaltens- und Moralvorstellungen zu unterwerfen.

---

<sup>138</sup> vgl. Minority Rights Group International (MRG). Still Targeted: Continued Persecution of Iraq's Minorities, a.a.O.;  
U.S. Department of State: Iraq, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.;  
United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF), Annual Report 2011, a.a.O.

<sup>139</sup> vgl. United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF), Annual Report 2011, a.a.O.

<sup>140</sup> vgl. Schweizer Flüchtlingshilfe: Irak. Situation von religiösen Minderheiten in den von der KRG verwalteten Provinzen Sulaimaniyah, Erbil und Dohuk. Themenpapier der SFH-Länderanalyse. Michelle Zumofen. Bern, 10. Januar 2008. S. 14

<sup>141</sup> vgl. UNHCR, a.a.O.

<sup>142</sup> vgl. U.S. Department of State: Iraq, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

<sup>143</sup> vgl. Minority Rights Group International (MRG). Still Targeted: Continued Persecution of Iraq's Minorities, a.a.O.

Auch fallen vor allem yezidische Frauen wegen ihrer Kleidung speziell auf, Yezidinnen tragen keinen Schleier.<sup>144</sup>

Shabak und einige Yezidenführer behaupteten, dass ihre Gemeinden regelmäßig Diskriminierung von Seiten kurdischer Peshmerga ausgesetzt sind. Yezidisch bevölkerte Ortschaften in den umstrittenen Gebieten litten unter unzureichenden kommunalen Dienstleistungen.<sup>145</sup>

### 6.3.5 Juden

Sowohl nach den Ausführungen der Minority Rights Group International als auch nach U.S. Department of State gibt es nur noch acht Mitglieder der jüdischen Bevölkerung in Irak. Diese leben in Bagdad. USCIRF gibt die Zahl mit weniger als zehn an, die hauptsächlich versteckt leben.<sup>146</sup> Darüber hinaus soll es noch einige jüdische Familien in der kurdischen Region geben.<sup>147</sup>

Die Situation für Juden hat sich seit 2003 erheblich verschlechtert.<sup>148</sup> Aufgrund des anhaltenden Klimas religiöser Intoleranz und des religiösen Extremismus sind Juden der Gefahr ausgesetzt, bedroht, diskriminiert und hauptsächlich aus religiösen Gründen verfolgt zu werden.<sup>149</sup>

---

144 vgl. UNHCR, a.a.O.;  
Schweizer Flüchtlingshilfe: Irak. Situation von religiösen Minderheiten in den von der KRG verwalteten Provinzen Sulaimaniyah, Erbil und Dohuk, a.a.O., S. 16

145 vgl. U.S. Department of State: Irak, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

146 vgl. Minority Rights Group International (MRG). State of the World's Minorities and Indigenous Peoples 2011, a.a.O.;  
U.S. Department of State: Irak, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.;  
United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF). Annual Report 2011, a.a.O.

147 vgl. Minority Rights Group International (MRG). Still Targeted: Continued Persecution of Iraq's Minorities, a.a.O.

148 vgl. Minority Rights Group International (MRG). Still Targeted: Continued Persecution of Iraq's Minorities, a.a.O.;  
Schweizer Flüchtlingshilfe: Irak. Situation von religiösen Minderheiten in den von der KRG verwalteten Provinzen Sulaimaniyah, Erbil und Dohuk, a.a.O., S. 23

149 vgl. UNHCR, a.a.O.

## **6.4 Rechtsprechung**

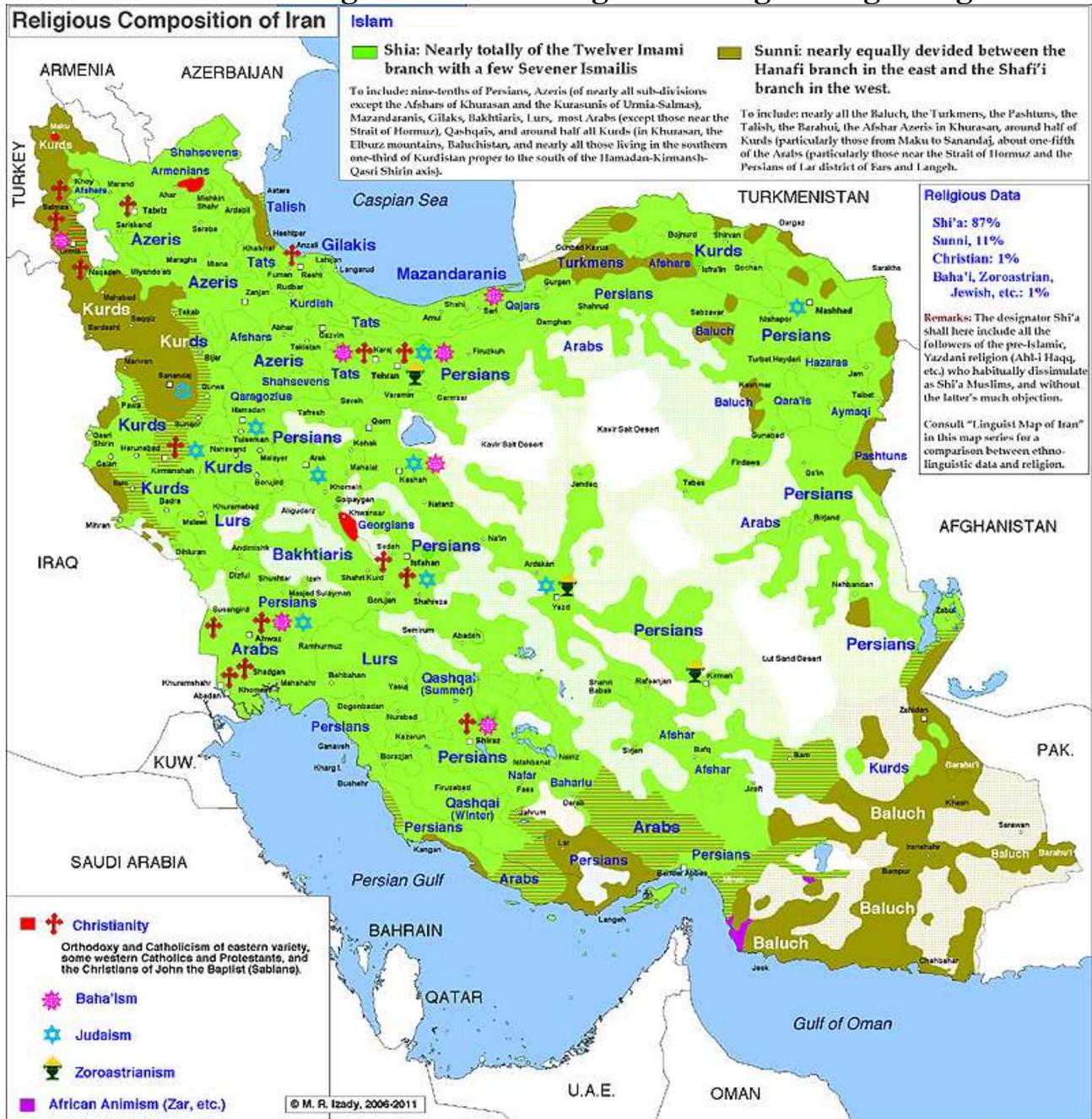
Zu Christen und Mandäern/Sabäern liegt keine aktuelle Rechtsprechung vor.

Bzgl. der Yeziden entspricht es heute der allgemeinen Rechtsprechung, dass Yeziden in Irak keiner Gruppenverfolgung mehr unterliegen. Von einer diese Annahme rechtfertigenden Verfolgungsdichte sei nicht auszugehen. So:

- **VG Magdeburg, Urt. v. 07.02.2011, Az.: 4 A 418/10 MD**
- **VG Bayreuth, Urt. v. 09.02.2011, Az.: B 3 K 10.30083**
- **VG München, Urt. v. 10.02.2011, Az.: M 4 K 11.30012**
- **VG Bayreuth, Urt. v. 28.03.2011, Az.: B 3 K 10.30098**
- **VG Darmstadt, Urt. v. 25.03.2011, Az.: 3 K 1250/10.DA.A**
- **VG Minden, Urt. v. 12.04.2011, Az.: 1 K 924/10.A**
- **OVG Münster, B. v. 28.03.2011, Az.: 9 A 2563/10.A**
- **VG Ansbach, Urt. V. 25.01.2011, Az.: AN 9 K 10.30211**
- **VG Gelsenkirchen, Urt. v. 04.02.2011, Az.: 18a K 320/10.A**

# 7 Iran

## 7.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit



Autor: Dr. Izady, Michael: The Gulf/2000 project Map Collections – Ethnographic and Cultural, 4. Religion – Iran, Religions, Quelle School of International and Public Affairs of Columbia University in New York City: [http://gulf2000.columbia.edu/images/maps/Iran\\_Religions\\_sm.jpg](http://gulf2000.columbia.edu/images/maps/Iran_Religions_sm.jpg), abgerufen am 27.06.2011

Die iranische Bevölkerung (77 Millionen<sup>150</sup>) besteht zu rund 98% aus Muslimen, zu 90% schiitischer Glaubensrichtung und zu rund 8% sunnitischer Prägung. Es handelt sich dabei überwiegend um Turkmenen, Araber, Baluchen und Kurden, die im Südwesten, Südosten und Nordwesten Irans leben. Es gibt keine offiziellen Zahlen zur Anzahl der Sufis, sie wird auf zwei bis fünf Millionen geschätzt. Die übrigen 2% verteilen sich auf die Bahai (Baha'i) (ca. 300.000), Christen (ca. 118.000, davon 80.000 Armenisch-Apostolisch, 11.000 Assyrer, 10.000 Lateiner, 7.000 Chaldäer und mehrere Tausend Protestanten), Zoroastrier (ca. 22.000), Juden (ca. 25.000) und Mandäer (ca. 5.000).<sup>151</sup>

## 7.2 Rechtslage

### 7.2.1 Verfassungsvorschriften

Die iranische Verfassung vom 15.11.1979 gewährt im Rahmen der islamischen Glaubens- und Rechtsordnung grundsätzlich einen umfangreichen Menschenrechts- und Grundfreiheitenschutz.

Zu ihnen gehören u. a.:

- der Schutz bestimmter religiöser Minderheiten, Art.13, 14 S.1 und
- die Freiheit anerkannter Religionen, Art. 13, 14, 23, 26.

Die iranische Verfassung erklärt den Islam zur Staatsreligion; er sei eine Vervollkommnung der vorher existierenden monotheistischen Religionen.<sup>152</sup> Diesem Anspruch untergeordnet erkennt die Verfassung drei weitere Buchreligionen an: das Christentum, das Judentum sowie die Zoroastrier.<sup>153</sup>

Artikel 13 der iranischen Verfassung garantiert innerhalb der Gesetze die Freiheit, die religiösen Gepflogenheiten und feierlichen Bräuche wahrzunehmen und sich im Hinblick auf persönliche Angelegenheiten und religiöse Erziehung in Übereinstimmung mit den eigenen kirchlichen Vorschriften zu verhalten.<sup>154</sup> Art. 14 der iranischen Verfassung fordert, Nicht-Muslime nach bester Sitte, mit Anstand und unter Wahrung islamischer Gerechtigkeit zu behandeln und die Menschenrechte zu achten. Dies gilt jedoch nicht gegenüber jenen, die sich gegen den Islam und die Islamische Republik Iran verschwören und hiergegen handeln.

---

<sup>150</sup> vgl. U.S. Department of State, 2010 Human Rights Report: Iran, <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2010/nea/154461.htm>, abgerufen am 19.04.2011

<sup>151</sup> vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 27.02.2011, Gz.: 508-516.80/3 IRN

<sup>152</sup> vgl. Islamische Republik Iran, [http://www.opendoors-de.org/downloads/laenderinformationen\\_iran\\_2008.pdf](http://www.opendoors-de.org/downloads/laenderinformationen_iran_2008.pdf), abgerufen am 04.05.2009

<sup>153</sup> vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010: Iran, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148819.htm>, abgerufen am 19.04.2011

<sup>154</sup> vgl. Blaustein/Flanz (Hrsg.) 1992: Constitutions of the Countries of the World; Isl. Republic of Iran, Bd. IX, New York, S. 22;

U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.; Gesellschaft für bedrohte Völker, <http://www.gfbv.de/report.php?id=34>, abgerufen am 04.05.2009

## 7.2.2 Folgen der Apostasie

Die Scharia sieht für den Abfall vom Islam die Todesstrafe vor. Die Apostasie wird nicht als eine religiöse Gewissensentscheidung angesehen, sondern wegen der engen Verknüpfung von Religion und Staat (al-Islam din wa-daula: der Islam ist Religion und Staat)<sup>155</sup> mit politischem Hochverrat gleichgesetzt. Fälle einer Vollstreckung der Todesstrafe wegen Apostasie nach Schariarecht sind in Iran seit 2002 nach einem Moratorium der obersten Instanz der iranischen Justiz, Ayatollah Shahrودي, nicht bekannt geworden.<sup>156</sup>

Im kodifizierten Strafrecht Irans gibt es bisher keine Vorschriften, die die Apostasie unter Strafe stellen.

### **Exkurs: Geplante Strafgesetzbuchänderung, u. a. in Bezug auf Apostasie**

Nachdem ein neu erarbeiteter Gesetzesentwurf des iranischen Strafgesetzbuches (iStGB) am 19.01.2010 vom Parlament mit großer Mehrheit angenommen wurde, wurde er zur Zustimmung oder zur Unterbreitung von Änderungswünschen an den Wächterrat weitergeleitet. Der erste Teil des Gesetzesentwurfes wurde zwischenzeitlich mit Änderungsvorschlägen an das Parlament zurückgesandt, der zweite Teil befindet sich noch in Bearbeitung. Nach zuverlässigen Informationen soll der in früheren Entwürfen aufgenommene Straftatbestand der Apostasie aus dem Entwurf gestrichen worden sein.<sup>157</sup>

## 7.3 Tatsächliche Lage

Muslime und Angehörige der drei weiteren durch die Verfassung anerkannten Religionsgemeinschaften (Christentum, Zoroastrismus und Judentum) leben im Wesentlichen friedlich nebeneinander. Die drei anerkannten religiösen Minderheiten genießen Kultusfreiheit. Die Verfassung garantiert ihnen gem. Art. 64 Sitze im Parlament (Majlis).

---

<sup>155</sup> vgl. Halm, Prof. Dr. Heinz: Islamisches Rechts- und Staatsverständnis. Islam und Staatsgewalt, <http://www.uni-tuebingen.de/uni/aos/damha1.htm>, abgerufen am 23.05.2011

<sup>156</sup> vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O.

<sup>157</sup> vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O.

So sind von den insgesamt 270 Majlis-Sitzen fünf Sitze für die anerkannten religiösen Minderheiten reserviert<sup>158</sup>:

- Christen: 3 Majlis-Sitze (aufgeteilt in 2 Sitze für die armenischen Christen, je 1 Sitz für die assyrischen und chaldäischen Christen).
- Juden: 1 Majlis-Sitz
- Zoroastrier: 1 Majlis-Sitz

Insgesamt gesehen dauern die seit den Anfangsjahren der Revolution bestehenden Diskriminierungen religiöser Minderheiten, vor allem in wirtschaftlicher, beruflicher und sozialer Hinsicht - wenn auch in abgeschwächter Form - an, da die nicht anerkannten – und somit nicht geschützten – religiösen Minderheiten sowie Atheisten in der Rechtsordnung sowie in der Rechtswirklichkeit keinen Platz finden.<sup>159</sup> So sind z.B. die Bahai in besonderem Maße der Willkür lokaler Behörden ausgesetzt.

Auch die Sufis (islamische Mystiker, die verschiedenen Orden angehören, z.B. Orden der Nematollahi) wurden vereinzelt durch gewaltsame Übergriffe an ihrer Religionsausübung gehindert. Nachdem der Nematollahi Orden im Präsidentschaftswahlkampf 2009 den unterlegenen Kandidaten Mehdi Karrubi unterstützt hatte, sahen sich Angehörige des Ordens nach der Wahl stärkeren Repressalien ausgesetzt. Überdies veröffentlichen iranische Medien gelegentlich Artikel, die gegen Sufis gerichtet sind und diese als Teufelsanbeter stigmatisieren.<sup>160</sup> Schließlich erfahren überdies sunnitische Muslime eine Diskriminierung. So werden Baugenehmigungen für sunnitische Moscheen oder Anträge für die Ausstrahlung sunnitischer Gebete regelmäßig abgelehnt.<sup>161</sup>

Die Diskriminierungen tragen, zusammen mit der allgemein von einem Großteil der Betroffenen empfundenen wirtschaftlichen Perspektivlosigkeit, zu einem unverändert starken Auswanderungsdruck bei.

### **7.3.1 Situation der Christen und Zoroastrier**

In Iran gibt es lediglich ca. 118.000 Christen,<sup>162</sup> wobei nach Angaben christlicher Kreise aus den USA die Schätzungen zwischen 120.000 und 360.000 Christen liegen.<sup>163</sup> Die traditionell in Iran

---

<sup>158</sup> vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

<sup>159</sup> vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O.  
Annual Report of the US Commission on International Religious Freedom 2011,  
<http://www.uscirf.gov/images/ar2011/iran2011.pdf>, abgerufen am 23.05.2011

<sup>160</sup> vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O.

<sup>161</sup> vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

<sup>162</sup> vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O.

<sup>163</sup> vgl. Christen und Christinnen im Iran. Themenpapier,  
[http://www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/fm\\_redakteure/Newsletter\\_Anhaenge/106/iran051018\\_christen.pdf](http://www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/fm_redakteure/Newsletter_Anhaenge/106/iran051018_christen.pdf), abgerufen am 25.05.2011;  
Amsler, Peter, 2011: Darstellung religiöser Minderheiten in iranischen Medien, abgerufen am 25.05.2011

vertretenen armenischen Christen und Zoroastrier (rund 1% der Bevölkerung) sind i.d.R. in die Gesellschaft integriert. Auch andere christliche Kirchengemeinden, die ihre Arbeit *ausschließlich auf die Angehörigen der eigenen Religion beschränken*, werden vom Staat nicht systematisch behindert oder verfolgt. Demgegenüber können Mitglieder der religiösen Minderheiten, denen zum Christentum konvertierte Muslime angehören und die selbst offene und aktive Missionierungsarbeit unter Muslimen in Iran betreiben, staatlichen Repressionen ausgesetzt sein. Das gilt für alle missionierenden Christen (z.B. „Assembly of God“: „Djama-a te Rabani“. Diese sehen die Verbreitung des Wortes Gottes ungeachtet des staatlichen Verbotes als ihre Hauptaufgabe an)<sup>164</sup>, unabhängig davon, ob es sich um Konvertierte oder Nichtkonvertierte handelt.<sup>165</sup> Gefährdet sind Priester oder Kirchenführer, die in der Öffentlichkeit besonders aktiv sind.<sup>166</sup>

### **7.3.2 Situation der Juden**

Zur Zeit leben in Iran etwa 25.000 Iraner jüdischen Glaubens. In Teheran werden 23 Synagogen unterhalten.<sup>167</sup> Nach Aussage jüdischer Gemeindemitglieder gibt es aber keine Behinderungen der Gottesdienste oder kultureller Gemeindeaktivitäten. Dennoch gibt es Hinweise, dass die Polarisierung der Außenpolitik und die stark antisemitische Haltung der jetzigen Regierung und in Teilen der Bevölkerung bisweilen zu einer verstärkt aggressiven Stimmung gegenüber der jüdischen Minderheit führen.

### **7.3.3 Situation der Bahai**

Die Bahai stellen mit ca. 0,5% der iranischen Bevölkerung, also ungefähr 330.000 – 350.000 Personen, die größte religiöse Minderheitengruppe in Iran.<sup>168</sup> Der Bahai-Glaube ist die jüngste Weltreligion. Bahai nennen sich diejenigen Menschen, die den Lehren des Religionsstifters Bahá'u'lláh (Herrlichkeit Gottes) folgen und in ihm das Sprachrohr Gottes für unsere Zeit sehen. Die Bezeichnung Bahai leitet sich vom Titel des Religionsstifters ab. Gottesdienstliche Rituale bestehen nicht. Dennoch stehen drei tägliche Pflichtgebete zur Wahl. Diese werden vom Gläubigen alleine und zurückgezogen gesprochen oder gesungen. In Häusern der Andacht wird aus den Heiligen Schriften aller Weltreligionen rezitiert. Neun Feiertage im Jahr werden von den Bahai ohne rituell vorgege-

---

<sup>164</sup> vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.) November 2008: Sonderbericht über die Situation christlicher Religionsgemeinschaften in der Islamischen Republik Iran. Nürnberg; Auswärtiges Amt, a.a.O.

<sup>165</sup> vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.) November 2008, a.a.O., Auswärtiges Amt, a.a.O.

<sup>166</sup> vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

<sup>167</sup> vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O.

<sup>168</sup> vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O; Saberi, Roxana: Free Iran's Bahai Seven. In The Wallstreet Journal vom 15.03.2011; Amnesty International, Iran-Human rights in the spotlight on the 30th anniversary of the Islamic Revolution, vom 05.02.2009, MDE 13/010/2009

bene Formen mit Gebet, Lesungen aus den Schriften, künstlerischen Darbietungen, Festmahl oder anderen gemeinschaftlichen Aktivitäten öffentlich begangen. Die örtliche Gemeinde trifft sich alle 19 Tage zu ihrem Monatsfest, das auch „Neunzehntagefest“ genannt wird. Der Bahai-Kalender teilt das Jahr in 19 mal 19 Tage ein. Jeder Monatsbeginn wird mit Gebeten, Gedankenaustausch und geselligem Beisammensein gefeiert.<sup>169</sup>

Die Situation der Bahai bleibt weiterhin schwierig, da sie im Gegensatz zu Christen, Juden und Zoroastriern nicht zu den nach Artikel 13 der iranischen Verfassung ausdrücklich neben dem Islam anerkannten Religionsgemeinschaften gehören. Die Bahai werden von der iranischen Regierung als vom Islam abgefallene Sektierer angesehen.<sup>170</sup> Ihre Mitglieder werden diskriminiert, sind von staatlicher Beschäftigung ausgeschlossen, haben Probleme in weiterführende Schulen aufgenommen zu werden und dürfen ihre Religion nur in privaten Häusern mit nicht mehr als 15 Personen ausüben.<sup>171</sup>

Den Bahai wird der ungehinderte Zugang zu Universitäten nur gewährt, wenn sie ihre Religion verleugnen.<sup>172</sup> Hatten die staatlichen Zwangsmaßnahmen gegen die Bahai in den letzten Jahren etwas nachgelassen, sind sie gegenwärtig wieder in besonderem Maße der Willkür lokaler Behörden ausgesetzt. So sind die Bahai die einzige Minderheit, die direkt in den Strudel der Repressionen, die in Folge der Präsidentenwahl einsetzten, gerieten. U.a. wurden 13 Bahai wegen Teilnahme an den Ashura-Demonstrationen vom 27.12.2009 unter dem Vorwurf verhaftet, die Proteste mit organisiert und für Israel spioniert zu haben und Mitte Oktober 2010 schrieben iranische Zeitungen den Bahai die Verantwortung für Streiks auf dem Teheraner Goldbasar zu.<sup>173</sup> Die im März und Mai 2008 verhafteten 7 Mitglieder des Führungskreises der Bahai wurden in einem Gerichtsverfahren, dessen unabhängige Beobachtung unmöglich war, zunächst am 08.08.2010 zu einer jeweils 20-jährigen Haftstrafe verurteilt, die nachträglich auf 10 Jahre gesenkt wurde. Im März 2011 wurde der Prozess gegen die 7 führenden Bahai jedoch erneut eröffnet. Die Begnadigung vom September 2010 wurde aufgehoben und die ursprüngliche Strafe von 20 Jahren Haft wieder bestätigt.<sup>174</sup>

---

<sup>169</sup> vgl. Home Baha'i Deutschland: Was Sie schon immer über die Bahá'í-Religion wissen wollten, <http://www.bahai.de/>, abgerufen am 25.05.2011

<sup>170</sup> vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, a.a.O

<sup>171</sup> vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 19.11.2009, Gz.: 508-516.80/3 IRN

<sup>172</sup> vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 27.02.2011, Gz.: 508-516.80/3 IRN

<sup>173</sup> vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O.; Heinrich-Böll-Stiftung/Iran-Report 4/2011: Je 20 Jahre Gefängnis für sieben führende Bahai, <http://www.boell.de/weltweit/nahost/naher-mittlerer-osten-iran-report-4-2011-11697.html>, abgerufen am 25.04.2011

<sup>174</sup> vgl. Heinrich-Böll-Stiftung/Iran-Report 4/2011, a.a.O.

## 7.4 Rechtsprechung

### 7.4.1 Situation der Christen/Konvertiten

- **VGH Kassel, Beschluss vom 23.02.2010, Az.: 6 A 2067/08.A**

Hinsichtlich des Antragstellers liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG vor.

Das Gericht halte an seiner Einschätzung fest, dass muslimische Konvertiten, die einer evangelikalen oder freikirchlichen Gruppierung angehörten, spätestens dann einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt seien, wenn sie sich in Iran zu ihrem christlichen Glauben bekennen und Kontakt zu einer solchen Gruppierung aufnehmen würden. Der Antragsteller sei diesem gefährdeten Personenkreis zuzurechnen, er habe sich ernsthaft dem neuen Glauben zugewandt. Er habe seit längerer Zeit Verantwortung im Bereich der Gemeindeleitung und der Gestaltung und Durchführung der Gottesdienste übernommen und nehme an gemeinsamen missionarischen Aktivitäten teil. Es dürfte auch zu bejahen sein, dass der Antragsteller sich bei einer Rückkehr nach Iran zu seinem neuen Glauben bekennen und versuchen würde, nicht nur seinen Glauben privat im engen Familien- und Freundeskreis zu leben, sondern auch den Kontakt zu einer entsprechenden Gemeinde aufzunehmen. Ob und inwieweit er sich in missionierender Weise verhalten würde, könne offen bleiben.

- **VG Trier, Urteil vom 27.01.2011, Az.: 2 K 500/10.TR**

Hinsichtlich der Antragstellerin liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor.

Die Antragstellerin habe ihre christliche Überzeugung und ihre Aktivitäten nicht nur vorgeschoben, um die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und den hieraus abgeleiteten Aufenthaltsstatus zu erlangen, sondern habe in diesem Glauben Halt und Sicherheit für ihr zukünftiges Leben gefunden und sich aus ernsthafter Überzeugung taufen lassen. Sie habe einen ihrer Überzeugung entsprechenden Glaubenswechsel vorgenommen, regelmäßig die Gottesdienste besucht und sei auch missionarisch tätig. Es sei daher davon auszugehen, dass sie in Iran weiter an ihrem Glauben festhalte und nach diesen Glaubensgrundsätzen leben wolle. Für diesen Fall drohe ihr aber mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr nach Iran konkrete Gefahr für ihr Leben und ihre Freiheit. Sie könne bei einer Rückkehr nach Iran nicht regelmäßig an religiösen Riten, wie zum Beispiel öffentlichen Gottesdiensten, teilnehmen, ohne dass ihr Festnahme und Inhaftierung drohten.

- **VG Minden, Urteil vom 22.11.2010, Az.: 7 K 2072/10.A**

Die Antragsteller sind nach Art. § 16 a Abs. 1 GG als Asylberechtigte anzuerkennen, außerdem liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor.

Den Antragstellern drohe bei einer Rückkehr nach Iran eine asylrechtlich relevante Verfolgung schon deshalb, weil sie in der Bundesrepublik Deutschland zum Christentum konvertiert seien. Es

könne daher letztlich dahingestellt bleiben, ob sie Iran vorverfolgt verlassen hätten. Das Gericht gehe davon aus, dass sie nicht nur formell zum Christentum übergetreten seien, wie die von ihnen vorgelegten Taufurkunden nachwiesen, sondern dass sie sich erst nach längerer Prüfung und aufgrund ihrer neugewonnenen festen Überzeugung dazu entschlossen hätten. Einer Anerkennung als Asylberechtigte stehe § 28 Abs. 1 AsylVfG nicht entgegen. Danach werde in der Regel jemand nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruhe, die er nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen habe, es sei denn dieser Entschluss entspreche einer festen bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung. Davon könne hier ausgegangen werden, da die Antragsteller glaubhaft ausgeführt hätten, dass sie bereits in Iran begonnen hätten, an ihrem islamischen Glauben zu zweifeln und Kontakte zu einem christlichen Verein in Deutschland aufgenommen hätten.

- **VG Regensburg, Urteil vom 06.09.2010, Az.: RO 4 K 10.30023**

Hinsichtlich des Antragstellers liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG bezüglich Irans vor.

Der Antragsteller habe sich bereits im Herkunftsland intensiv mit dem christlichen Glauben beschäftigt, sich aus innerer Überzeugung vom Islam abgewandt und nunmehr zum Christentum bekannt. Gestützt werde diese Überzeugung des Gerichts durch die Bestätigung der christlichen Gemeinden, in denen der Antragsteller seinem Glauben nachgehe. Seine glaubhaften Ausführungen ließen darauf schließen, dass er sich auch nach einer Rückkehr nach Iran berufen fühlen werde, sich zu seinem Glauben zu bekennen. Eine Gefährdung im Sinne einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit werde auch für muslimische Konvertiten gesehen, wenn sie sich in Iran zu ihrem christlichen Glauben bekennen würden und Kontakt zu einer evangelikalen oder freikirchlichen Gruppierung aufnähmen, wobei es auf die Stellung des Konvertiten in der christlichen Gemeinde nicht ankomme. Gefahrenmomente auch für „einfache“ Mitglieder hätten sich derart verdichtet, dass von einer konkreten Gefahr für jedes Mitglied ausgegangen werden müsse. Der Antragsteller sei als Konvertit in hohem Maße gefährdet, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung zu erleiden, wenn er in sein Heimatland zurückkehre. Ihm könne daher nicht zugemutet werden, nach Iran zurückzukehren.

- **VG Gießen, Urteil vom 05.08.2010 Az.: 3 K 3995/08.GI**

Hinsichtlich des Antragstellers liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor.

Der Antragsteller habe während seines Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland seine zunächst muslimische Religionszugehörigkeit aufgegeben und einen christlichen Glauben angenommen. Er verstehe sich selbst als Christ und werde im Falle einer Rückkehr diese religiöse Identität nach außen kehren. Das Gericht schließe sich der Einschätzung in vollem Umfang an, dass muslimische Konvertiten, die einer evangelikalen oder freikirchlichen Gruppierung angehörten, spätestens dann einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt seien, wenn sie sich in

Iran zu ihrem christlichen Glauben bekennen und Kontakt zu einer solchen Gruppierung aufnehmen würden. Der Antragsteller habe sich ernsthaft dem christlichen Glauben zugewandt und würde sich bei einer erzwungenen Rückkehr nach Iran zu seinem christlichen Glauben bekennen und versuchen, Kontakt zu einer evangelikalen oder freikirchlichen Gemeinde aufzunehmen.

### **7.4.2 Situation der Juden**

- **VG Wiesbaden, Urteil vom 03.05.2011, Az.: 6 K 268/11.WLA**

Hinsichtlich der Antragstellerin liegt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG hinsichtlich Irans vor.

Das Gericht nehme zur Kenntnis, dass es in Iran etwa 25.000 Iraner jüdischen Glaubens und in Teheran 23 Synagogen gebe und Juden durch die Verfassung als religiöse Minderheit ausdrücklich anerkannt würden. Allerdings seien Konvertiten von Verfolgung und Bestrafung bis hin zur Todesstrafe bedroht und Gemeinden, die Konvertiten aufnahmen, müssten mit Konsequenzen rechnen. Die Situation der Juden sei insoweit nicht unähnlich der Situation konvertierter Christen, deren Bedrohung zunähme. Angesichts fortdauernder antisemitischer Äußerungen von Staatspräsident Ahmadinejad zöge das Gericht den Schluss, dass sich die Situation der Juden in Iran in den letzten Jahren verschlechtert habe. Aus dem Fehlen einer Urkunde über eine erfolgte Konversion zum Zweck des Beweises schließe das Gericht jedoch nicht, dass sich die Antragstellerin noch nicht in einem solchen Maße dem Judentum zugewandt habe, dass sie im Fall der Rückkehr vom jüdischen Glauben gleichsam völlig loslassen würde. Sie sei mittlerweile in die Jüdische Gemeinde eingebunden, besuche regelmäßig Gottesdienste und beschäftige sich intensiv mit dem Judentum.

### **7.4.3 Situation der Bahai**

- **VG Ansbach, Urteil vom 31.03.2011, Az.: AN 18 K 11.30040**

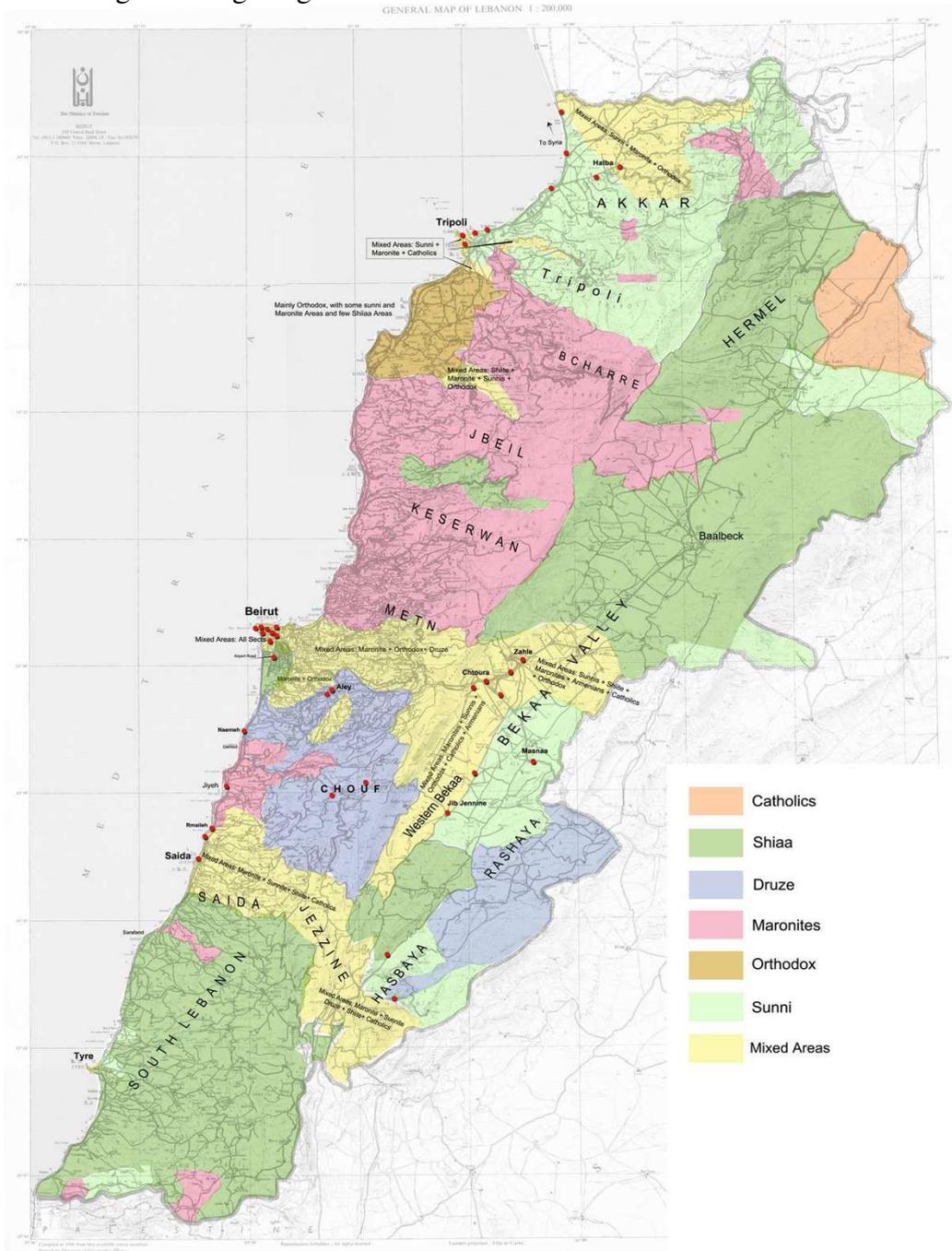
Hinsichtlich der Antragsteller liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG vor.

Im Hinblick auf den in Deutschland nachgewiesenen Glaubenswechsel des Antragstellers, der aufgrund seiner inneren Überzeugung erfolgt sei, zur Religionsgemeinschaft der Bahai, die in Iran nicht anerkannt und in ihrer Glaubensausübung stark beeinträchtigt sei und im Alltagsleben teilweise diskriminiert und verfolgt werde, sei bei Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von einer im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG relevanten Gefährdung auszugehen. Die Antragstellerin sei aufgrund des Religionswechsels ihres Ehemannes in eigener Person bei Rückkehr nach Iran beachtlich wahrscheinlich relevanten Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt, da man ihr als Zugehörige zur Bahai-Religion den Glaubenswechsel quasi als Missionierende anlasten würde. Die Bahais würden als vom Islam abgefallene Sekte angesehen und ihre Mitglieder seien in besonderem Maße staatlicher Willkür ausgesetzt.

# 8 Libanon

## 8.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit

Verteilung der Religionsgemeinschaften im Libanon



Quelle: Internal Displacement Monitoring Centre: Lebanon Maps, [http://www.internal-displacement.org/8025708F004BE3B1/\(httpInfoFiles\)/78A1970D3A897B88C1257458002E9DDE/\\$file/leb\\_ls\\_clashes\\_10may08.jpg](http://www.internal-displacement.org/8025708F004BE3B1/(httpInfoFiles)/78A1970D3A897B88C1257458002E9DDE/$file/leb_ls_clashes_10may08.jpg), abgerufen am 22.06.2011

Die Bevölkerung im Libanon (insgesamt ca. 4,3 Millionen<sup>175</sup>) setzt sich aus etwa einem Drittel Christen und zwei Dritteln Muslimen zusammen.<sup>176</sup> Nach Angaben des U.S. Department of State<sup>177</sup> soll es nach einer kürzlich durchgeführten demographischen Studie (seit 1932 wurde kein Zensus erhoben<sup>178</sup>) momentan etwa 27% Sunniten, 27% Schiiten, 21% Maroniten, 8% Griechisch-Orthodoxe, 5% Drusen, 5% Griechisch-Katholiken und 7% Christen, die zu kleineren christlichen Glaubensgemeinschaften gehören, sowie eine geringe Anzahl an Juden, Bahai, Mormonen, Buddhisten und Hindus im Libanon geben. Andere Quellen<sup>179</sup> gehen davon aus, dass insgesamt 59,7% der Bevölkerung Muslime (laut Munzinger: Schiiten 32,0%; Sunniten 21,0%; Drusen 7,0%), 39% Christen (laut Munzinger: u.a. Maroniten 25,0%, Griechisch-Orthodoxe 7,0%, Griechisch-Katholische 5% und Armenisch-Apostolische 4%) sind und 1,3% zu anderen Glaubensgruppen gehören.

Die Zahl der Christen (im Verhältnis zu der der Muslime) im Libanon hat in den letzten 60 Jahren durch die Emigration einer großen Zahl maronitischer Christen und durch eine höhere Geburtenrate der Muslime (im Vergleich zu der der Christen) abgenommen.<sup>180</sup>

---

175 vgl. Deutsche Stiftung Weltbevölkerung: DSW-Datenreport 2010, <http://www.weltbevoelkerung.de/oberes-menu/publikationen-downloads/zu-unseren-themen/datenreport.html>, abgerufen am 12.07.2011

176 vgl. Auswärtiges Amt: Länderinformationen Libanon, [http://www.auswaertigesamt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Nodes\\_Uebersichtsseiten/Libanon\\_node.html](http://www.auswaertigesamt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Nodes_Uebersichtsseiten/Libanon_node.html), abgerufen am 27.04.2011;  
ähnlich Oehring, Otmar: Zur gegenwärtigen Situation der Christen im Nahen Osten. In KAS Auslandsinformationen 4/2010, <http://www.kas.de/wf/de/35.309>, abgerufen am 09.05.2011: Zahlen: Libanon 3,7 Mio. Einwohner, davon mehr als 35% Christen (aus dem Jahr 2007)

177 vgl. U.S. Department of State: Lebanon, International Religious Freedom Report 2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148830.htm>, abgerufen am 04.05.2011

178 vgl. U.S. Department of State: Lebanon, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.; Munzinger Online/Länder - Internationales Handbuch: Länderprofile Libanon (Eintrag "Libanon - gesamt"), <http://www.munzinger.de/document/03000LBN000>, abgerufen am 11.05.2011

179 vgl. Munzinger Online/Länder - Internationales Handbuch: Länderprofile Libanon, a.a.O.; CIA TheWorld Factbook Lebanon (Stand 25.04.2011), <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/le.html>, abgerufen am 04.05.2011

180 vgl. U.S. Department of State: Lebanon, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

## 8.2 Rechtslage

Libanon ist ein laizistischer, multikonfessioneller Staat. Die libanesische Verfassung enthält in Artikel 9 das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit. Die freie Religionsausübung ist gestattet, soweit die öffentliche Ordnung nicht gestört wird.<sup>181</sup> Im Rahmen der Religionsfreiheit ist aufgrund eines Gesetzes aus dem Jahr 1951 auch die Freiheit des Übertritts in eine andere Religionsgemeinschaft erlaubt. Es ist jedoch nicht vorgesehen, dass jemand aus einer anerkannten Religionsgemeinschaft austritt, ohne in eine andere staatlich anerkannte Religion überzutreten.<sup>182</sup> Es sind keine gesetzlichen Schranken für eine Missionierung vorhanden.<sup>183</sup>

Im Libanon existiert keine Staatsreligion. Das Recht der Religionsfreiheit beschränkt sich auf den seit 1936 erstellten Katalog von zunächst 17, heute 18 offiziell anerkannten Religionsgemeinschaften.<sup>184</sup> Unter diesen befinden sich vier muslimische (Schiiten, Sunniten, Alawiten und Ismailiten) sowie zwölf christliche Religionsgemeinschaften [Maroniten sowie Griechisch-Orthodoxe, Griechisch-Katholische (Melkiten), Armenisch-Orthodoxe (Gregorianer), Armenisch-Katholische, Syrisch-Orthodoxe (Jakobiter), Syrisch-Katholische sowie Assyrer (bzw. Nestorianer), Chaldäer, Kopten, Evangelische (darunter auch protestantischer Gruppen wie Baptisten oder Siebenten-Tags-Adventisten) und Römisch-Katholische (Lateiner)], außerdem Drusen (z. T. auch unter Muslimen erfasst, z.B. bei den Parlamentssitzen) und Juden. Zusätzlich gibt es die nicht anerkannten Religionsgemeinschaften, z.B. die der Bahai, der Buddhisten und der Hindus, oder nicht registrierte protestantische christliche Religionsgemeinschaften.<sup>185</sup> Mitglieder nicht anerkannter Glaubensgemeinschaften können sich aber unter anerkannten Religionsgemeinschaften registrieren lassen (z.B. sind Bahai unter dem schiitischen, Mormonen unter dem griechisch-orthodoxen Glauben registriert und können sich so beispielsweise um einen Parlamentssitz der entsprechenden Glaubensgemeinschaft bewerben).<sup>186</sup>

---

181 vgl. U.S. Department of State: Lebanon, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.; U.S. Department of State: 2010 Human Rights Report Lebanon, <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2010/nea/154466.htm>, abgerufen am 04.05.2011; United States Commission On International Religious Freedom: The Religion-State Relationship and the Right to Freedom of Religion or Belief (vom März 2005), [http://www.uscirf.gov/images/stories/pdf/Comparative\\_Constitutions/Study0305.pdf](http://www.uscirf.gov/images/stories/pdf/Comparative_Constitutions/Study0305.pdf), abgerufen am 04.05.2011

182 vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Libanon vom 26.04.2011, Gz.: 508-516.80/3 LBN.

183 vgl. U.S. Department of State: Lebanon, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.; U.S. Department of State: 2010 Human Rights Report Lebanon, a.a.O.

184 vgl. U.S. Department of State: Lebanon, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.; Auswärtiges Amt: Länderinformationen Libanon, a.a.O.; United States Commission On International Religious Freedom: The Religion-State Relationship and the Right to Freedom of Religion or Belief (vom März 2005), a.a.O.; Munzinger - Online/Länder - Internationales Handbuch: Länderprofile Libanon, a.a.O.

185 vgl. U.S. Department of State: Lebanon, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

186 vgl. U.S. Department of State: Lebanon, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.; CIA The World Factbook Lebanon (Stand 25.04.2011), a.a.O.

Der Nationalpakt von 1943 legt fest, dass der libanesische Präsident maronitischer Christ, der Premierminister sunnitischer Muslim und der Parlamentssprecher schiitischer Muslim sein muss.<sup>187</sup>

Die politische Machtverteilung an die wichtigsten konfessionellen Gruppen erfolgt nach einem festen Proporzsystem. Das Parlament setzt sich aus je 64 Christen und Muslimen zusammen, wobei die Parlamentssitze, wie auch die Kabinettposten, proportional unter den 18 anerkannten Religionsgemeinschaften verteilt sind (siehe Tabelle).<sup>188</sup>

### Sitzverteilung der Religionsgemeinschaften im Parlament<sup>189</sup>

Christen		Muslime	
Maroniten	34	Sunniten	27
Griechisch-Orthodoxe	14	Schiiten	27
Griechisch-Katholische	8	Drusen	8
Armenisch-Orthodoxe	5	Alawiten	2
Armenisch-Katholische	1		
Protestanten	1		
Minderheiten	1		
Insgesamt	64	Insgesamt	64

Die anerkannten Religionsgemeinschaften verfügen über eine begrenzte gesetzgebende und rechtssprechende Gewalt für ihre jeweilige Gemeinschaft, d.h. sie bestimmen nicht nur ihre eigenen religiösen Angelegenheiten, sondern befolgen ein eigenes Familien- und Personenstandsrecht (Heirat, Scheidung, Erbschaft und Kindschaftsrecht) und unterhalten eigene Bildungseinrichtungen. Viele dieser Gesetzesvorschriften diskriminieren Frauen (z.B. erhält nach sunnitischem Erbrecht ein Sohn das doppelte Erbe einer Tochter).<sup>190</sup>

<sup>187</sup> vgl. U.S. Department of State: Lebanon, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.; U.S. Department of State: 2010 Human Rights Report Lebanon, a.a.O.; Leukefeld, Karin: Die Stimmen der Christen entscheiden. In Katholische Nachrichtenagentur vom 05.06.2009

<sup>188</sup> vgl. U.S. Department of State: Lebanon, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.; siehe auch Deutsches Orient-Institut, Gutachten vom 21.09.2007 an das VG Düsseldorf

<sup>189</sup> vgl. Sitzverteilung in Q&A: Lebanon votes. BBC NEWS vom 27.05.2005, [http://news.bbc.co.uk/go/pr/fr/-/1/hi/world/middle\\_east/4580041.stm](http://news.bbc.co.uk/go/pr/fr/-/1/hi/world/middle_east/4580041.stm), abgerufen am 27.04.2011; Leukefeld, Karin: Die Stimmen der Christen entscheiden. In Katholische Nachrichtenagentur vom 05.06.2009

<sup>190</sup> vgl. U.S. Department of State: Lebanon, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.; U.S. Department of State: 2010 Human Rights Report Lebanon, a.a.O.; Munzinger Online/Länder - Internationales Handbuch: Länderprofile Libanon, a.a.O.

Es gibt kein Verfahren für eine zivile Eheschließung; zivile Eheschließungen, die im Ausland stattgefunden haben, werden jedoch vom libanesischen Staat anerkannt (auch bei unterschiedlichen Konfessionen der Ehegatten).<sup>191</sup>

Nach einem vom Innenministerium kundgemachten Regierungsbeschluss erfolgt der Vermerk der Religionszugehörigkeit in amtlichen Personaldokumenten künftig nur noch auf freiwilliger Basis und ist nicht mehr Pflicht.<sup>192</sup>

Die Regierung erkennt die Festtage verschiedener Religionsgemeinschaften als nationale Feiertage an (z.B. Ostern, Weihnachten, Geburt des Propheten Muhammad, Eid al-Fitr, Eid al-Adha, Ashura).<sup>193</sup>

## 8.3 Tatsächliche Lage

### 8.3.1 Allgemeines

Der Konfessionalismus ist ein wichtiges Prinzip innerhalb der libanesischen Gesellschaft. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft hängt mit den starken Clan- und Familienloyalitäten im Libanon zusammen. Die Zugehörigkeit zu den einzelnen Konfessionen wirkt sich politisch aus, denn im Libanon wird bei Wahlen nicht nach der politischen Richtung der Partei gewählt. Vielmehr vertreten die einzelnen Parteien bestimmte religiöse oder ethnische „Gruppen“ und werden in dieser Funktion gewählt. Die Politik im Libanon wird von den Glaubensgemeinschaften geprägt, deren Interesse der Einzelne teilt. Ob jemand gläubig ist oder nicht, ist für die politische Praxis nicht entscheidend.<sup>194</sup>

So trafen sich z.B. am 12.05.2011 christliche und muslimische Religionsführer im Libanon zu einem Gespräch beim maronitischen Patriarchen Bechara Boutros Rai, der am 15.03.2011 den bishe-

---

<sup>191</sup> vgl. U.S. Department of State: Lebanon, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.; U.S. Department of State: 2010 Human Rights Report Lebanon, a.a.O.

<sup>192</sup> vgl. derstandard.at vom 14.04.2009: Religionszugehörigkeit nicht mehr zwingend in Ausweisen, <http://derstandard.at/1237229847510/Libanon-Religionszugehoerigkeit-nicht-mehr-zwingend-in-Ausweisen>, abgerufen am 10.05.2011; U.S. Department of State: Lebanon, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.; U.S. Department of State: 2010 Human Rights Report Lebanon, a.a.O.

<sup>193</sup> vgl. U.S. Department of State: Lebanon, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

<sup>194</sup> vgl. auch Beck, Martin vom 02.05.2011: Lebenslange Zugehörigkeit - Arabischer Frühling. In Konrad Adenauer Stiftung Publikationen, <http://www.kas.de/wf/de/33.22685>, abgerufen am 03.05.2011

rigen 91 Jahre alten Patriarchen Nasrallah Butros Sfeir abgelöst hatte<sup>195</sup>, wobei sie u.a. über die damals seit Monaten stockende Regierungsbildung sprachen.<sup>196</sup>

Am 13.01.2010 sprach sich der Parlamentssprecher, Nabih Berri, für die Bildung einer nationalen Kommission aus, die das politische Sektierertum abschaffen sollte, was ihm Kritik von verschiedenen politischen Parteien eintrug, obwohl auch die Verfassung die Bildung einer solchen Kommission vorsieht. Die politische Führungsschicht zögert jedoch, das konfessionelle System zu ändern, weil Bürger befürchten, eine Änderung könne die Stabilität des Landes gefährden.<sup>197</sup>

Am 06.03.2011 demonstrierten rund 9.000 Personen in Beirut gegen die traditionelle Aufteilung aller wichtigen öffentlichen Ämter nach Konfessionen. Zu der Kundgebung war im Facebook unter: „Die Völker des Libanons wollen das Konfessionsregime stürzen“ aufgerufen worden, wie bereits eine Woche vorher ebenfalls.<sup>198</sup>

In der Praxis wird die Religionsfreiheit generell respektiert; dennoch existieren einige Einschränkungen.<sup>199</sup>

Der Konfessionalismus diskriminiert im Rahmen des religiösen Proporz und schränkt Berufswahl, Karrierechancen und die Möglichkeit zur Ausübung öffentlicher Ämter ein. Angehörige einer nicht anerkannten Religionsgemeinschaft (z. B. Bahai, Buddhisten, Hindus), die ihren Glauben - ohne diskriminiert zu werden - praktizieren können<sup>200</sup>, verfügen insoweit über keine geschützten Rechte. Libanesischer Staatsbürger, die für ein öffentliches Amt kandidieren wollen, sind nur wählbar, wenn sie einer der 18 Religionsgemeinschaften angehören.<sup>201</sup>

---

195 vgl. dpa vom 15.03.2011: Erzbischof Rai neuer Patriarch des Libanons

196 vgl. The Daily Star vom 10.05.2011: Jumblatt visits mufti ahead of spiritual conclave, <http://www.dailystar.com.lb/News/Politics/2011/May-10/Jumblatt-visits-mufti-ahead-of-spiritual-conclave.ashx#axzz1M1L9GvbY>, abgerufen am 11.05.2011;  
Kathweb (Katholische Presseagentur Österreich) vom 10.05.2011: Libanon: Maronitischer Patriarch lädt zu religiösem Gipfeltreffen, <http://www.kathweb.at/site/nachrichten/database/39173.html>, abgerufen am 11.05.2011;  
The Daily Star vom 12.05.2011: Muslim-christian summit warns against divisions, <http://www.dailystar.com.lb/News/Local-News/2011/May-12/Muslim-Christian-summit-kicks-off-in-Bkirki.ashx?searchText=Rai#axzz1Q0m3vjpa>, abgerufen am 22.06.2011

197 vgl. U.S. Department of State: Lebanon, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

198 vgl. dpa vom 06.03.2011: „Tausende Libanesen demonstrieren gegen Konfessionsregime“

199 vgl. U.S. Department of State: Lebanon, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.;  
U.S. Department of State: 2010 Human Rights Report Lebanon, a.a.O.

200 vgl. U.S. Department of State: Lebanon, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.;  
U.S. Department of State: 2010 Human Rights Report Lebanon, a.a.O.

201 vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Libanon vom 26.04.2011, a.a.O.

Die schiitische, sunnitische, christliche und drusische Religionsgemeinschaft haben vom Staat bestellte und von der Regierung unterstützte kirchliche Gerichte, die für Familien- und Personenstandsrecht zuständig sind.<sup>202</sup>

Kirchen, Moscheen und andere Gotteshäuser stehen im Libanon Seite an Seite.<sup>203</sup> Dennoch gibt es ab und zu Berichte über Diskriminierungen aufgrund der religiösen Zugehörigkeit, des Glaubens oder der Praktizierung des Glaubens, wobei die politischen Spannungen zunächst nachgelassen haben, nachdem Saad Hariri die Regierung der Nationalen Einheit gebildet hatte.<sup>204</sup>

Die Regierung gestattet jeder registrierten Religionsgruppierung auch die Veröffentlichung von religiösem Material in verschiedenen Sprachen.<sup>205</sup>

In vielen Familien gibt es Familienmitglieder, die verschiedenen Religionsgemeinschaften angehören. Mischehen sind nicht unüblich, obwohl solche Hochzeiten zwischen Mitgliedern einiger religiöser Gemeinschaften in der Praxis schwierig zu arrangieren sind. Es ist nach islamischem Recht z.B. verboten, dass ein Nicht-Muslim eine Muslimin heiratet.<sup>206</sup>

Obwohl keine gesetzlichen Schranken für eine Missionierung existieren, wird aufgrund traditioneller Einstellungen und mit Hilfe von Edikten kirchlicher Würdenträger versucht, Missionierungen zu verhindern.<sup>207</sup> Ein Einzelner kann konvertieren, wenn der Führer der Religionsgemeinschaft, in die er wechseln will, damit einverstanden ist. Eine Ablehnung scheint nicht vorgekommen zu sein.<sup>208</sup>

Höherrangige geistliche Positionen werden bei den Christen und den Drusen durch ihren jeweils eigenen Führungsrat besetzt, bei der Nominierung von sunnitischen und schiitischen Muftis stimmen offiziell die Minister der Regierung zu. Die Muftis erhalten ihr monatliches Einkommen von der Regierung, Führer anderer religiöser Gemeinschaften, etwa der griechisch-orthodoxen oder der römisch-katholischen erhalten kein Geld von der Regierung.<sup>209</sup>

---

202 vgl. U.S. Department of State: Lebanon, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

203 vgl. U.S. Department of State: Lebanon, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.; Kaspar, Birgit: Die Lage der Christen im Libanon. In Deutsche Welle vom 12.10.2010, <http://www.dw-world.de/dw/article/0,,6105100,00.html>, abgerufen am 10.05.2011

204 vgl. U.S. Department of State: Lebanon, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.; U.S. Department of State: 2010 Human Rights Report Lebanon, a.a.O.

205 vgl. U.S. Department of State: Lebanon, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

206 vgl. U.S. Department of State: Lebanon, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

207 vgl. U.S. Department of State: Lebanon, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.; U.S. Department of State: 2010 Human Rights Report Lebanon, a.a.O.

208 vgl. U.S. Department of State: Lebanon, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

209 vgl. U.S. Department of State: Lebanon, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

### 8.3.2 Drusen

Die Drusen, neben Schiiten, Sunniten und Maroniten eine der größten religiösen Bevölkerungsgruppen im Libanon, gehören „im Prinzip“<sup>210</sup> zu den Muslimen, werden jedoch von den anderen Muslimen z. T. nicht vollständig respektiert. Ihre Zahl im Libanon wird auf ca. 200.000 geschätzt.<sup>211</sup> In die drusische Religion wird man hineingeboren. Nach Ansicht der Drusen kann man die Religion nicht verlassen, darf nicht konvertieren und als Druse auch keinen Nicht-Drusen heiraten. Auch eine Missionierung findet in der drusischen Religionsgemeinschaft nicht statt. Ihre religiösen Vorstellungen sind geheim und werden nur von Drusen im Rahmen der religiösen Betätigung weitergegeben. Drusische Religionsführer vollziehen nur Hochzeiten von drusischen Paaren.<sup>212</sup> Die meisten Drusen wohnen in einem abgegrenzten Gebiet im Shufgebirge<sup>213</sup> (auch Chouf, östlich und südlich von Beirut, siehe Karte zu Beginn des Libanon-Teils). Dort lebten sie bis zu Beginn des Bürgerkrieges friedlich mit Maroniten zusammen.<sup>214</sup> Prominenteste Vertreter der Drusen im Libanon sind Walid Joumblatt und die von ihm geführte Progressive Sozialistische Partei (PSP oder Sozialistische Fortschrittspartei), die Teil der „14. März-Kräfte“<sup>215</sup> war, in der Zwischenzeit jedoch die Seite der Hizbollah unterstützt.<sup>216</sup> Beobachter vermuten hinter dem Verhalten Joumblatts seine Absicht, die kleine Religionsgemeinschaft der Drusen wieder näher an die faktisch erstarkte Hizbollah und die Schutzmacht Syrien heranzuführen.<sup>217</sup>

### 8.3.3 Juden

Ungefähr 100 Juden sollen Ende 2010 im Libanon gelebt haben, es soll jedoch 6.000 registrierte Juden geben, die im Ausland leben, jedoch an den libanesischen Parlamentswahlen teilnehmen dürfen.<sup>218</sup>

Die Hizbollah hetzte im Jahr 2010 gegen Israel und die jüdische Bevölkerung und beteiligte sich ebenfalls an der Veröffentlichung und Verteilung anti-semitischer Literatur. Auch der TV-Sender „al-Manar“, der von der Hizbollah betrieben und kontrolliert wird, strahlte anti-semitisches Material aus. Einer Kampagne der Hizbollah folgend, wurde am 05.11.2010 das „Tagebuch der Anne Frank“ von der Regierung zensiert, weil damit angeblich Werbung für den Zionismus betrieben würde.

---

210 vgl. Deutsches Orient-Institut, Gutachten vom 14.02.2005, Az.: 187 lib/br

211 vgl. Katholische Nachrichtenagentur vom 12.11.2010: Wir sind friedliche Leute

212 vgl. U.S. Department of State: Lebanon, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

213 vgl. Katholische Nachrichtenagentur vom 12.11.2010: Wir sind friedliche Leute

214 vgl. Deutsches Orient-Institut, Gutachten vom 14.02.2005, Az.: 187 lib/br

215 Bündnis aus verschiedenen Parteien und Personen, die gegen einen großen Einfluss Syriens auf den Libanon eintreten. Benannt nach dem Datum einer Großdemonstration am 14.03.2005, einen Monat nach der Ermordung des früheren Premierministers Hariri

216 vgl. dpa vom 21.01.2011: Libanon steuert mit Vollgas auf neue Konfrontation zu

217 vgl. dpa vom 05.08.2009: Drusenführer verzögert Regierungsbildung im Libanon

218 vgl. U.S. Department of State: 2010 Human Rights Report Lebanon, a.a.O.

Bereits am 28.09.2010 soll Khaled Shebli Khelo einen Molotov-Cocktail in die Maghen Abraham Synagoge, die letzte im Libanon bestehende Synagoge, geschleudert haben. Er wurde verhaftet, Ende 2010 dauerten die Untersuchungen des Vorfalls noch an. Im Jahr 2010 sollen auch fortgesetzte Fälle von Vandalismus auf einem jüdischen Friedhof in Beirut stattgefunden haben, ohne dass bis Ende 2010 Verdächtige verhaftet oder verfolgt wurden.<sup>219</sup>

## 8.4 Rechtsprechung

- **VG Leipzig, Urteil vom 15.10.2010, Az.: A 5 K 30101/07**

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wurde das Verfahren eingestellt, im Übrigen wurde die Klage abgewiesen.

Eine erhebliche Gefährdung für Leib, Leben oder Freiheit der Antragstellerin durch staatliche Stellen wegen ihres Glaubenswechsels sei nicht ersichtlich. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft gehe im konfessionellen Proporzsystem Libanons immer mit stark ausgeprägten Clan- und Familienloyalitäten einher. Der Antragstellerin drohe wegen ihrer **Konversion zum Christentum** angesichts der Auskunftsfrage und der von ihr geschilderten konkreten familiären Situation bei einer Rückkehr in den Libanon keine Gefahr, insbesondere durch ihre Familienangehörigen. Sie habe sich keiner durch aggressive Missionierungsversuche auffallenden christlichen Gruppierung angeschlossen. Dass sie selbst sich seit ihrem Übertritt zum christlichen Glauben aktiv missionarisch betätigt habe, sei weder vorgetragen noch ersichtlich. Sie müsse daher nicht damit rechnen, ähnlich wie die in den Jahren 2002 und 2003 ermordeten Personen, den Zorn ihres gesellschaftlichen Umfelds auf sich zu ziehen. Auch eine Bedrohung durch die Schwiegereltern vermag das Gericht nicht zu erkennen. Insoweit sei insbesondere nicht von einer „Vorverfolgung“ auszugehen. In ihrem Vorbringen würde als Grund für die Schwierigkeiten mit den Schwiegereltern stets ihre von der Familie des Antragstellers abweichende Konfession als Sunnitin und ihre Unfähigkeit, Kinder zu bekommen, in einem Zug genannt. Es sei daher bereits fraglich, ob die Abneigung der Schwiegereltern ihr gegenüber tatsächlich in erster Linie auf religiösen Gründen beruhe oder auf der (mittlerweile behobenen) Kinderlosigkeit.

- **VG Oldenburg, Urteil vom 25.02.2010, Az.: 3 A 2209/07**

Die Klage wurde abgewiesen.

Der Antragsteller sei auch weiterhin im Libanon als **Christ** nicht gefährdet, dies auch namentlich nicht von Seiten der **Hizbollah** und etwa deshalb, weil er in der christlichen libanesischen Partei **al-Kataib** eine herausgehobene Funktion ausgeübt habe. Dies folge ohne weiteres aus der in der mündlichen Verhandlung noch in das Verfahren eingeführten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 14. November 2007 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, wonach insbesondere Christen

---

<sup>219</sup> vgl. U.S. Department of State: 2010 Human Rights Report Lebanon, a.a.O.

selbst dann, wenn sie in schärfster Form die Hizbollah kritisierten, keinerlei Repressalien von deren Seite ausgesetzt seien. Es gebe keine Verfolgung von Christen durch die Hizbollah. Hizbollah befinde sich vielmehr in einer politischen Auseinandersetzung mit einem Teil der christlichen Parteien und in einem Bündnis mit anderen christlichen Gruppierungen im Rahmen der Opposition.

## 9 Marokko

### 9.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit

Mehr als 99% der ca. 31,9 Millionen<sup>220</sup> zählenden marokkanischen Bevölkerung gehören dem sunnitischen Islam an. Daneben existieren verschiedene kleinere Glaubensgemeinschaften wie Christen, Juden, Schiiten, Bahai und Hindus. Durch Auswanderung, insbesondere nach Israel, gibt es nur noch relativ kleine jüdische Gemeinden. Insgesamt umfasst die jüdische Gemeinschaft heute schätzungsweise 3.000 bis 4.000 Personen, die überwiegend in den Städten Casablanca und Rabat sowie in geringerer Zahl in kleineren Städten leben.

Die Gemeinde der ausländischen Christen (Katholiken und Protestanten) besteht aus rund 5.000 praktizierenden Gläubigen (manche innerkirchlichen Schätzungen nennen bis zu 25.000). Sie leben überwiegend in den Städten Casablanca, Tanger und Rabat.

Daneben gibt es rund 350 bis 400 Angehörige der Bahai-Religion. Die Anzahl der Schiiten wird auf 3.000 bis 8.000 geschätzt.<sup>221</sup>

### 9.2 Rechtslage

Marokko ist eine konstitutionelle Monarchie. Der König ist sowohl weltlicher als auch geistlicher Führer. Laut Artikel 6 der marokkanischen Verfassung ist der sunnitische Islam Staatsreligion. Die Freiheit der Religionsausübung wird garantiert. Damit ist die Religionsausübung zumindest für die Buchreligionen, also auch für Christen und Juden, gewährleistet. Zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes hinsichtlich der Religionsfreiheit sowie zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Diskriminierung der Frau hat Marokko jedoch Vorbehalte erklärt, da diesbezüglich der Scharia (islamisches Recht) der Vorrang eingeräumt wird. Die Religionszugehörigkeit wird nicht öffentlich registriert. Religionsgemeinschaften müssen sich hingegen erfassen lassen.<sup>222</sup>

---

<sup>220</sup> vgl. Deutsche Stiftung Weltbevölkerung: DSW-Datenreport 2010, <http://www.weltbevoelkerung.de/oberes-menu/publikationen-downloads/zu-unseren-themen/datenreport.html>, abgerufen am 20.07.2011

<sup>221</sup> vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, Morocco, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148834.htm>, abgerufen am 20.07.2011;  
Munzinger-online: Marokko, <http://www.munzinger.de/search/document?index=mol-03&id=03000MAR000&type=text/html&query.key=60C4uWYH&template=/publikationen/laender/document.jsp&preview=>, abgerufen am 20.07.2011;  
Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Königreich Marokko vom 06.11.2010, Az.: 508-516.80/3 MAR

<sup>222</sup> vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage, a.a.O.;  
U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, Morocco, a.a.O.

Im Gegenzug werden den Hauptreligionen Steuervorteile, Land, Gebäude und andere Vergünstigungen gewährt und Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. Für Importe wichtiger, zur Religionsausübung benötigter Utensilien werden Genehmigungen erteilt.<sup>223</sup>

Eine von König Mohammed VI initiierte Verfassungsänderung über die am 01.07.2011 in Marokko abgestimmt wurde, erreichte eine Zustimmung von 98%. Der König gibt künftig einen Teil seiner Macht an das Parlament ab. Durch die Verfassungsänderung ist seine Stellung die eines konstitutionellen Monarchen geworden. Allerdings hat er weiterhin mehr Befugnisse, als dies bei konstitutionellen Monarchien üblich ist. Die Befehlsgewalt über die Streitkräfte und die Alleinzuständigkeit in religiösen Fragen bleiben in alleiniger Zuständigkeit des Königs.<sup>224</sup> Für einige Kritiker geht die Verfassungsreform nicht weit genug, da der König weiterhin vor allem in parlamentarisch nicht lösbaren Konfliktfällen eine starke Rolle behält.

Der Übertritt von Muslimen zum Christentum ist in Marokko nicht strafbar. Da der Islam Staatsreligion ist, wird davon ausgegangen, dass ein marokkanischer Bürger auch Muslim oder, als einzige Ausnahme offiziell zulässig, jüdischen Glaubens ist. In zivilrechtlichen Dokumenten, wie z.B. Personenstandsurkunden oder Heiratsverträgen, findet die Religion einer Person daher keine Aufnahme.<sup>225</sup>

Nach Artikel 220 des marokkanischen Strafgesetzbuches verstößt jeder Versuch, jemanden an der Religionsausübung oder dem Besuch einer religiösen Veranstaltung zu hindern, gegen das Gesetz und kann mit Haftstrafen von drei bis sechs Monaten und einer Geldstrafe von 115 bis 575 Marokkanische Dirham (rund 10 bis 50 €)<sup>226</sup> bestraft werden. Nach derselben Rechtsvorschrift ist die Missionierung verboten. Jeder Versuch, einen Muslim von seinem Glauben abzubringen, ist strafbar. Bibeln in arabischer Sprache dürfen nicht ins Land eingeführt werden und werden in der Regel beschlagnahmt. Verboten ist auch die Verteilung nicht-muslimischer Texte mit religiösem Inhalt. Erlaubt ist dagegen der Verkauf von Bibeln in französischer, englischer und spanischer Sprache. Das Glockenläuten ist ebenfalls untersagt, es wird als Werbung für den christlichen Glauben angesehen.<sup>227</sup>

---

223 vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, Morocco, a.a.O.

224 vgl. z.B. Focus-online: 98,49 Prozent stimmen für die Verfassungsreform, [http://www.focus.de/politik/ausland/krise-in-der-arabischen-welt/marokko-98-49-prozent-stimmen-fuer-die-verfassungsreform\\_aid\\_642276.html](http://www.focus.de/politik/ausland/krise-in-der-arabischen-welt/marokko-98-49-prozent-stimmen-fuer-die-verfassungsreform_aid_642276.html);  
Hamburger Abendblatt: Die Macht des Königs wird beschnitten, <http://www.abendblatt.de/politik/article1944948/Die-Macht-des-Koenigs-wird-beschnitten.html>, beide abgerufen am 21.07.2011

225 vgl. Auswärtiges Amt: Auskunft vom 29.01.2009 an VG Schwerin

226 vgl. Währungsrechner: Oanda.com, <http://www.oanda.com/convert/classic>, abgerufen am 21.07.2011

227 vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, Morocco, a.a.O.

Die freiwillige Konversion vom Islam zu einer anderen Religion ist legal. Nach islamischem Recht und der Tradition ist eine Konversion jedoch unzulässig und gilt als große Schande.<sup>228</sup> Die Zahl derjenigen, die vom Islam zum Christentum übergetreten sind, wird auf 2.000 geschätzt.<sup>229</sup> Nach Angaben des Ministeriums für Islamische Angelegenheiten und Finanzen sollen allein 2007 mehr als 3.000 Personen den christlichen Glauben angenommen haben. Jedoch sind solche Zahlen schwer zu verifizieren.<sup>230</sup>

Das Pressegesetz vom Mai 2002 schränkt die Pressefreiheit unter anderem insofern ein, als der Islam als Staatsreligion mit dem König als religiösem Führer nicht infrage gestellt werden darf. Andernfalls können Haftstrafen drohen.<sup>231</sup>

Für Muslime und Juden gibt es im Familien- und Erbrecht unterschiedliche Gesetze und Gerichte. Muslimische bzw. jüdische Rechtsgelehrte sind als Justizbeamte in den Familiengerichten tätig. Die Richter an islamischen Familiengerichten sind gehalten, die Scharia anzuwenden. Das Personenstandsrecht gilt für alle Nicht-Muslime gleichermaßen. Bei Erbschaftsangelegenheiten wird für Christen das Zivilrecht angewendet. Juden erben – im Einklang mit einer Regierungsvereinbarung – nach jüdischen Religionsvorschriften.<sup>232</sup>

### 9.3 Tatsächliche Lage

Die Haltung der Regierung und der Bevölkerung gegenüber nicht-islamischen Religionen ist überwiegend tolerant. Die Regierung legt Wert auf ihre traditionelle religiöse Toleranz und fördert den interreligiösen Dialog. Sie geht daher auch mit Vorschriften, die der Maxime des Islams als Staatsreligion und der Schutzherrschaft des Königs über die islamische Glaubensgemeinschaft entspringen, pragmatisch um, erwartet aber von Ausländern, dass sie gewisse Grundregeln und Vorschriften, z.B. das strafrechtliche Verbot, Muslime von ihrem Glauben abzubringen (Proselytismus), sowie die Anwendung islamischen Rechts, beachten.<sup>233</sup>

---

228 vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage, a.a.O.

229 vgl. Morocco expels five Christian missionaries for proselytizing. WorldWide Religious News (WWRN) vom 30.03.2009, <http://wwrn.org/articles/30586/?amp;place=northern-africa>, abgerufen am 22.07.2011

230 vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2008, Morocco, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2008/108489.htm>, abgerufen am 21.07.2011

231 vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, Morocco, a.a.O.

232 vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, Morocco, a.a.O.

233 vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, Morocco, a.a.O.

### **Registrierte Religionsgemeinschaften:**

- Katholische Kirche
- Russisch-Orthodoxe Kirche
- Griechisch-Orthodoxe Kirche
- Französische Protestanten
- Anglikanische Kirche
- Protestantische Kirche (es handelt sich dabei um eine kleine englischsprachige Gemeinschaft)<sup>234</sup>

### **Nichtregistrierte Religionsgemeinschaften:**

- Hindus; die kleine Gemeinschaft darf ihre Toten verbrennen und ihre Gottesdienste abhalten.
- Bahai; in der Vergangenheit wurden deren Aktivitäten verboten; aus neuerer Zeit sind keine Beschränkungen seitens der Behörden bekannt geworden.
- Schiiten; im März 2009 wurden schiitische Gläubige festgenommen, nachdem Marokko die diplomatischen Beziehungen zu Iran abgebrochen und der iranischen Botschaft vorgeworfen hatte, Marokkaner zum Schiitentum bekehren zu wollen.<sup>235</sup>

Christliche und jüdische Gottesdienste werden öffentlich in Kirchen und Synagogen abgehalten. Die christlichen Andachten finden in französischer und spanischer Sprache statt. Im ganzen Land sind katholische Orden karitativ tätig. Die christliche und die jüdische Religion sind in Marokko durch Staat und Gesellschaft anerkannt. Insbesondere seit dem Terroranschlag auf die Synagoge von Casablanca am 16.05.2003 wird die Geschichte der sefardischen Juden öffentlich thematisiert.<sup>236</sup> Der Staat fördert wissenschaftliche Studien über jüdische Kunst, Kultur, Literatur und Forschung. An der Universität in Rabat werden in der islamischen Fakultät Hebräisch und vergleichende Religionen gelehrt. Marokko ist der einzige arabische Staat mit einem jüdischen Museum. Viele marokkanische Bürger betrachten die Jahrhunderte alte Tradition der jüdischen Minderheit als Bereicherung. Juden leben im ganzen Land ohne Bedrohung oder Einschränkung.<sup>237</sup>

---

<sup>234</sup> vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, Morocco, a.a.O.

<sup>235</sup> vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, Morocco, a.a.O.; Touahri, Sarah and Cherkaoui, Naoufel: Moroccan government defends crackdown on proselytizers. Magharebia vom 01.04.2009, [http://www.magharebia.com/cocoon/awi/xhtml1/en\\_GB/features/awi/features/2009/04/01/feature-01](http://www.magharebia.com/cocoon/awi/xhtml1/en_GB/features/awi/features/2009/04/01/feature-01), abgerufen am 21.07.2011

<sup>236</sup> vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage, a.a.O.

<sup>237</sup> vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, Morocco, a.a.O.

Insgesamt hat sich die Lage für die christliche Minderheit in Marokko entspannt. Eine kleine ausländische christliche Gemeinde unterhält Kirchen, Waisenhäuser, Krankenhäuser und Schulen ohne staatliche Eingriffe. Marokkanische Christen arbeiten bei internationalen christlichen Radio- und Fernsehsendungen. Auch andere nicht-muslimische ausländische Religionsgemeinschaften praktizieren offen ihren Glauben.<sup>238</sup>

Generell können Christen ohne Beschränkungen ihren Glauben ausüben. Probleme gibt es nur bei Missionierung und Konversion vom Islam zum Christentum.

Ausländische Missionare arbeiten überwiegend im Verborgenen.<sup>239</sup> Sie scheinen ihre Aktivitäten in jüngster Vergangenheit allerdings verstärkt zu haben, da - eigenen Angaben zufolge - die Zahl derjenigen, die zum christlichen Glauben gewechselt sind, innerhalb von ca. 10 Jahren von 100 auf 2.000 gestiegen ist.<sup>240</sup>

Mitglieder kirchlicher Organisationen, die sich an das Missionierungsverbot halten, werden vom Staat nicht behindert; andernfalls droht ihnen die Ausweisung. Die marokkanischen Behörden gingen in den letzten Jahren verstärkt gegen missionarische Aktivitäten vor.<sup>241</sup>

So sind von Mitte 2009 bis Ende 2010 etwa 120 ausländische - vor allem evangelikale - Christen unter dem Vorwurf illegaler Missionstätigkeit des Landes verwiesen worden oder durften nach einem Auslandsaufenthalt nicht wieder einreisen. Z.B. wurden im Dezember 2009 fünf ausländische Christen ausgewiesen, nachdem sie gemeinsam mit marokkanischen Staatsangehörigen bei einer christlichen Feier überrascht worden waren. Am 05.02.2010 wurde ein Bürger der USA mit dem Vorwurf des Landes verwiesen, er habe 15 Muslime zum Christentum bekehren wollen. Anfang März 2010 wurden 20 Ausländer ausgewiesen, die in Ain Leuh im Mittleren Atlas das Waisenhaus „Dorf der Hoffnung“ führten. Die 33 Kinder des Waisenhauses, bei denen es sich meist um Kinder von Prostituierten handelte, hatten teilweise seit zehn Jahren in den Familien der Christen gelebt, sie gingen aber auch in die öffentliche Schule und besuchten den Koranunterricht. Die Behörden hatten zuvor wiederholt das Waisenhaus mit positivem Ergebnis kontrolliert. Auch Ende Mai 2010 wurden 26 ausländische Christen kurzfristig abgeschoben.<sup>242</sup>

---

238 vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, Morocco, a.a.O.

239 vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2008, Morocco, a.a.O.

240 vgl. Pfeiffer, Tom: Christian missionaries stir unease in north Africa. WorldWide Religious News (WWRN) vom 15.12.2008, <http://wwrn.org/articles/29828/?&place=northern-africa>, abgerufen am 21.07.2011

241 vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, Morocco, a.a.O.

242 vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage, a.a.O.; World Wide Religious News (WWRN) vom 12.03.2010: Morocco defends expulsion of Christian workers, <http://wwrn.org/articles/32832/?&place=northern-africa>, abgerufen am 22.07.2011

Im März 2009 wurden fünf ausländische Christinnen – vier Spanierinnen und eine Deutsche – des Landes verwiesen, weil sie unter Muslimen missioniert haben sollen. Sie waren einen Tag zuvor auf einer religiösen Veranstaltung in Casablanca, an der auch zahlreiche Marokkaner teilgenommen hatten, verhaftet worden. Dabei hatte die Polizei verschiedene christliche Gegenstände konfisziert, darunter religiöse Bücher in arabischer Sprache.<sup>243</sup>

Seitens des Staates gibt es keine strafrechtlichen Sanktionen gegenüber Konvertiten. Der Glaubensabfall vom Islam wird aber in der traditionellen Gesellschaft Marokkos in Übereinstimmung mit der islamischen Tradition stark missbilligt und führt bei Bekanntwerden in der Regel zu sozialer Ausgrenzung. Zwar ist die Scharia nicht Gesetz in Marokko; Diskriminierung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Da die Marokkaner weitaus stärker in Familie und Verwandtschaft eingebunden sind als dies im Westen üblich ist, kann das unmittelbare Folgen für die Existenzsicherung haben. Ein Konvertit kann sich auch nicht darauf verlassen, bei der neuen Glaubensgemeinschaft bereitwillig aufgenommen zu werden, da diese durch seine Aufnahme in Konflikt mit ihrem überwiegend islamischen gesellschaftlichen Umfeld geraten kann. Zudem könnte der Verdacht entstehen, dass sie den Konvertiten bekehrt hat, was bei Nachweis strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen könnte.<sup>244</sup>

Islamische Aktivitäten in Moscheen und Schulen unterliegen seit den Anschlägen von Casablanca in noch stärkerem Maße als vorher Kontrollen durch Regierung und Sicherheitsdienste. Insbesondere soll der seit Anfang der 70er-Jahre des vergangenen Jahrhunderts von Saudi-Arabien geförderte Wahhabismus zurückgedrängt werden. Islamistische Gruppierungen werden streng überwacht. Die islamistische Gruppe der Salafiya Jihadiya ist verboten.<sup>245</sup>

Immer häufiger geraten auch schiitische Muslime ins Visier des Staates. Presseberichten zufolge wurden im März 2009 zahlreiche Schiiten festgenommen und schiitische Bücher beschlagnahmt. Man warf den Festgenommenen vor, versucht zu haben, Marokkaner zum Schiitentum zu bekehren. Der Aktion war ein Streit zwischen Marokko und Iran bezüglich der Souveränität von Bahrain vorausgegangen, woraufhin das Königreich die diplomatischen Beziehungen zu Iran, wo die schiitische Glaubensrichtung dominiert, abgebrochen hatte.<sup>246</sup>

---

<sup>243</sup> vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, Morocco, a.a.O.; Touahri, Sarah and Cherkaoui, Naoufel: Moroccan government defends crackdown on proselytizers. Magharebia vom 01.04.2009, a.a.O.; Morocco expels five Christian missionaries for proselytizing. WorldWide Religious News (WWRN) vom 30.03.2009, a.a.O.

<sup>244</sup> vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage, a.a.O.; U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, Morocco, a.a.O.

<sup>245</sup> vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, Morocco, a.a.O.; Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage, a.a.O.

<sup>246</sup> vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, Morocco, a.a.O.;

Der Glaube der Bahai wird in der Bevölkerung als ketzerische Ausprägung des Islams angesehen. Folglich gelten die Bahai als Abtrünnige. Die Zugehörigkeit zur Bahai-Gemeinde wird in der Regel verschwiegen. Andererseits üben Bahai auch Regierungsämter aus.<sup>247</sup>

---

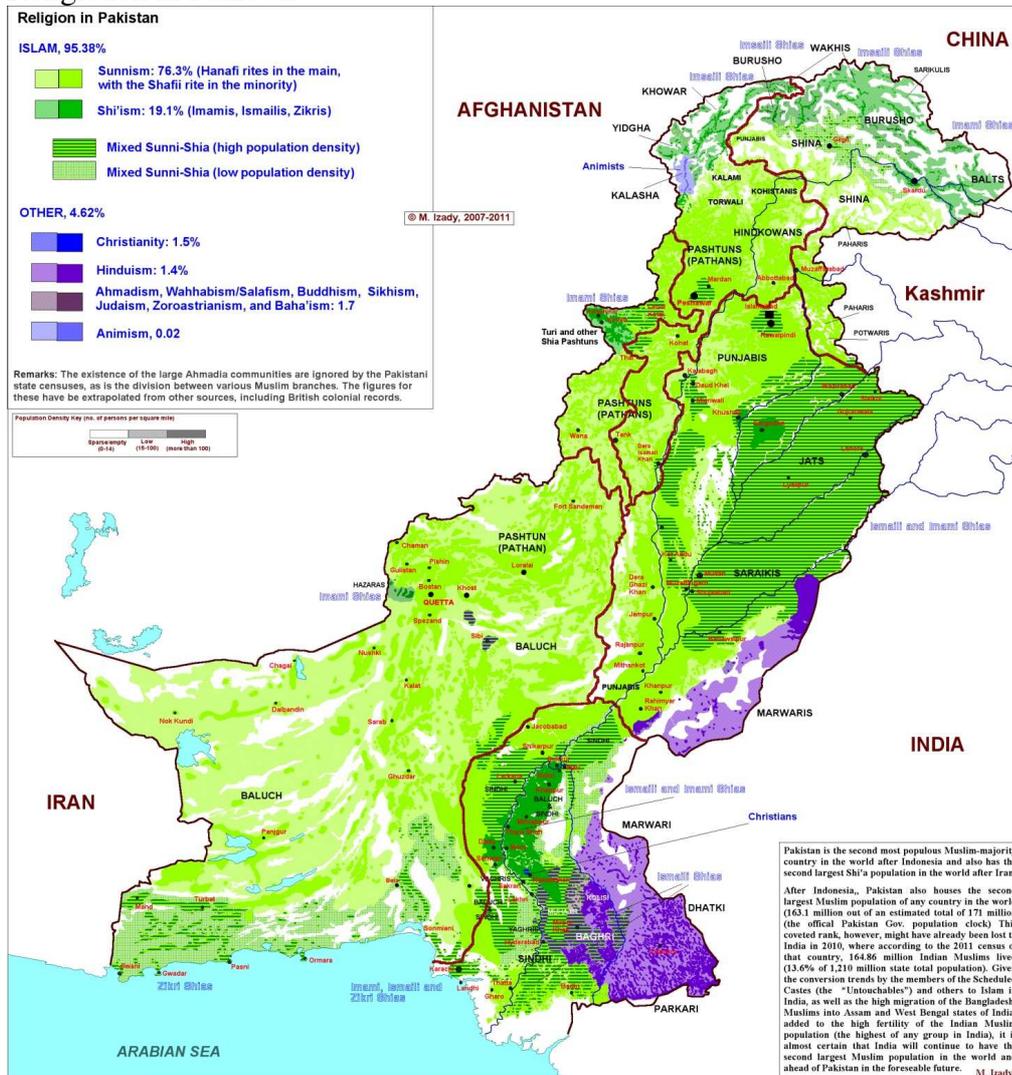
Morocco expels five Christian missionaries for proselytizing. WorldWide Religious News (WWRN) vom 30.03.2009, a.a.O.

<sup>247</sup> vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, Morocco, a.a.O.

# 10 Pakistan

## 10.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit

### Religionen in Pakistan



Autor: Dr. Izady, Michael: The Gulf/2000 project Map Collections – Ethnographic and Cultural, 4. Religion – Pakistan, Religions, Quelle School of International and Public Affairs of Columbia University in New York City: [http://gulf2000.columbia.edu/images/maps/Pakistan\\_Religion\\_sm.jpg](http://gulf2000.columbia.edu/images/maps/Pakistan_Religion_sm.jpg), abgerufen am 14.07.2011

Pakistan hat gegenwärtig etwa 185 Millionen Einwohner.<sup>248</sup> Ca. 96% sind Muslime (hiervon wiederum ca. 75% Sunniten und 25% Schiiten), die übrigen 4% der Bevölkerung sind Christen (1,5%), Hindus (1,6%) und Ahmadis (0,25%) sowie Sikhs, Parsis, Zikris, Bahais, Buddhisten und Kalasha.<sup>249</sup>

## 10.2 Rechtslage

Artikel 20 der pakistanischen Verfassung von 1973 garantiert die freie Religionsausübung, was auch den Wechsel zu einer anderen Religion beinhaltet.<sup>250</sup>

Pakistan ist Mitglied in folgenden Verträgen der Vereinten Nationen zum Schutze von Minderheiten:

- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
- UN Kinderrechtskonvention
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Es gibt in Pakistan keine strafrechtliche Bestimmung, die Apostasie bzw. Konversion für strafbar erklärt. Es gibt auch kein Missionierungsverbot, außer für Ahmadis (Artikel 298 C pakistanisches Strafgesetzbuch: Strafandrohung bis zu 3 Jahre Freiheitsstrafe und / oder Geldstrafe).

Im Gesetz wird dabei ausdrücklich auf beide Richtungen in der Ahmadiyya-Bewegung Bezug genommen, d.h. die Qadiani- und auch die Lahore-Gruppe. Im Übrigen wird mit derselben Vorschrift den Ahmadis auch untersagt, sich als Muslim zu bezeichnen, sich durch ihr Verhalten als Muslim auszugeben sowie den eigenen Glauben als Islam zu bezeichnen.

---

<sup>248</sup> vgl. Deutsche Stiftung Weltbevölkerung, Mitte 2010: Länderdatenbank zu Pakistan, <http://www.weltbevoelkerung.de/oberes-menue/publikationen-downloads/zu-unseren-themen/laenderdatenbank/info-laender.html>, abgerufen am 12.07.2011

<sup>249</sup> vgl. Jinnah Institute, 2011: A Question of Faith - A Report on the Status of Religious Minorities in Pakistan - , [http://jinnah-institute.org/images/stories/jinnah\\_minority\\_report.pdf](http://jinnah-institute.org/images/stories/jinnah_minority_report.pdf), abgerufen am 12.07.2011, S. 14

<sup>250</sup> vgl. Auswärtiges Amt, 01.07.2011: Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Islamischen Republik Pakistan (Stand: Juni 2011), GZ.: 508-516.80/3 PAK, S. 11 ff

Folgende Artikel aus dem Kapitel XV des pakistanischen Strafgesetzbuches, die zwar dem Wortlaut nach die Religion und hier insbesondere die des Islams zu schützen bestimmt sind, werden häufig als Mittel zur Unterdrückung anderer eingesetzt:

- Artikel 295 B, Entweihung einer Kopie oder eines Teils des Heiligen Korans (lebenslange Haft)
- Artikel 295 C, Blasphemieverbot, bzw. Verbot der Beleidigung des Propheten (Todesstrafe oder lebenslange Haft sowie Geldstrafe)
- Artikel 298 A, Verbot der Beleidigung von heiligen Personen, wie einer der Frauen des Propheten oder der Mitglieder seiner Familie oder jedes rechtgeleiteten Kalifen oder Gefährten des heiligen Propheten (Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren und / oder Geldstrafe)
- Artikel 298 B, Verbot des Missbrauchs von Beinamen, Beschreibungen und Titeln, die für heilige Persönlichkeiten oder Plätze reserviert sind, durch Ahmadis (Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren und Geldstrafe)
- Artikel 298 C, Verbot für Ahmadis, sich Muslim zu nennen und den eigenen Glauben zu predigen oder für diesen zu werben (Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren und Geldstrafe).

Im Februar 2009 wurde durch die Provinzregierung der Nordwestgrenzprovinz (jetzt Khyber Pakhtunkhwa Provinz), die von der säkularen Partei Awami Liga gestellt wird, ein Abkommen mit den Taliban geschlossen, welches die Einführung der Scharia zum Gegenstand hatte.<sup>251</sup> Im Gegenzug sollten die Taliban Selbstmordattentate, Mordanschläge und Bedrohungen der Bevölkerung im Swat-Tal einstellen. Am 13.04.2009 unterzeichnete der Staatspräsident Pakistans Zardari eine Verordnung, welche zuvor eine Mehrheit in der Nationalversammlung gefunden hatte, die das bisher geltende zivile Recht im Swat-Tal durch das islamische Recht der Scharia ersetzte, was auch den Bereich des Strafrechts mit umfasste. Dieses Abkommen scheiterte jedoch bereits zwei Monate später, als Taliban entgegen den Absprachen in Nachbarregionen des Swat-Tals vordrangen. Die Regierung reagierte mit einer Großoffensive Ende April 2009, nachdem islamistische Extremisten Mingora, die wichtigste Stadt der Region, besetzt hatten. Der Armee gelang es, die Taliban aus dem Swat-Tal und Südwaziristan zu vertreiben, womit auch das Experiment der Einführung der Scharia beendet war.

---

<sup>251</sup> vgl. Walsh, Declan, 14.04.2009: Pakistan bows to demand for sharia law in Taliban-controlled Swat Valley, <http://www.guardian.co.uk/world/2009/apr/14/sharia-law-in-pakistans-swat-valley>; Khan, Junaid, 14.04.2009: Pakistani president approves sharia in Swat valley, <http://www.alertnet.org/thenews/newsdesk/SP457439.htm>; Abrufe am 27.10.2010

### 10.3 Tatsächliche Lage

Im Jahr 2010 hat sich - trotz der Bemühungen der pakistanischen Regierung zum Schutze der religiösen Minderheiten - die Anzahl der kritischen Vorfälle erhöht, in denen deren Rechte durch organisierte Gewalttäter verletzt wurden.<sup>252</sup> Ferner wurden Vorfälle bekannt, in denen Sicherheitskräfte Angehörige religiöser Minderheiten in Haft misshandelt haben. Außerdem wird ihnen und anderen Offiziellen vorgeworfen, dass sie nicht adäquat gegen die gesellschaftliche Diskriminierung, religiöse Intoleranz und Akte von Gewalt und Bedrohung von Seiten anderer gesellschaftlicher Akteure gegen Angehörige dieser Minderheiten vorgegangen sind. Hinzu kommt das Vorhandensein von Gesetzen, die religiöse Minderheiten diskriminieren und Anlass zur Strafverfolgung bieten, wobei hier insbesondere die Strafanordnungen gegen die Ahmadiyya-Gemeinschaften zu nennen sind, die zudem auch bei der Ausübung ihres religiösen Glaubens behindert werden.

Der einzige Christ im Kabinett der Bundesregierung Pakistans, Shahbaz Bhatti, wurde am 02.03.2011 durch Unbekannte mit Schusswaffen in Islamabad getötet.<sup>253</sup> Er war Minister für Minderheiten und hatte sich gegen das Blasphemiegesetz eingesetzt. Am Tatort wurde ein Schreiben gefunden, in dem jedem ein ähnliches Schicksal angedroht wurde, der sich gegen das Blasphemiegesetz wendet. Rund 15.000 Menschen nahmen an seiner Beerdigung teil. Premierminister Gilani bezeichnete in seiner Trauerrede auf der Beerdigung Bhattis dessen Tod als großen Verlust für die Nation und kündigte an, dass die Schuldigen ihrer gerechten Strafe zugeführt werden. Ferner rief er eine dreitägige Trauer für das Land aus. Bereits am 04.01.2011 war ein anderer Befürworter einer Änderung des Blasphemiegesetzes, Salman Taseer, Gouverneur des Punjab, durch seinen Leibwächter wegen dieser Haltung ermordet worden.

Die Ermordung beider Politiker wurde von der Regierung nicht zum Anlass genommen, die Abschaffung des Blasphemiestraftatbestandes zum Thema zu machen.

Vielmehr erklärte der damalige Gesetzesminister am 25.11.2010, dass keine Änderung des Gesetzes geplant sei, auch wenn der Staatspräsident Zardari Asia Bibi amnestieren sollte.<sup>254</sup> Am 29.11.2010 untersagte der Lahore High Court dem Staatspräsidenten, von seiner Befugnis nach Artikel 45 der Verfassung von Pakistan zur Amnestierung von Straftätern im Falle Bibi Gebrauch zu machen. Abgesehen von der in Frage stehenden Zuständigkeit des Gerichts zu dieser Entscheidung wird hierzu angemerkt, dass der Staatspräsident sich nahezu drei Wochen mit der Prüfung der Amnestierung

---

252 vgl. U.S. Department of State, 17.11.2010: International Religious Freedom Report 2010 – Pakistan -, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148800.htm>, abgerufen am 14.07.2011

253 vgl. RP Online, 02.03.2011: Vatikan verurteilt Anschlag auf christlichen Minister, [http://www.rp-online.de/politik/ausland/Vatikan-verurteilt-Anschlag-auf-christlichen-Minister\\_aid\\_971067.html](http://www.rp-online.de/politik/ausland/Vatikan-verurteilt-Anschlag-auf-christlichen-Minister_aid_971067.html); BBC news, 04.03.2011: Pakistan Christians bury murdered leader Shahbaz Bhatti, <http://www.bbc.co.uk/news/world-south-asia-12644082>; alle Abrufe am 21.07.2011

254 vgl. Human Rights Commission of Pakistan: State of Human Rights in 2010, S. 134 f, <http://www.hrcp-web.org/default.asp>, abgerufen am 15.07.2011

von Frau Bibi beschäftigt hatte, obwohl eine ministerielle Untersuchungskommission diese empfohlen hatte. Im Falle des Innenministers A. Rehmann Malik, der wegen Nichterscheins vor Gericht in zwei Korruptionsfällen zu einer Haftstrafe verurteilt worden war, erließ der Staatspräsident dagegen im Mai 2010 innerhalb von Stunden eine Amnestieentscheidung. Am 30.12.2010 erklärte die Regierung schließlich, dass sie nicht beabsichtige, das Blasphemiegesetz aufzuheben oder abzuändern. Dies wurde nach dem Anwachsen von religiöser Intoleranz und Gewalt von der Zivilgesellschaft als Appeasement gegenüber den extremistischen Kräften in der Gesellschaft eingestuft, welches Stimmen der Toleranz ins Abseits dränge und das Leben der verfolgten Minderheiten noch schwerer mache.

Die angespannte Sicherheitslage in Pakistan, die mit der verstärkten Verbreitung militanter und terroristischer Gruppierungen zusammenhängt, hat auch auf die Lage der religiösen Minderheiten Einfluss, da die Extremisten nicht nur gegen Sicherheitsbehörden und staatliche Einrichtungen Gewalt ausüben, sondern auch gegen Angehörige religiöser Minderheiten und Gläubige anderer Ausrichtung des Islams.<sup>255</sup> Dabei wird von den Extremisten versucht, allen Mitgliedern der Gesellschaft ihre Version des Islams mitsamt seinen strengen Regeln aufzuzwingen. Betroffen sind neben den genannten Gruppen auch Muslime der eigenen Glaubensrichtung, die sich für Toleranz und Pluralismus einsetzen.

### **10.3.1 Ahmadiyya Glaubensgemeinschaften**

Es gibt zwei verschiedene Zweige der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft in Pakistan. Wie bereits bei den Ausführungen zum Strafgesetz erwähnt, gibt es eine Qadiani-Gruppe (Ahmadiyya Muslim Jamaat) und eine Lahore-Gruppe (Ahmadiyya Anjuman Ischat-i-Islam Lahore). Die erste Bezeichnung bezieht sich auf Qadian, einen Ort, der im jetzigen Indien liegt und die andere Bezeichnung ist ebenfalls geografisch bestimmt, d.h. nach dem Ort Lahore in Pakistan, an dem die kleinere der beiden Glaubensgemeinschaften ihren Hauptsitz und Schwerpunkt hat. Beide Glaubensgemeinschaften sehen sich selbst als Muslime an, wobei jedoch diese Auffassung weder von anderen muslimischen Glaubensrichtungen in Pakistan noch vom pakistanischen Staat geteilt wird. Das Hauptproblem für die Mehrheit der Muslime in Pakistan hinsichtlich der Ahmadis der Qadiani-Richtung besteht darin, dass letztere Mohammed, den Begründer des Islams, nicht als letzten Propheten (Siegel der Propheten), sondern den Gründer ihrer Glaubensgemeinschaft Mirza Ghulam Ahmad als weiteren Propheten ansehen. Die Finalität des Propheten Mohammed beinhaltet für die Mehrheit der Muslime die endgültige Überlieferung des Korans als unveränderliches Wort Gottes durch diesen an die Menschen, daher ist das Erscheinen eines Propheten nach Mohammed mit ihrem Glauben nicht vereinbar.

---

<sup>255</sup> vgl. U.S. Department of State, 17.11.2010: International Religious Freedom Report 2010 – Pakistan -, a.a.O.

Die Lahore-Gruppe selbst vertritt eine „abgemilderte“ Auffassung. Danach ist Mirza Ghulam Ahmad kein weiterer Prophet, sondern ein besonderer Mensch, der spirituelle Erfahrung und Erleuchtung erfahren hat und ein Beweis dafür ist, dass Gott weiterhin mit den Menschen kommuniziert.<sup>256</sup> Mirza Ghulam Ahmad ist nach dieser Auffassung auch ein Reformier.

Die Lahore-Gruppe hat weltweit etwa 30.000 Mitglieder.<sup>257</sup> Davon befinden sich 5.000 bis 10.000 in Pakistan. Ihr Zentrum liegt in Lahore (Pakistan).<sup>258</sup> Ihre Siedlungsschwerpunkte in Pakistan sind Lahore, Karachi, Rawalpindi, Peshawar und kleinere Orte in den Provinzen Punjab und Sindh.

Die Ahmadiyya Gemeinde der Qadiani-Gruppe hat derzeit ihr Hauptquartier in London im Vereinigten Königreich.<sup>259</sup> Nach Angaben der Gruppe hat diese Mitglieder in 195 Staaten mit einer Mitgliederzahl von über 10 Millionen. Der pakistanische Zweig der Ahmadiyya Muslim Community soll um die 600.000 Mitglieder haben.<sup>260</sup> Nach anderen Angaben, die auf Aussagen der Mitglieder der Gemeinschaft beruhen, soll die Mitgliederstärke in Pakistan 2 bis 5 Millionen betragen.<sup>261</sup> Die abweichenden Angaben werden damit erklärt, dass die Ahmadis sich als Nicht-Muslime registrieren lassen müssen, was von der Mehrheit in Pakistan lebender Gemeindemitglieder aber abgelehnt wird, weil sie sich als Muslime betrachten. Ein Zentrum der Gemeinde befindet sich in Chenab Nagar, vormals Rabwah. Die punjabische Regierung hat den Ort bereits 1999 gegen den Willen der überwiegend der Qadiani-Gruppe angehörenden Bevölkerung umbenannt.<sup>262</sup> Im Übrigen sind Angehörige der Qadiani-Gruppe an den gleichen Orten zu finden, wie die der Lahore-Gruppe. Bei-

---

256 vgl. Aziz, Zahid, 2008: A Survey of the Lahore Ahmadiyya Movement, - History, Beliefs, Aims and Work -, S. 8, <http://ahmadiyya.org/intro/survey.pdf>, abgerufen am 20.07.2011

257 vgl. Valentine, Simon Ross, 11.06.2008: The Ahmadiyya Jama'at: A Persecuted Sect in Pakistan, S. 3, <http://www.scribd.com/doc/38662174/The-Ahmadiyya-Jama-at>, abgerufen am 20.07.2011

258 vgl. Immigration and Refugee Board of Canada, 01.03.2006, auf RefWorld UNHCR: Pakistan: Situation of members of the Lahori Ahmadiyya Movement in Pakistan; whether differences exist between the treatment of Lahori Ahmadis and Qadiani Ahmadis; procedure for verification of membership in Lahori Ahmadiyya Movement (February 2006), <http://www.unhcr.org/refworld/country,,IRBC,QUERYRESPONSE,PAK,,45f1478f20,0.html>, abgerufen am 20.07.2011

259 vgl. Al Islam, The Official Website of the Ahmadiyya Muslim Community, Stand 2011: Ahmadiyya Muslim Community, <http://www.alislam.org/introduction/index.html>, abgerufen am 19.07.2011

260 vgl. U.S. Department of State, a.a.O.

261 vgl. Report of the Parliamentary Human Rights Group mission to Pakistan into internal flight for Ahmadis, Januar 2007: Rabwah: A Place For Martyrs?, S. 2, <http://www.scribd.com/doc/27110015/Rabwah-A-Place-For-Martyrs?query=rabwah>, abgerufen am 20.07.2011; Anmerkung: Es handelt sich um eine Parlamentariergruppe des britischen Parlaments.

262 vgl. The Persecution.org: Persecution of Ahmadis in Pakistan during the Year 2010, [http://www.thepersecution.org/dl/2010/annual\\_report2010.pdf](http://www.thepersecution.org/dl/2010/annual_report2010.pdf), abgerufen am 21.07.2011. Anmerkung: Es handelt sich hierbei um eine Webseite der Qadiani-Gruppe.

spielhaft sind hier folgende Orte zu nennen: Mittlere und kleine Orte wie Khewra, Sargodha, Pind Thatha, Bhalwal, Khushub, Shahpur bis zu Großstädten wie Lahore, Karachi und Gujranwala.<sup>263</sup>

### **10.3.2 Christen**

Die Situation der Christen stellt sich etwas besser als die der Ahmadis dar, da sie in der Regel ihren Glauben frei öffentlich ausüben können. Erschwerend für die Christen kommt allerdings hinzu, dass diese meist zur untersten sozialen Schicht gehören, auf dem Land leben und häufig in Abhängigkeitsverhältnissen zu Großgrundbesitzern stehen.<sup>264</sup> Die Anzahl der Christen dürfte ca. 3 Millionen betragen.<sup>265</sup> Sie leben überwiegend im Punjab. Ca. 40% sind katholischen und 60% sind protestantischen Glaubens.<sup>266</sup>

### **10.3.3 Hindus**

Die etwa 2,5 Millionen Hindus befinden sich in einer ähnlichen Lage wie die Christen. Sie leben ebenfalls hauptsächlich auf dem Land, stehen in einem ähnlichen Abhängigkeitsverhältnis zu lokalen Großgrundbesitzern, insbesondere im südlichen Teil der Provinz Sindh, und gehören ebenfalls der Unterschicht an.<sup>267</sup> Da die Großgrundbesitzer häufig staatlicher Verfolgung entgehen können, sind sie deren willkürlicher Gewalt ausgeliefert und können nur begrenzt staatlichen Schutz erlangen.

---

<sup>263</sup> vgl. Asylum and Immigration Tribunal - MJ and ZM (Ahmadis – risk) Pakistan CG [2008] UKAIT 00033 - Heard at Field House On 15 November and 19 December 2007 (hier ist die Rd.nr. 57 einschlägig), <http://www.unhcr.org/refworld/pdfid/4810420d2.pdf>, abgerufen am 21.07.2011

<sup>264</sup> Anmerkung: Hier vermischt sich die Diskriminierung wegen der Religion mit derjenigen wegen Zugehörigkeit zu einer sozial als Unterschicht eingestuften Minderheit.

<sup>265</sup> vgl. Gregory, Shaun, 17.07.2008: The Christian Minority in Pakistan: Issues and Options. <http://spaces.brad.ac.uk:8080/download/attachments/748/Brief+37.pdf>;  
Westhead, Rick, 20.01.2011: Some Christians in Pakistan convert fear into safety, <http://www.thestar.com/news/world/article/925715--some-christians-in-pakistan-convert-fear-into-safety>, abgerufen am 19.07.2011

<sup>266</sup> vgl. Auswärtige Amt, a.a.O.

<sup>267</sup> vgl. Auswärtige Amt, a.a.O.

### 10.3.4 Strafrechtliche Verfolgung von Sunniten, Schiiten und Minderheiten

Vom Blasphemieverbot nach Artikel 295 C Pakistanisches Strafgesetzbuch (PakStGB) sind weiterhin Christen, Ahmadis, andere religiöse Gruppen, aber auch Sunniten und Schiiten nicht unerheblich betroffen.<sup>268</sup> Die Gerichte der unteren Instanzen ermitteln in diesen Fällen nicht ausreichend und dies führt in einigen Fällen dazu, dass die Angeklagten lange Jahre im Gefängnis verbringen, da nach Auffassung der Gerichte wegen der drohenden Todesstrafe Fluchtgefahr besteht und deshalb eine Freilassung auf Kautions verweigert wird.<sup>269</sup> Hierzu wird angemerkt, dass bisher niemand wegen einer Verurteilung nach Artikel 295 C PakStGB hingerichtet wurde und die Verweigerung der Freilassung auf Kautions aus Furcht vor Aktionen von Extremisten erfolgt. Üblicherweise beschließen höhere Gerichte die Aufhebung der Verurteilung und die Anordnung der Freilassung. Einen Überblick über bekannt gewordene Fälle im Ermittlungsverfahren vermittelt die nachfolgende Übersicht. In dieser sind allerdings einzelne Fälle mit enthalten, die das Gerichtsverfahren bereits durchlaufen haben, wobei die Mehrzahl der Fälle sich allerdings im Stadium der Anklageprüfung befindet, d.h. der First Information Report<sup>270</sup> (FIR) durch die zuständige Polizeidienststelle wurde bei Gericht eingereicht und die Beschuldigten befinden sich bereits in Haft. Die Angaben beruhen auf den Fällen, die die unabhängige Nichtregierungsorganisation Human Rights Commission of Pakistan erfasst hat, d.h. von einer vollständigen landesweiten Erfassung aller Fälle kann nicht ausgegangen werden, mithin dürfte die Anzahl der Fälle höher sein. Auffällig ist der Umstand, dass Muslime als stärkste Gruppe von derartigen Verfahren betroffen sind. Dies relativiert sich allerdings bei Berücksichtigung ihrer Anteile an der Bevölkerung, so dass festzuhalten ist, dass die religiösen Minderheiten proportional weitaus stärker unter Strafverfolgung unter Anwendung vorgeblich die Religion schützender Regelungen leiden. Auf der anderen Seite widerlegen die Zahlen die Annahme, dass es sich bei dieser Gesetzeslage sowie deren Umsetzung um ein staatliches Verfolgungsprogramm gegen Minderheiten handelt. So sind im Zeitraum 2005 bis 2010 in knapp über der Hälfte der Fälle (in 131 von 230 Fällen) Muslime wegen Tatvorwürfen von Strafverfolgung bedroht, die unter Religionsstraftatbestände fallen.

---

268 vgl. U.S. Department of State, a.a.O.

269 vgl. U.S. Department of State, a.a.O.

270 FIR ist zum einen eine Anzeigenaufnahme durch eine Polizeidienststelle, die zu Ermittlungen führt. Bei Ermittlung strafbarer Sachverhalte wird der FIR an das zuständige Gericht durch die Polizei über einen öffentlichen Ankläger weitergeleitet. Die Herrschaft des Verfahrens geht auf den zuständigen Richter über. Dieser kann weitere Ermittlungen veranlassen und eine Anklage zulassen (vgl. Nr. 173 ff Code of Criminal Procedure Pakistan).

<b>Ermittlungsverfahren wegen Religionsdelikten<sup>271</sup></b>					
Hier sind insbesondere Verstöße gegen Artikel 295 B, 295 C, 298 B und 298 C Pakistanisches Strafgesetzbuch Gegenstand der Verfahren					
	<b>Muslime</b> <b>Fälle / Pers.</b>	<b>Ahmadis</b> <b>Fälle / Pers.</b>	<b>Christen</b> <b>Fälle/Pers.</b>	<b>Hindus</b> <b>Fälle/Pers.</b>	<b>Fälle gesamt</b>
<b>2005</b>	10 / 11	07 / 26	03 / 03	02 / 02	22
<b>2006</b>	20 / 26	07 / 21	03 / 04	0 / 0	30
<b>2007</b>	13 / 17	04 / 23	06 / 10	0 / 0	23
<b>2008<sup>272</sup></b>	11 / 20	11 / 11 (?)	06 / 11	0 / 0	28
<b>2009<sup>273</sup></b>	55 / 24	37 / 02	03 / 02	01 / 01	96
<b>2010</b>	22 / 30 <sup>274</sup>	03 / 11	05 / 07	01 / 06	31

### **10.3.5 Gewaltdelikte gegen Angehörige religiöser Gruppen**

#### **10.3.5.1 Gewaltdelikte gegen Muslime im Jahr 2010 (einschließlich Ahmadis)**

Im Jahre 2010 wurden 418 Muslime verschiedener Glaubensrichtungen in Pakistan durch andere Muslime wegen ihrer Glaubenszugehörigkeit getötet und 963 wurden verletzt.<sup>275</sup> Opfer waren Angehörige der sunnitischen hanafitischen Barelvi Muslime, die traditionelle Glaubenspraktiken, darunter auch der Verehrung von Heiligen (Sufis) und deren Gräber anhängen. Die Hanafi sind mit 50% Anteil an der islamischen Bevölkerung die zahlenstärkste muslimische Gruppe in Pakistan. Die Barelvi werden von den Deobandi und den Ahle Hadith, zwei weiteren sunnitischen Glaubensrichtungen, wegen der Verehrung von Sufi-Heiligen und deren Gräbern sowie sonstiger Praktiken abgelehnt und von Extremisten unter diesen bekämpft. Auch die Barelvi lehnen die Anschauungen

<sup>271</sup> vgl. Human Rights Commission of Pakistan: State of Human Rights in 2005, 2006, 2007, in 2008, in 2009, in 2010, <http://www.hrcp-web.org/default.asp>, abgerufen am 15.07.2011

<sup>272</sup> Die Datei ist nicht komplett erstellt, d.h. die Angabe zu der Personenzahl bei den Ahmadis ist unvollständig. Da es 11 Verfahren gab, muss es mindestens 11 Beschuldigte geben, wobei die Anzahl auch höher sein könnte.

<sup>273</sup> Der Bericht 2009 enthält nicht, wie üblich, eine tabellarische Auflistung, so dass die berichteten Ereignisse einzeln ausgewertet werden mussten. Die signifikant höhere Anzahl an registrierten Delikten ist mit Vorsicht zu behandeln, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich mehrfach um die gleichen Beschuldigten mit jeweils unterschiedlichen Tatvorwürfen handelt, da im Unterschied zu den Berichten aus anderen Jahren keine Namensangaben enthalten sind. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass beispielsweise nach Art. 295 ff. - 298 C PakStGB mehrere Straftaten registriert wurden und hier aufgeführt sind, wobei dann ein Verfahren und nicht mehrere eröffnet wurden. Insoweit ist eine Mehrfachzählung nicht auszuschließen.

<sup>274</sup> Laut Auswärtigem Amt vom 01.07.2011 (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Pakistan, GZ.: 508-516.80/3 PAK, S. 12) sind es 67 Strafverfahren im Jahre 2010 gewesen, die gegen Ahmadis wegen Verstoßes nach Artikel 298 C PPC eingeleitet wurden.

<sup>275</sup> vgl. Human Rights Commission of Pakistan: State of Human Rights in 2010, a.a.O., S. 125 f

der anderen sunnitischen Sekten ab.<sup>276</sup> Rd. 64% aller religiösen Schulen und Seminare werden von Deobandis, 25% von Barelvis, 6% von Ahle Hadith und 3% von schiitischen Organisationen betrieben.<sup>277</sup>

Vielfach wurden auch Schiiten Opfer sunnitischer Extremisten, wobei sich diese Vorfälle meist in Städten abspielten.<sup>278</sup> Häufig wurden Selbstmordattentäter auf schiitische Prozessionen angesetzt. Es kam auch zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen sunnitischen und schiitischen Stämmen in den Stammesgebieten auf dem Land in der Nähe der Grenze zu Afghanistan.

Für Ahmadis entwickelte sich das Jahr 2010 zum schlimmsten seit der Verordnung von 1984, die diese zu Nicht-Muslimen erklärt hatte. Von 1984 bis 2009 wurden 103 Ahmadis wegen ihres Glaubens getötet. Im Jahr 2010 waren es 99 Morde an Ahmadis, d.h. fast so viele, wie insgesamt in den 15 Jahren zuvor. In der Provinz Punjab gab es 92 Tote, in der Provinz Sindh 4 und in der Khyber Pakhtunkhwa Provinz 3 Tote.<sup>279</sup> Bei zwei Anschlägen der Taliban in Lahore (Punjab) am 28.05.2011 mit 86 Toten wurden auch 124 Ahmadis verletzt.

### **10.3.5.2 Gewaltdelikte gegen Christen im Jahr 2010**

Am 19.07.2011 wurden in Faisalabad (Punjab) zwei Christen, die der Blasphemie bezichtigt wurden, in Gewahrsam der Polizei auf dem Gelände des Gerichts erschossen, da die Polizei nicht die angeordneten Sicherheitsvorkehrungen zu deren Schutz ergriffen hatte. Die Vorwürfe gegen die beiden Christen konnten nicht belegt werden. Die Angreifer konnten entkommen. Die Behörden schritten danach nicht gegen Aufrufe zur Gewalt gegen Christen durch die Lautsprecheranlage einer Moschee ein. Es kam zu gewaltsamen Zusammenstößen zwischen Muslimen und Christen in der Stadt.

2009 gab es bereits ähnliche Vorfälle in den Orten Korianwala und Gojra ebenfalls im Punjab.<sup>280</sup> Am 30.07. und 01.08.2009 griffen Muslime in organisierter Form Christen an. Vorwand war jeweils die Entweihung eines Korans durch einen Christen, wobei die anderen Christen in den Orten ebenfalls angegriffen wurden. In Gojra waren etwa 110 Familien betroffen, es wurden 7 Christen leben-

---

<sup>276</sup> vgl. Global Security Org, 05.07.2011: Barelvi Islam, <http://www.globalsecurity.org/military/intro/islam-barelvi.htm>, abgerufen am 22.07.2011

<sup>277</sup> Die sogenannten Madrassen, also religiöse Schulen, dienen häufig zur Rekrutierung von jungen Männern zwecks Überfall auf Angehörige anderer Glaubensrichtungen, gleiches gilt für die Jugendorganisationen verschiedener religiöser Parteien. Die Anzahl der Madrassen vermittelt damit auch einen Ausblick auf das jeweilige Kräfteverhältnis beim Einsatz von Militanten.

<sup>278</sup> vgl. Human Rights Commission of Pakistan, a.a.O., S. 126 f

<sup>279</sup> Da 65% der pakistanischen Bevölkerung in der Provinz Punjab leben und diese mehr Städte aufweist als die anderen Provinzen, finden sich im Punjab auch mehr Ahmadis, die selbst zur städtischen Mittelschicht gehören.

<sup>280</sup> vgl. Human Rights Commission of Pakistan: State of Human Rights in 2009, a.a.O., S. 137 f

dig verbrannt, mehrere wurden auf andere Weise getötet, 47 Häuser und 3 Kirchen wurden abgebrannt. In Korianwala konnten die Christen flüchten, allerdings wurden ihre Häuser geplündert und 57 abgebrannt.

Fortschritte bei der strafrechtlichen Verfolgung der Täter waren bis Ende 2010 nicht zu verzeichnen.<sup>281</sup>

Am 08.11.2010 wurde erstmals ein Mitglied der christlichen Gemeinschaft in Pakistan, eine Frau namens Asia Bibi, wegen Beleidigung des Propheten Mohammed zum Tode verurteilt.<sup>282</sup> Gegen das Urteil ist Berufung eingelegt worden (siehe auch 10.3).<sup>283</sup>

Der bereits oben erwähnte Gouverneur des Punjab, Salman Taseer, sowie der katholische Minister für die religiösen Minderheiten Pakistans, Shahbaz Bhatti, hatten sich für die Christin und für die Aufhebung des Blasphemiegesetzes eingesetzt, was Anlass für ihre Ermordung bot.<sup>284</sup>

Der Chef der Mahabat Khan Moschee in Peschawar, Maulana Yousaf Qureshi, lobte eine Belohnung von 500.000 Rupien für die Ermordung Asia Bibis aus. Trotz der Strafbarkeit der Aufrufung zum Mord nach dem pakistanischen Recht wurde kein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet.<sup>285</sup>

In 2010 sind 6 Fälle bekannt geworden, in denen Christinnen entführt, sexueller Gewalt ausgesetzt, zwangsgeheiratet und zwangsislamisiert wurden.<sup>286</sup> Die Polizei wurde nicht zugunsten der Opfer tätig, strafrechtliche Ermittlungen wurden gegen die Verantwortlichen nicht durchgeführt. Erst mit Hilfe der Gerichte konnten Opfer in einigen Fällen ihre Ehe auf zivilrechtlichem Wege scheiden lassen, einige Fälle sind noch anhängig.

### **10.3.5.3 Gewaltdelikte gegen Hindus im Jahr 2010**

500 Hindufamilien aus der Provinz Belutschistan sollen aus Furcht vor Entführung zwecks Lösegelderpressung und wegen Todesdrohungen gegen die Mitglieder der Hindugemeinde nach Indien migriert sein.<sup>287</sup>

---

281 vgl. Human Rights Commission of Pakistan: State of Human Rights in 2010, a.a.O., S. 128

282 vgl. Hourihane, Ann Marie, 10.01.2011: Haunted by Asia Bibi's death sentence, <http://www.irishtimes.com/newspaper/opinion/2011/0110/1224287155571.html>, abgerufen am 22.07.2011

283 vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O.

284 vgl. Katholisches Magazin für Kirche und Kultur, 26.05.2011: Fatwa und Kopfgeld für Ermordung von Asia Bibi – Nach Bin Ladens Tod Sicherheit erhöht, <http://www.katholisches.info/2011/05/25/fatwa-und-kopfgeld-fur-ermordung-von-asia-bibi-%E2%80%93-nach-bin-ladens-tod-sicherheit-erhoht/>, abgerufen am 22.07.2011

285 vgl. Human Rights Commission of Pakistan: State of Human Rights in 2010, a.a.O., S. 132

286 vgl. Asian Human Rights Commission, Hongkong, Newsletter vom 12.04.2011: Article from CLAAS Pakistan, written by Mr. Joseph Francis. PAKISTAN: Victims of forced conversion and forced marriages

287 vgl. Human Rights Commission of Pakistan: State of Human Rights in 2010, a.a.O., S. 130

Ferner wurde am 23.08.2010 eine Hindugemeinde in Mirwah Gorchani/Mirpurkhas in der Provinz Sindh von etwa 1.000 Muslimen angegriffen, so dass die Menschen aus ihren Häusern flüchten mussten.<sup>288</sup> Drei Häuser wurden abgebrannt und Frauen und Kinder wurden angegriffen und zum Teil erheblich verletzt. Ein muslimischer Lastwagenfahrer hatte behauptet, dass ein Mitglied der Hindugemeinde einen blasphemischen Spruch auf eine Wand geschrieben habe. Ein örtlicher muslimischer Kleriker habe daraufhin die Übergabe des angeblichen Täters gefordert. Dem sei nicht nachgekommen worden, daraufhin seien die Übergriffe erfolgt. Die Sicherheitskräfte hätten die Sicherheit und Ordnung nicht herstellen können, obwohl sie sieben Hindus wegen des Vorwurfs der Blasphemie festgenommen hätten. Daher hätten die Sicherheitskräfte die Hindus evakuiert und diese seien nach drei Wochen nach Friedensverhandlungen zurückgekehrt. Hintergrund sei, wie häufig, ein erhobener Anspruch auf Land durch Angehörige der muslimischen Gemeinde an Angehörige der Hindugemeinde.

#### 10.4 Rechtsprechung

Der nachfolgend aufgeführte Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts an den Europäischen Gerichtshof zur Reichweite der Religionsfreiheit (BVerwG, Beschluss vom 09.12.2010 – BVerwG 10 C 21.09 (OVG A 1 B 550/07)) im Zusammenhang mit der Qualifikationsrichtlinie (QLR) 2004/83/EG dürfte zu einer Klärung der Frage der Reichweite der Religionsfreiheit führen. Allerdings haben die meisten unten aufgeführten Gerichtsentscheidungen die QLR bereits in dem Sinne ausgelegt, der einerseits den geschützten Bereich der Religionsfreiheit nach internationalem Flüchtlingsrecht auch auf die Betätigung derselben in der Öffentlichkeit erstrecken lässt (forum externum) und andererseits diesen insofern wiederum einschränkt, als dass verlangt wird, dass die schutzsuchende Person auch bisher schon ihren Glauben intensiv und sichtbar gelebt hat.

- **BVerwG, Beschluss vom 09.12.2010, Az.: BVerwG 10 C 21.09 (OVG A 1 B 550/07)**

Das Verfahren wird ausgesetzt.<sup>289</sup>

Es wird gemäß Art. 267 AEUV eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu folgenden Fragen eingeholt:

1) Ist Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2004/83/EG dahin auszulegen, dass nicht jeder Eingriff in die Religionsfreiheit, der gegen Art. 9 EMRK verstößt, eine Verfolgungshandlung im Sinne der erstgenannten Vorschrift darstellt, sondern liegt eine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit als grundlegendes Menschenrecht nur dann vor, wenn ihr Kernbereich betroffen ist?

---

<sup>288</sup> vgl. Human Rights Commission of Pakistan: State of Human Rights in 2010, a.a.O., S. 133

<sup>289</sup> Vorliegend handelt es sich um das Verfahren eines Angehörigen der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft.

2) Für den Fall, dass Frage 1 zu bejahen ist:

a) Ist der Kernbereich der Religionsfreiheit auf das Glaubensbekenntnis und auf Glaubensbetätigungen im häuslichen und nachbarschaftlichen Bereich beschränkt oder kann eine Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2004/83/EG auch darin liegen, dass im Herkunftsland die Glaubensausübung in der Öffentlichkeit zu einer Gefahr für Leib, Leben oder physische Freiheit führt und der Antragsteller deshalb auf sie verzichtet?

b) Falls der Kernbereich der Religionsfreiheit auch bestimmte Glaubensbetätigungen in der Öffentlichkeit umfassen kann:

Genügt es in diesem Fall für eine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit, dass der Antragsteller diese Betätigung seines Glaubens für sich selbst als unverzichtbar empfindet, um seine religiöse Identität zu wahren, oder ist außerdem erforderlich, dass die Religionsgemeinschaft, der der Antragsteller angehört, diese religiöse Betätigung als zentralen Bestandteil ihrer Glaubenslehre ansieht, oder können sich aus sonstigen Umständen, etwa den allgemeinen Verhältnissen im Herkunftsland, weitere Einschränkungen ergeben?

3) Für den Fall, dass Frage 1 zu bejahen ist:

Liegt eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG dann vor, wenn feststeht, dass der Antragsteller bestimmte – außerhalb des Kernbereichs liegende - religiöse Betätigungen nach Rückkehr in das Herkunftsland vornehmen wird, obwohl sie zu einer Gefahr für Leib, Leben oder physische Freiheit führen werden, oder ist es dem Antragsteller zuzumuten, auf solche künftigen Betätigungen zu verzichten?

- **VG Trier, Urteil vom 23.03.2011, Az.: 5 K 28/11.TR**

Einer pakistanischen Staatsangehörigen punjabischer Volkszugehörigkeit ist die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs.1 AufenthG zuzuerkennen.

Zur Überzeugung der Kammer drohe der Antragstellerin bei Rückkehr nach Pakistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit religiös bedingte Verfolgung. Aktive Angehörige der Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya, die nach außen hin wahrnehmbar ihren Glauben praktizierten, müssten mit Übergriffen fundamentaler islamischer Gruppierungen auf ihre Person, verbunden mit Angriffen auf ihre körperliche Unversehrtheit, rechnen. Der pakistanische Staat sei weder willens noch in der Lage, ausreichenden Schutz vor menschenrechtswidrigen Übergriffen zu gewähren.

Zur QLR:

Das Gericht werte Art. 10 Abs. 1 lit. b QRL dahingehend, dass dieser es dem Einzelnen zubillige, sich zu seiner religiösen Grundentscheidung auch nach außen zu bekennen und hier insbesondere an religiösen Riten im öffentlichen Bereich allein oder in Gemeinschaft teilzunehmen. Sofern also die Person ihren Glauben nach außen hin wahrnehmbar lebe und damit einen Angriffspunkt für islami-

sche Fundamentalisten biete, reiche dies aus, um zu einer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu gelangen.

#### Anforderungen an die Glaubensausübung:

Das Gericht gehe von einer derartigen Grundüberzeugung bei der Antragstellerin im vorliegenden Fall deswegen aus, weil sie glaubhaft gemacht habe, dass sie ihren Glauben in Pakistan seit langer Zeit intensiv gelebt habe, indem sie regelmäßig Veranstaltungen besuche, in die Moschee zum Gebet gegangen und ordnungsgemäß ihre Beiträge an die Gemeinde entrichtet habe.

#### Zur Gruppenverfolgung:

Der Nachweis der Verfolgungsdichte sei in diesem Fall nicht erforderlich, da das Gericht eine Prognoseentscheidung getroffen habe. Es werde eingeräumt, dass zum derzeitigen Zeitpunkt individuelle Verfolgungshandlungen wenig bekannt seien, die alleine darauf beruhten, dass ein religiös geprägter Ahmadi in der Öffentlichkeit bekennend und werbend für seinen Glauben eintrete. Dies beruhe naturgemäß darauf, dass sich das Hineinbegeben in eine lebensbedrohliche Situation auch in der Zukunft eher als Ausnahme darstellen werde. Indessen gehöre zum durch die QRL geschützten Umfang der Religionsausübung gerade das öffentliche Bekenntnis und das friedliche Werben. Wer von diesem durch die QRL geschützten Recht Gebrauch mache, begeben sich zur Überzeugung des Gerichtes mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in Gefahr, dass sein Leben durch fundamentalistisch geprägte Bevölkerungsteile bedroht werde.

#### Zum Nichtvorliegen einer innerstaatlichen Fluchtalternative:

Ahmadis seien selbst in Rabwah, dem religiösen Zentrum der Ahmadiyays, nicht wirklich sicher vor Repressionen. Die bisherige Annahme, dass Ahmadis in den Schutz größerer Gemeinden fliehen könnten, könne kein ausreichendes Indiz für eine sichere inländische Fluchtalternative sein. Denn insoweit müsse gesehen werden, dass Feststellungen für die Sicherheitslage bei offen betriebener Religionsausübung bislang nicht vorlägen. Insoweit sei auch in Anbetracht der zunehmenden Islamisierung Pakistans eher zu erwarten, dass bei einer den Ahmadis nunmehr zugestandenen offenen Glaubensbetätigung sich für diese die Sicherheitslage erheblich verschärfen werde.

#### • **VG Dresden, Urteil vom 28.01.2011, Az.: A 7 K 636/10**

Der Antragsteller hat Anspruch auf die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft i.S. § 60 AufenthG. Wie das Sächsische Obergericht in seinem Urteil vom 13.11.2008, A 1 B 550/07, feststellt, seien pakistanische Ahmadis, die zu ihrem Glauben in innerer und verpflichtender Verbundenheit stünden, in ihrem Heimatland unmittelbar von religiöser Verfolgung bedroht.

#### Zur QLR:

Keine Ausführungen.

- **OVG Münster, Urteil vom 14.12.2010, Az.: 19 A 2999/06.A (14 K2308/06.A Düsseldorf)**

Die Antragsteller (Mitglieder der Ahmadiyya Muslim Jamaat) haben einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG.

Zur QLR:

Der Schutz vor Verfolgung wegen der Religion im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/83/EG des Rates der Europäischen Union umfasse über das religiöse Existenzminimum (sog. forum internum) hinaus jede, also auch die öffentliche Form der Glaubensbetätigung.

Bekennende Ahmadis seien einer aktuellen Gefahr der Verfolgung in ihrer Religionsfreiheit ausgesetzt, die sich aus einer landesweit geltenden, speziell gegen die Ahmadis und gegen den Kern ihres Selbstverständnisses gerichteten Gesetzgebung des pakistanischen Staates ergebe.

Anforderungen an die Glaubensausübung:

Für einen dem Glauben eng und verpflichtend verbundenen Ahmadi, zu dessen Glaubensüberzeugung auch die Religionsausübung in der Öffentlichkeit gehöre, beeinträchtige die Rechtslage in Pakistan dessen Freiheit der Religionsausübung umfassend in allen Lebensbereichen. Teil der geschützten Religionsfreiheit sei jede Form der religiösen Glaubensbetätigung, auch die öffentliche, einschließlich der öffentlichen Werbung für den Glauben und seine Verbreitung.

- **VGH Mannheim, Urteil vom 27.09.2010, Az.: A 10 S 689/08**

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf eine Verpflichtung zur Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Art. 2 Buchst. c der zur Auslegung heranzuziehenden Richtlinie 2004/83/EG vom 29.04.2004 (sog. Qualifikationsrichtlinie - QRL -) im Wege des Asylfolgeverfahrens.

Zur QLR:

Die Vorschrift billige dem Einzelnen zu, dass er sich zu seiner religiösen Grundentscheidung auch nach außen bekennen dürfe, wodurch insbesondere auch die Teilnahme an religiösen Riten im öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen umfasst sei. Umfasst werde schließlich auch das Recht, den Glauben werbend zu verbreiten und andere von ihm zu überzeugen.

Anforderungen an die Glaubensausübung:

Enge Verbundenheit mit dem Glauben und dessen Praktizierung in der Vergangenheit sowie gegenwärtig in einer Weise, dass der Antragsteller im Falle einer Rückkehr nach Pakistan auch unmittelbar von der vorbeschriebenen Situation und insbesondere den Einschränkungen für die öffentliche Ausübung seines Glaubens betroffen wäre.

Anmerkung: Im vorliegenden Fall sieht das Gericht diese Voraussetzung als nicht erfüllt an.

### Zur Gruppenverfolgung:

Nach aktueller Erkenntnislage könne nicht davon ausgegangen werden, dass sich das Risiko für einfache Ahmadi, mit einem Strafverfahren nach dem Blasphemieparagrafen Artikel 295 C des pakistanischen Strafgesetzbuches oder den sonstigen sogenannten „Ahmadi-Paragrafen“ überzogen zu werden, signifikant erhöht habe. Es gebe keine ausreichende Verfolgungsdichte bei Stand der Erkenntnisse März 2010 nach dem Lagebericht des AA vom 17.03.2010.

- **VG Trier, Urteil vom 20.10.2010, Az.: 5 K 837/10.TR**

Der Antragstellerin, Mitglied der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft, ist die Flüchtlingseigenschaft des § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.

### Zur QLR:

Seit Inkrafttreten der EU-Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 stehe zur Überzeugung des Gerichtes fest, dass ein Verzicht auf öffentliche Ausübung wesentlicher Gebote und Riten religiös geprägten Ahmadis nach der neuen Rechtslage nicht mehr zuzumuten sei, weil das religiöse Selbstverständnis der Ahmadis im Kern getroffen werde, wenn jegliches Agieren in der Öffentlichkeit nicht zugelassen werde. Das Massaker an den Ahmadis im Tempel von Lahore vom 28. Mai 2010 und die zunehmende terroristische, islam-fundamentalistisch geprägte Häufung von Übergriffen gegen Ahmadis beinhalte eine so erhebliche Steigerung der allgegenwärtigen Bedrohungssituation, dass die Annahme der Änderung der Sachlage im Frühjahr 2010 gerechtfertigt sei.

### Anforderungen an die Glaubensausübung:

Nach den glaubhaften Bekundungen der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung habe sie ihren Glauben seit langer Zeit in Pakistan intensiv gelebt. Sie lebe ihren Glauben, indem sie regelmäßig die Veranstaltungen besuche und in die Moschee zum Gebet gehe, soweit ihr dies derzeit aufgrund ihrer Erkrankung möglich sei. Bei einer Rückkehr der Antragstellerin nach Pakistan drohe ihr nach Überzeugung des Gerichts bei einem wie bisher gezeigtem Engagement für die Ahmadis mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung.

### Keine Schutzbereitschaft und Schutzfähigkeit des pakistanischen Staates:

Aktive Ahmadis, die nach außen hin wahrnehmbar ihren Glauben praktizierten, müssten nicht nur mit Übergriffen fundamentaler islamischer Gruppierungen auf ihre Person, einhergehend mit Angriffen auf ihre körperliche Unversehrtheit, rechnen, sondern würden auch vom pakistanischen Staat alleine gelassen. Nicht nur, dass pakistanische Sicherheitskräfte bei Übergriffen auf Ahmadis, selbst wenn diese mit einer Verletzung der persönlichen Integrität einhergingen, in der Regel tatenlos zusähen. Der pakistanische Staat diskriminiere vielmehr auch Ahmadis durch eine speziell gegen Andersgläubige gerichtete Gesetzgebung.

#### Zum Nichtvorliegen einer innerstaatlichen Fluchtalternative:

Die vom Auswärtigen Amt grundsätzlich gesehene Möglichkeit, in den Schutz größerer Gemeinden zu fliehen, könne kein ausreichendes Indiz für eine sichere inländische Fluchtalternative sein. Denn insoweit müsse gesehen werden, dass Feststellungen für die Sicherheitslage bei offen betätigter Religionsausübung bislang nicht vorlägen. Insoweit stehe auch in Anbetracht der zunehmenden Islamisierung Pakistans eher zu erwarten, dass bei einer den Ahmadis nunmehr zugestandenen offenen Glaubensbetätigung sich für diese die Sicherheitslage erheblich verschärfen werde.

so auch

- **VG Trier, Urteil vom 15.09.2010, Az.: 5 K 586/10.TR** und
- **VG Trier, Urteil vom 04.08.2010, Az.: 5 K 341/10.TR**

- **VG Stuttgart, Urteil vom 09.07.2010, Az.: A 4 K 1179/10**

Dem Antragsteller steht ein Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 1 AufenthG und damit auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG zu.

Der Antragsteller sei nach Überzeugung des Gerichts stark für seinen Glauben und seine Gemeinde engagiert und lebe seine Religion derart aktiv, dass er bei einer Rückkehr nach Pakistan gefährdet sei.

#### Zur QLR:

Die Qualifikationsrichtlinie stelle eine Änderung der Rechts- und Sachlage bei der Beurteilung der Situation der Ahmadis dar.

#### Anforderungen an die Glaubensausübung:

Der Antragsteller sei eng mit seinem Glauben verbunden, habe diesen in der Vergangenheit regelmäßig ausgeübt und praktiziere ihn auch gegenwärtig in einer Weise, dass er im Falle einer Rückkehr nach Pakistan auch unmittelbar gefährdet sei.

#### Keine Gruppenverfolgung der Ahmadis:

Die Voraussetzungen für eine Gruppenverfolgung von Ahmadi lägen nicht vor. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (vgl. u.a. Urteile vom 20.11.2007, Az.: A 10 S 70/06 und vom 20.05.2008, Az.: A 10 S 72/08), der sich die Kammer anschließe, drohe Angehörigen der Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya keine asylerhebliche Gruppenverfolgung, noch werde dadurch allein die Flüchtlingseigenschaft nach der Qualifikationsrichtlinie begründet.

so auch

- **VG Stuttgart, Urteil vom 30.04.2011, Az.: A 4 K 3630/09**

- **VG Düsseldorf, Urteil vom 16.03.2010. Az.: 14 K 8747/08.A**

Keine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG.

Zur QLR:

Der von den pakistanischen Strafgesetzen ausgelöste Anpassungsdruck stelle keine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der QualRL dar.

Hier sei zu berücksichtigen, dass eine gesetzliche Unterlassenspflicht von vornherein weniger gravierend sei als eine gesetzliche Handlungspflicht. Auch wenn die genannten pakistanischen Strafgesetze es den Ahmadis verbieten würden, sich wie Muslime zu gerieren, läge darin allenfalls dann eine „schwerwiegende“ Verletzung der Religionsfreiheit, wenn es zum unverzichtbaren Selbstverständnis der Ahmadis - und insbesondere des Antragstellers - gehöre, die verbotenen Betätigungen gleichwohl auszuüben. Da nach Auffassung des Gerichts ein durch die Strafgesetze erzeugter Anpassungsdruck schon keine Verfolgungshandlung darstelle, komme es auch nicht darauf an, ob sich der (nicht vorhandene) Eingriff in ein relevantes Schutzgut im privaten oder öffentlichen Bereich abspiele.

Zur Gruppenverfolgung:

Das Gericht halte an seiner Rechtsprechung fest, dass von einer staatlichen Gruppenverfolgung der Ahmadis in Pakistan derzeit nicht auszugehen sei.

Ferner verneine das Gericht eine ausreichende Verfolgungsdichte im Hinblick auf unmittelbare und mittelbare Gruppenverfolgung.

- **VG Wiesbaden, Urteil vom 10.11.2009, Az.: 3 K 1312/07.WLA**

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte sind gegeben und es ist festzustellen, dass die Flüchtlingseigenschaft i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt.

Zur QLR:

Keine Ausführungen.

Zur Gruppenverfolgung bei religiös geprägten Ahmadis

Der Erlass der Strafbestimmungen Art. 298-B, 298-C und 295-C PPC gegen die Angehörigen der Ahmadiyya-Muslim-Jamaat in Pakistan und ihre Durchsetzung sei auch politisch motiviert. Die Antragsteller seien als religiös geprägte Ahmadi-Muslime auch von diesen staatlichen Verboten in ihrer religiösen Identität betroffen. Diese Verbotsnormen seien Bestandteil einer bereits mit der Verfassungsänderung vom 17.09.1974 beginnenden Kette von Maßnahmen zur Islamisierung der pakistanischen Gesellschaft und zur Diskriminierung und Unterdrückung der Ahmadi-Muslime. Weiterhin seien die Antragsteller als religiös geprägte Ahmadi-Muslime unmittelbarer staatlicher

Verfolgung durch das Anti-Terrorismus-Gesetz vom 20.08.1997 und der Notifikation vom 21.08.1997 ausgesetzt gewesen.

- **VG Würzburg, Urteil vom 12.10.2009, Az.: W 7 K 09.30015**

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 RL 2004/83/EG sind erfüllt.

Zur QLR:

Ein erzwungener Verzicht auf dieses Bekenntnis und eine Beschränkung auf Glaubensbetätigung abseits des öffentlichen Raums würden ihn deshalb schwerwiegend i.S.v. Art. 9 Abs. 1 Richtlinie 2004/83/EG treffen. Ein aktiv in die Öffentlichkeit getragenes Bekenntnis eines Ahmadi ziehe die reale Gefahr staatlicher wie gesellschaftlicher Verfolgung nach sich. Die Verweigerung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, Religionsausübung und Versammlungsfreiheit für Ahmadis in Pakistan sei auch in ihrer praktischen Umsetzung nahezu umfassend. Die als Verfolgungshandlung einzustufende Beschränkung seiner Religionsfreiheit knüpfe auch in flüchtlingsrelevanter Weise an den Verfolgungsgrund der Religion an.

Anforderungen an die Glaubensausübung:

Der Antragsteller sei Ahmadi und eine religiös geprägte Persönlichkeit, dem es ein Bedürfnis sei, seine Religion öffentlich auszuüben und über seine Religion zu sprechen.

- **VG Chemnitz, Urteil vom 25.06.2009, Az.: A 4 K 41/05**

Beim Antragsteller, einem Zugehörigen zur Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyyas, liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs.1 AufenthG vor.

Zur QLR:

Keine Ausführungen.

Er sei bereits in Pakistan aufgrund seiner Religionszugehörigkeit einem Angriff seitens extremistischer Muslime ausgesetzt gewesen. Der pakistanische Staat sei weder willens noch in der Lage, Ahmadis zu schützen.

Keine Schutzfähigkeit und Schutzwilligkeit des pakistanischen Staates:

Eine latente Gefährdung des Antragstellers sei überall in Pakistan vorhanden. Es könne somit nicht ausgeschlossen werden, dass bei Rückkehr in den Heimatstaat erneut Verfolgung drohe.

Als gläubiger Ahmadi sei er im Falle einer Rückkehr nach Pakistan von religiöser Verfolgung bedroht, da er mit seinem Glauben eng verbunden sei und diesen in der Vergangenheit regelmäßig ausgeübt habe und auch gegenwärtig in einer Weise praktiziere, die dies erwarten lasse.

#### Keine innerstaatliche Fluchtalternative:

Auch wenn der Antragsteller die Möglichkeit gehabt habe, sich innerhalb von Pakistan in einer anderen Stadt niederzulassen, so sei auch in anderen Teilen Pakistans nicht gewährleistet, dass er nicht erneut Übergriffen Dritter ausgesetzt sein werde. Da eine latente Gefährdung überall vorhanden sei, könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller in einer bestimmten Region Schutz finden könne.

- **VG Frankfurt a.M., Urteil vom 06.05.2009, Az.: 12 K 1838/07.F.A (1)**

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen vor.

#### Zur QLR:

Keine Ausführungen.

#### Gefährdung religiöser Ahmadis mit Betätigung nach außen:

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Situation der Ahmadis in Pakistan und ihres Vorbringens könne das Gericht die Überzeugung gewinnen, dass die Antragstellerin ihrem Glauben eng und verpflichtet verbunden und in diesem verwurzelt sei, sie den Glauben in der Vergangenheit regelmäßig in der Öffentlichkeit gelebt und in diese getragen habe und dies auch gegenwärtig in einer Weise praktiziere, dass sie im Fall einer Rückkehr nach Pakistan auf wesentliche Elemente der Ausübung ihrer Religion verzichten müsse. Die Antragstellerin sei eine religiös geprägte Persönlichkeit, die die Ausübung ihres Glaubens nicht nur auf den häuslich internen Bereich beschränke, sondern diesen nach Möglichkeit auch nach außen trage.

- **VG Münster, Urteil vom 30.01.2009, Az.: 7 K 739/08.A**

Die Verpflichtungsklage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 60 Abs. 1 AufenthG) ist begründet.

#### Zur QLR:

Das öffentliche Eintreten des Antragstellers für seine Religion in Pakistan sei durch § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG i.V.m. Art. 10 (1) b) QualfRL geschützt. In diesem konkreten, individuellen Einzelfall würde in Pakistan das öffentliche Eintreten des Antragstellers für seine Religion mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu gravierenden Verfolgungshandlungen auch im Sinne von Art. 9 (1) a) QualfRL führen. Das ergebe sich bereits daraus, dass die hier in Rede stehende intensive Religionsbetätigung, zu der für den Antragsteller auch das Auftreten als Muslim zähle, in Pakistan strafgesetzlich untersagt sei.

#### Anforderungen an die Glaubensausübung:

Der Antragsteller, Ahmadi, habe glaubhaft zu seinen religiösen Aktivitäten in Deutschland vorge-  
tragen und seine öffentlichen Aktivitäten und das Werben für seine Religion gehörten zur Essenz  
seiner Religionsausübung. Diese Tätigkeiten knüpften auch an entsprechende Tätigkeiten in Pakis-  
tan an, wobei diese freilich (aufgrund der dort herrschenden Umstände) bei weitem nicht an die  
hiesigen Aktivitäten heranreichten.

#### Keine Schutzfähigkeit und Schutzwilligkeit des pakistanischen Staates:

Darüber hinaus würden durch ein derartiges Auftreten für seine Religion im öffentlichen Raum  
nach Einschätzung des Gerichts religiös-extremistische Muslime auf den Plan gerufen werden; der  
Antragsteller würde Gefahren für Leib oder Leben ausgesetzt sein, wobei er nicht mit einem ausrei-  
chenden Schutz durch staatliche Stellen rechnen könne.

#### • **VG Oldenburg, Urteil vom 14.01.2009, Az.: 5 A 21/08**

Die Antragstellerin, Angehörige der Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya, hat keinen Anspruch  
auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG und auf Feststellung des Vorlie-  
gens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.

#### Zur QLR:

Keine Ausführungen.

#### Keine Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit und keine Gruppenverfolgung:

Auf eine etwaige Gruppenverfolgung der Ahmadis könne sich die Antragstellerin nicht berufen. Sie  
habe das Land nicht vorverfolgt verlassen.

Weder lägen die Voraussetzungen für eine Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit (vgl.  
BVerwG, Beschluss vom 22.02.1996 - 9 B 14.96 - juris) vor, noch unterliege die Glaubensgemein-  
schaft der Ahmadiyya in Pakistan einer Gruppenverfolgung. Zwar würden Angehörige dieser Glau-  
bensgemeinschaft in Pakistan immer wieder Nachteile und Übergriffe hinzunehmen haben, die je-  
doch die Anforderungen an eine Gruppenverfolgung letztlich nicht erfüllten.

## 11 Sierra Leone

### 11.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit

In Sierra Leone leben ca. 5,7-5,8 Mio. Einwohner (2010).<sup>290</sup> Nach Schätzungen des Inter-Religious Council (IRC) von Sierra Leone sind 77% der Bevölkerung sunnitische Muslime, 21% Christen und 2% Animisten. Des Weiteren gibt es eine geringe Zahl von Bahai, Hindus und Juden. Die meisten Einwohner praktizieren eine Mischung aus Islam oder Christentum mit traditionellen indigenen religiösen Riten. Aufgrund historischer Entwicklungen konzentrierten sich die Muslime in den nördlichen Regionen des Landes und die Christen im Süden. Der 11-jährige Bürgerkrieg, der 2002 offiziell für beendet erklärt wurde, hat jedoch zu einer starken Binnenmigration zwischen den einzelnen Gebieten geführt.<sup>291</sup>

### 11.2 Rechtslage

Die freie Ausübung der Religion wird in Sierra Leone durch die Verfassung gewährleistet und die Regierung bemüht sich um die Einhaltung dieses Rechtes. Auf allen gesetzlichen Ebenen wird dieses Recht gegen Missbrauch seitens der Regierung oder anderer Akteure geschützt. Eine Staatsreligion existiert nicht. Nationale Feiertage sind neben muslimischen Feiertagen (z.B. Eid al-Adha, Geburt des Propheten) auch christliche Feiertage (z.B. Karfreitag, Ostermontag, Weihnachten). Es gibt keine staatlichen Instrumente zur Erkennung der Religionszugehörigkeit und zur Registrierung oder Regulierung religiöser Gruppen. Fast alle Kirchen in Sierra Leone sind als Nichtregierungsorganisationen (NGO) registriert und spielen eine wichtige Rolle in der Entwicklungsarbeit und der Nothilfe. Religionsunterricht nach Wahl ist in allen Schulen erlaubt.<sup>292</sup>

---

<sup>290</sup> vgl. Deutsche Stiftung Weltbevölkerung: DSW-Datenreport 2010, <http://www.weltbevoelkerung.de/oberes-menue/publikationen-downloads/zu-unseren-themen/datenreport.html>, abgerufen am 12.07.2011; Auswärtiges Amt: Länderinformationen - Sierra Leone, <http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Laender/SierraLeone.html>, abgerufen am 15.06.2011

<sup>291</sup> vgl. U.S. Department of State: Sierra Leone, International Religious Freedom Report 2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148719.htm>, abgerufen am 02.06.2011

<sup>292</sup> vgl. U.S. Department of State a.a.O.

### **11.3 Tatsächliche Lage**

Im Allgemeinen gibt es zwischen den Religionsgemeinschaften freundschaftliche Beziehungen, eine Heirat zwischen Angehörigen unterschiedlicher Religionsgemeinschaften ist nicht unüblich. Der IRC, der sich aus muslimischen und christlichen religiösen Führern zusammensetzt, spielt eine wichtige Rolle in der Zivilgesellschaft. Er ist aktiv beteiligt an der Weiterentwicklung des Friedensprozesses im Land und in den einzelnen Regionen. Sowohl die jüdische Glaubensgemeinschaft als auch die der Bahai haben die Mitgliedschaft im IRC seit längerem beantragt. Für die Aufnahme weiterer Mitglieder in den IRC ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder nötig. Da einige Mitglieder des IRC sich der Aufnahme neuer Religionsgruppen gegenüber sehr zurückhaltend verhalten, sind diese Aufnahmeanträge noch anhängig.<sup>293</sup>

---

<sup>293</sup> vgl. U.S. Department of State a.a.O.

## 12 Somalia

### 12.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit

Die Angaben zur Gesamtbevölkerung des seit 20 Jahren von Bürgerkrieg und Anarchie geprägten gescheiterten Staates Somalia differieren beträchtlich. Während das Auswärtige Amt von „gut 8 Millionen“ ausgeht,<sup>294</sup> schätzen die Deutsche Stiftung Weltbevölkerung und die Vereinten Nationen 9,4 Millionen,<sup>295</sup> das CIA World Factbook 9,9 Millionen<sup>296</sup>, das U.S. Census Bureau 10,1 Millionen<sup>297</sup>, das U.S. Department of State 7 Millionen<sup>298</sup> und die EU (mit Bezugsjahr 2006) 7,7 Millionen, von denen 4,9 Millionen Zentral- und Südsomalia, 1,1 Millionen Somaliland und 1,7 Millionen Puntland zugerechnet wurden.<sup>299</sup>

Dem Auswärtigen Amt zufolge gehört die Bevölkerung dem (sunnitischen) Islam an, der etwa bis 2004, als die Union of Islamic Courts (Union der Islamischen Gerichtshöfe) und andere radikal-islamistischen Kräfte einen Machtzuwachs verzeichnen konnten, in einer vom Sufismus<sup>300</sup> gepräg-

---

294 vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Somalia vom 23.03.2011, Az.: 508-516.80/3 SOM

295 vgl. Deutsche Stiftung Weltbevölkerung: DSW-Datenreport 2010, <http://www.weltbevoelkerung.de/oberes-menue/publikationen-downloads/zu-unseren-themen/datenreport.html>, abgerufen am 12.07.2011; UN-Angaben zitiert nach Munzinger.de – Somalia, <http://www.munzinger.de/search/document?index=mol-03&id=03000SOM000&type=text/html&query.key=ycaPPvFD&template=/publikationen/laender/document.jsp&preview=#03000SOM020-04>, abgerufen am 20.06.2011

296 vgl. CIA: The World Factbook – Somalia: <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/so.html>, abgerufen am 20.06.2011

297 vgl. Munzinger.de, a.a.O.

298 vgl. U. S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010 – Somalia, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148720.htm>, abgerufen am 20.06.2011

299 vgl. Munzinger.de, a.a.O.  
U.S Department of State: Somalia, International Religious Freedom Report 2008, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2008/108391.htm>, abgerufen am 23.04.2009

300 Sufismus (wahrscheinlich von arab. „suf“ d.h. Wolle, nach dem weißen Wollkleid früher Mystiker) ist die Mystik des Islams. Das Ziel des Sufis ist die Vereinigung mit Gott. In der mehr als 1000-jährigen Geschichte des Sufismus haben sich unzählige Bruderschaften und Orden mit jeweils eigenen Methoden, diese Vereinigung zu erreichen, entwickelt. Sie lassen sich unterteilen in Bruderschaften, die einen eher emotionalen Weg wählen wie Singen, Tanzen, Rezitationen des Gottesnamens sowie Bruderschaften, die die höchste Bewusstseinsstufe durch eher intellektuell ausgerichtete Instruktionen erreichen wollen. Gemeinsam ist beiden Richtungen, dass der Schüler in einer engen Verbindung mit dem Meister, dem Oberhaupt des Ordens (Sheikh), steht. Der Sheikh ist das letzte Glied einer spirituellen Kette, die bis zum Gründer der Bruderschaft zurückreicht. Der Schüler ist dem Oberhaupt zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet.

Während in anderen Regionen der islamischen Welt der Sufismus eine eher mystische Erfahrung für die Gläubigen darstellt, entwickelten sich die afrikanischen Bruderschaften häufig zu Instrumenten der Indoktrinierung der Massen im Sinne der sunnitischen Orthodoxie. Der afrikanische Sufismus verbindet traditionelle afrikanische Religionen mit dem Islam. Entsprechend den Traditionen der indigenen Ethnien wurden die Führer der Bruderschaften Mittler zwischen ihren Anhängern und den örtlichen Regierungen. Insbesondere die zu Beginn des 18. Jhs. entstandenen Bruderschaften breiteten sich über ihre Ursprungsregionen hinaus aus und verschafften ihren Führern politische Bedeutung, da diese in der Lage waren, als heilige Autoritäten durch Mobilisierung ihrer Anhänger das jeweilige politische System zu unterstützen oder zu bekämpfen. Die Führer der Bruderschaften, die in ihrer Person spirituelle wie politische Leitung vereinigten, wurden zu treibenden Kräften bei der Schaffung von

ten Form bei relativer Toleranz gegenüber Alkohol- und Khatkonsum sowie ohne Körperstrafen und extreme Bekleidungs Vorschriften praktiziert wurde. Es gebe nur eine verschwindend geringe Zahl von Christen (Schätzungen schwankten zwischen 50 und 1.000).<sup>301</sup>

Das CIA Factbook geht ebenfalls von religiöser Homogenität aus, wenn es unter dem Stichwort Religion lediglich „Sunni Muslims“ (sunnitische Muslime) angibt.<sup>302</sup>

Der Association on Religion Data Archives (ARDA) zufolge bekennen sich 99,8% der Bevölkerung Somalias zum Islam. Angehörige anderer Religionen wie Bahai, Christen, Hindus, Animisten sowie auch Agnostiker und Atheisten werden mit einem Anteil von jeweils weniger als 0,1% an der Gesamtbevölkerung angegeben.<sup>303</sup>

Von den Christen sollen etwa 200 der Römisch-Katholischen Kirche angehören; daneben sollen kleine orthodoxe und protestantische Gruppen existieren.<sup>304</sup>

Manche Vertreter des Islams bestreiten, dass es somalische Christen überhaupt gibt bzw. jemals gegeben hat.<sup>305</sup>

## 12.2 Rechtslage

Nach Vertreibung des Militärmachthabers General Siad Barre im Jahr 1991 brachen Kämpfe um die Nachfolge in der Präsidentschaft aus, die zu dem seither andauernden völligen Zusammenbruch der zentralstaatlichen Ordnung führten. Seit Beginn des Bürgerkriegs ist das Land ohne effektive Staatsgewalt. Das Gebiet der früheren Republik Somalia zerfällt seit Jahren faktisch in drei Teile: in Zentral- und Südsomalia, die Unabhängigkeit beanspruchende „Republik Somaliland“ sowie den „Regionalstaat Puntland.“ Lediglich in Somaliland und Puntland bestehen quasistaatliche Strukturen.

Die mit internationaler Hilfe im Jahr 2004 ins Leben gerufenen Übergangsinstitutionen für Somalia (Parlament, Präsident, Regierung) schufen 2007 eine Übergangsverfassung, die sich auf die Vorgaben der Verfassung der Republik Somalia von 1960 bezieht und Religions- und Glaubensfreiheit einschließlich der Wahl der eigenen Religion gewährt. Der Islam ist Staatsreligion; Missionierung für jede andere Religion ist verboten.<sup>306</sup>

---

Staaten wie dem Mahdi-Staat in Sudan im 19. Jh. (BAMF: Glossar Islamische Länder – Band 19 Sudan. Stand August 2008)

301 vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O.

302 vgl. CIA Factbook, a.a.O.

303 vgl. ARDA. [http://www.thearda.com/internationalData/countries/Country\\_205\\_2.asp](http://www.thearda.com/internationalData/countries/Country_205_2.asp), abgerufen am 20.06.2011

304 vgl. Netzwerk Afrika Deutschland: Somalia, <http://www.dcms.kirchenserver.org/dcms/sites/nad/laender/somalia/land/index.html>, abgerufen am 20.06.2011

305 vgl. Islamworld.net: „Christian Missionaries Sweeping the Islamic World“, <http://www.islamworld.net/tanseer.htm>, abgerufen am 20.06.2011

306 vgl. United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF): Annual report 2011, <http://www.uscirf.gov/images/book%20with%20cover%20for%20web.pdf>, abgerufen am 21.06.2011

Anfang März 2009 verkündete der als gemäßigter Islamist geltende Übergangspräsident Präsident Sheikh Sharif Sheikh Ahmed die Einführung der Scharia. Dem stimmte das Übergangsparlament im Mai 2009 einstimmig zu.<sup>307</sup>

Der im August 2010 veröffentlichte Entwurf einer neuen Verfassung stellt in Art. 1 fest, dass Somalia auf den Fundamenten beruht, die der Koran und die Sunna legten. Art. 2 bestimmt den Islam zur Staatsreligion. Keiner anderen Religion ist es erlaubt zu missionieren und kein Gesetz kann in Kraft treten, das der Scharia<sup>308</sup> zuwiderläuft. Art. 3 erklärt die Scharia zum Recht des Landes, beugt staatlicher Diskriminierung aufgrund der Religionszugehörigkeit vor und erlaubt die freie Religionsausübung. Allerdings legt Art. 3 auch fest, dass Muslime nicht zu einer anderen Religion konvertieren können. Angehörige der Judikative müssen Qualifikationen in den Bereichen Verfassungs-, Zivil- und Scharia-Recht aufweisen.<sup>309</sup>

Somaliland und Puntland verfügen über eigene Institutionen. In beiden Regionen ist der Islam offizielle Religion.<sup>310</sup>

Die Verfassung der „Republik Somaliland“ verbietet die Förderung jeder anderen Religion, sieht Islamunterricht an Schulen und die Förderung von Koranschulen durch den Staat vor. Weiterhin bestimmt sie, dass Kandidaten für das Amt des Präsidenten und Vizepräsidenten sowie Kandidaten für das Parlament dem Islam angehören müssen. Konversion vom Islam steht unter Strafe. Die Gründung politischer Parteien auf der Basis einer bestimmten religiösen Gruppierung, eines Glaubens oder der Auslegung einer Lehrmeinung wird durch die Verfassung beschränkt. Religionsschulen und Gebetsstätten benötigen die Erlaubnis des Religionsministeriums.<sup>311</sup>

Die Verfassung Puntlands sieht freie Religionsausübung für Nichtmuslime vor, legt jedoch auch fest, dass Muslime ihre Religion nicht aufgeben können. Zudem verbietet sie Verbreitung jeder anderen Religion. Religionsschulen und Gebetsstätten benötigen die Erlaubnis des Ministeriums für Justiz und Religion. Die puntländischen Sicherheitsbehörden beobachten religiöse Aktivitäten sehr genau.<sup>312</sup>

---

307 vgl. USCIRF, a.a.O.

308 Scharia - Arabisch wörtlich: „Weg zur Wasserstelle“; allgemein für „islamisches Recht“ verwendet. Die von Gott gesetzte Ordnung umfasst alle Lebensbereiche: religiöse Pflichtenlehre, kultische Vorschriften, juristische und politische Regeln.

309 vgl. USCIRF, a.a.O.

310 vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010 – Somalia, abgerufen am 21.06.2011; USCIRF, a.a.O.

311 vgl. U.S. Department of State, a.a.O.; USCIRF, a.a.O.

312 vgl. U. S. Department of State ,a.a.O.; USCIRF, a.a.O.,

### 12.3 Tatsächliche Lage

Die traditionelle Toleranz des in Somalia gelebten Islams verringerte sich umso mehr, je länger der Bürgerkrieg andauerte. Die Anhängerschaft eines konservativen Islams wuchs; die Anzahl der von konservativen Gruppen finanzierten Religionsschulen nahm zu. Vor allem in den zentralen und südlichen Landesteilen entstanden Scharia-Gerichte. Das staatliche und soziale Vakuum in Somalia gab islamistischen Elementen, die auch mit dem internationalen Terrorismus in Verbindung gebracht wurden, die Chance, durch Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben Zulauf zu gewinnen. Im Sommer 2006 eroberte die islamistische Union of Islamic Courts (UIC) Mogadischu sowie weite Teile Zentral- und Südsomalias. Äthiopische Truppen zerschlugen um den Jahreswechsel 2006/2007 zwar die Strukturen der UIC und machten deren Einschränkungen (z. B. Verbot der weichen Droge Khat, Verbot von Musik und Kino) rückgängig. Anfang 2008 begann jedoch ein Aufstand islamistischer Milizen gegen die äthiopischen Interventionstruppen, die Übergangsinstitutionen sowie die Einheiten der von den VN mandatierten Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM).

Ein von den VN initiiertes Befriedungsversuch führte 2008 zu einem Waffenstillstand zwischen der Übergangsregierung und dem gemäßigeren Teil der islamistischen Opposition, in dessen Folge im Januar 2009 mit Sheikh Sharif Sheikh Ahmed einer der früheren Führer der UIC zum Übergangspräsidenten gewählt wurde. Der Aufstand der radikal-islamistischen Gruppierungen dauerte jedoch auch nach Abzug der äthiopischen Truppen zum Jahreswechsel 2008/2009 fort. Seine stärkste Kraft bilden die Kämpfer der Gruppe „al-Shabaab“ („Jugend“), ursprünglich der militärische Arm der UIC. Die al-Shabaab wird wegen Anwendung terroristischer Mittel von der U.S.-Regierung auf deren Liste terroristischer Organisationen geführt.<sup>313</sup>

Einen Verbündeten gewann die Übergangsregierung im März 2010 in Gestalt der ebenfalls islamistischen, aber gemäßigeren Ahl as-Sunna wal-Jama'a (ASWJ). Die seit 1991 existierende ASWJ war ursprünglich eine unpolitische Organisation, die den Sufismus in Somalia repräsentierte.<sup>314</sup> Erst ab Mitte 2008 baute sie eine eigene Miliz auf. Sie begann ihren Kampf gegen die al-Shabaab, als diese die Gräber von Sufi-Scheichs, die traditionell Wallfahrtsorte sind, zerstörte. Als die al-Shabaab im Frühjahr 2009 führende Sufi-Geistliche ermordete, erklärten die ASWJ ihr den Krieg. Sie ist vor allem in der zentralsomalischen Region Galguduud aktiv und stößt von dort nach Osten und Süden vor. Es gibt Berichte, dass al-Shabaab Christen bzw. Konvertiten vom Islam tötet.<sup>315</sup> Das Einflussgebiet der Übergangsregierung beschränkt sich auf etwa 70% von Mogadischu.<sup>316</sup>

---

313 vgl. BAMF: Blickpunkt Somalia, (Stand: Januar 2010)

314 vgl. USCIRF, a.a.O.;  
U. S. Department of State, a.a.O.

315 vgl. BAMF: Blickpunkt Somalia (Stand: Januar 2010);  
BAMF: Glossar Islamische Länder – Somalia (Stand: Januar 2011)

316 vgl. USCIRF, a.a.O.

Die Vorgaben der Übergangsverfassung sind undurchsetzbar und gegenwärtig ohne Bedeutung. Die Übergangsregierung schränkt die Religionsfreiheit weder ein, noch unternimmt sie Schritte zu ihrem Schutz.<sup>317</sup>

Derzeit beherrschen Gruppierungen wie die al-Shabaab große Teile des Landes, v. a. im Süden und im Zentrum. Sie zwingen der Bevölkerung erforderlichenfalls gewaltsam ihre sehr rigide Interpretation des Islams auf.

Nach Feststellungen des Auswärtigen Amtes kann die verschwindend geringe Zahl der Christen ihre Religion - allerdings nur im privaten Bereich - relativ ungestört ausüben. Die Anzahl der gewaltsamen Übergriffe auf sich offen zu ihrem Glauben bekennende Christen, die von fundamental-islamischen Gruppen als „Ungläubige“ angeprangert würden, habe in den vergangenen Jahren zugenommen. Im September 2006 sei eine italienische Ordensschwester und Leiterin eines Krankenhauses in Mogadischu erschossen worden; laut einigen deckungsgleichen und plausiblen Presseberichten seien die Täter islamische Extremisten. 2010 hätten islamistische Gruppen mehrere humanitäre Nichtregierungsorganisationen unter dem Vorwurf der Missionierung in Süd-/Zentralsomalia des Landes verwiesen.<sup>318</sup>

Für die „Republik Somaliland“ und den „Regionalstaat Puntland“ gibt es nur wenige Berichte über Verletzungen der Religionsfreiheit. Im Februar 2009 nahmen somaliländische Grenzbeamte einen kenianischen Staatsangehörigen, der zum Christentum konvertiert war, fest und misshandelten ihn, als er versuchte mit einer Bibel und anderer christlicher Literatur einzureisen. Bei weiteren Verletzungen der Religionsfreiheit handelte es sich um Selbstmordanschläge auf Regierungsangehörige, die sich gegen Islaminterpretation und Glaubenspraxis der al-Shabaab in Zentral- und Südsomalia ausgesprochen hatten.<sup>319</sup>

---

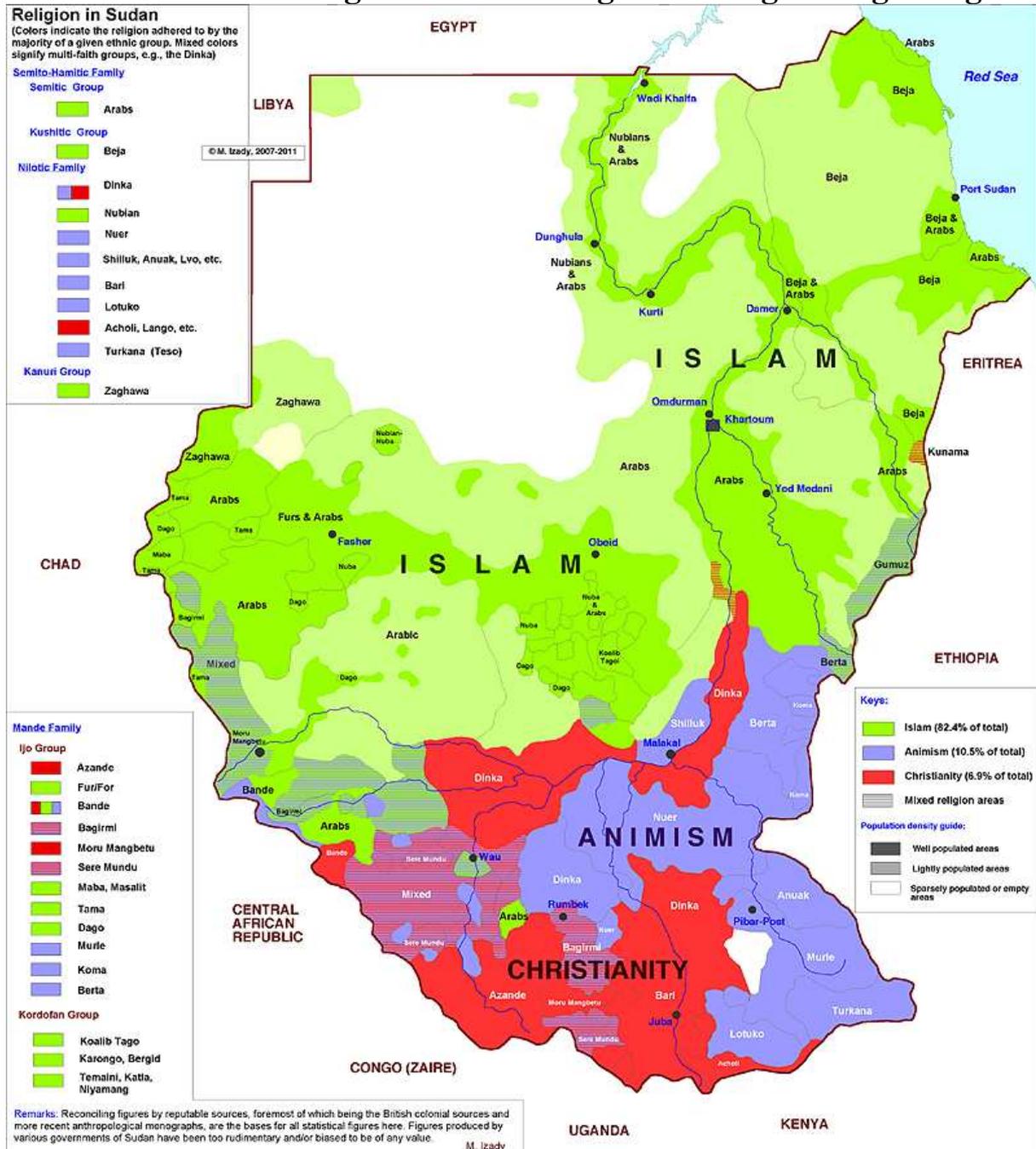
317 vgl. USCIRF, a.a.O.

318 vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O.

319 vgl. USCIRF, a.a.O.

# 13 Sudan

## 13.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit



Autor: Dr. Izady, Michael: The Gulf/2000 project Map Collections – Ethnographic and Cultural, 4. Religion – Sudan, Religious Composition, Quelle School of International and Public Affairs of Columbia University in New York City: [http://gulf2000.columbia.edu/images/maps/Sudan\\_Religion\\_sm.jpg](http://gulf2000.columbia.edu/images/maps/Sudan_Religion_sm.jpg), abgerufen am 27.06.2011

**Hinweis:** Die Karte zeigt Sudan und Südsudan

Die Gesamtbevölkerung Sudans beträgt etwa 30,89 Millionen.<sup>320</sup> Die sehr heterogene Bevölkerung lässt sich grob in zwei Gruppen zusammenfassen:<sup>321</sup>

- arabisch-muslimische Bevölkerungsgruppen mit einem Anteil von rund zwei Dritteln an der Gesamtbevölkerung;
- nicht-arabische, meist muslimische Bevölkerungsgruppen wie Nubier, Beja, Nuba und Fur mit rund einem Drittel Anteil an der Gesamtbevölkerung.

Die Muslime Sudans bekennen sich ganz überwiegend zum Islam sunnitischer Prägung. Zumeist gehören sie einer Sufi-Bruderschaft,<sup>322</sup> v. a. der Mahdiyya<sup>323</sup> oder Khatmiyyah<sup>324</sup>, an.

Der Anteil der Christen an der Bevölkerung ist relativ gering. Mit der Römisch-Katholischen Kirche unierte Kirchen wie die Melkitische und die Maronitische sind mit kleineren Gemeinden vertreten. Seit langem ansässig sind andere kleine Gemeinden orthodoxer Christen, wie solche der Koptisch-Orthodoxen Kirche oder der Griechisch-Orthodoxen Kirche.<sup>325</sup>

---

<sup>320</sup> vgl. Eintrag „Sudan – gesamt“ in Munzinger Online/Länder - Internationales Handbuch, <http://www.munzinger.de/document/03000SDN000>, abgerufen am 28.07.2011

<sup>321</sup> Die Angaben wurden errechnet nach: Eintrag „Sudan – gesamt“ in Munzinger Online/Länder - Internationales Handbuch, <http://www.munzinger.de/document/03000SDN000>, abgerufen am 28.07.2011

<sup>322</sup> Sufismus (wahrscheinlich von arab. „suf“ d.h. Wolle, nach dem weißen Wollkleid früher Mystiker) ist die Mystik des Islams. Das Ziel des Sufis ist die Vereinigung mit Gott. In der mehr als 1000-jährigen Geschichte des Sufismus haben sich unzählige Bruderschaften und Orden mit jeweils eigenen Methoden, diese Vereinigung zu erreichen, entwickelt. Sie lassen sich unterteilen in Bruderschaften, die einen eher emotionalen Weg wählen wie Singen, Tanzen, Rezitationen des Gottesnamens sowie Bruderschaften, die die höchste Bewusstseinsstufe durch eher intellektuell ausgerichtete Instruktionen erreichen wollen. Gemeinsam ist beiden Richtungen, dass der Schüler in einer engen Verbindung mit dem Meister, dem Oberhaupt des Ordens (Sheikh), steht. Der Sheikh ist das letzte Glied einer spirituellen Kette, die bis zum Gründer der Bruderschaft zurückreicht. Der Schüler ist dem Oberhaupt zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet. Während in anderen Regionen der islamischen Welt der Sufismus eine eher mystische Erfahrung für die Gläubigen darstellt, entwickelten sich die afrikanischen Bruderschaften häufig zu Instrumenten der Indoktrinierung der Massen im Sinne der sunnitischen Orthodoxie. Der afrikanische Sufismus verbindet traditionelle afrikanische Religionen mit dem Islam. Entsprechend den Traditionen der indigenen Ethnien wurden die Führer der Bruderschaften Mittler zwischen ihren Anhängern und den örtlichen Regierungen. Insbesondere die zu Beginn des 18. Jhs. entstandenen Bruderschaften breiteten sich über ihre Ursprungsregionen hinaus aus und verschafften ihren Führern politische Bedeutung, da diese in der Lage waren, als heilige Autoritäten durch Mobilisierung ihrer Anhänger das jeweilige politische System zu unterstützen oder zu bekämpfen. Die Führer der Bruderschaften, die in ihrer Person spirituelle wie politische Leitung vereinigten, wurden zu treibenden Kräften bei der Schaffung von Staaten wie dem Mahdi-Staat in Sudan im 19. Jh. (BAMF: Glossar Islamische Länder – Band 19 Sudan. Stand August 2008)

<sup>323</sup> Die Mahdiyya (auch „Ansar“, d. h. „Gefolgsleute“ genannt) wurde Ende des 19. Jhds. von Anhängern des legendären Mahdi („Erlöser“) Mohammed Ahmed (1844-1885) geschaffen. Spiritueller Führer der Mahdiyya ist Sadiq al-Mahdi, ein Urenkel Mohammed Ahmeds. Die politische Organisation der Mahdiyya ist die 1945 gegründete und ebenfalls von Sadiq al-Mahdi geführte oppositionelle Umma Party. Während der Zeit der parlamentarischen Demokratie war die Umma Party die stärkste Partei Sudans.

<sup>324</sup> Die Khatmiyya wird von der Familie al-Mirghani geleitet. Politische Organisation der Bruderschaft ist die Oppositionspartei Democratic Unionist Party (DUP) unter Führung von Mohammed Uthman al-Mirghani.

<sup>325</sup> vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010 – Sudan, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148722.htm>, abgerufen am 11.05.2011

Infolge von Flüchtlingsbewegungen während des Nord-Süd-Bürgerkrieges finden sich in den Städten neben diesen Gemeinden auch zahlreiche Christen unterschiedlicher Konfessionen aus dem Süden.<sup>326</sup>

In den ersten drei Monaten nach dem Referendum über die Unabhängigkeit Sudans vom Januar 2011, bei dem die große Mehrheit der Südsudanesen für die Eigenstaatlichkeit gestimmt hatte, kehrte nach Angaben des katholischen Weihbischofs in Khartum etwa die Hälfte der rund 900.000 Katholiken aus der Gegend um Khartum in den Süden zurück.<sup>327</sup>

Im politischen System Sudans spielt die Religion eine bedeutende Rolle. Seit der Unabhängigkeit im Jahr 1956 dominiert der Islam Politik und Wirtschaft. Staatstragende Partei ist die National Congress Party (NCP) von Präsident al-Bashir. Muslimisch geprägte Oppositionsparteien haben ihre Anhänger in verschiedenen Sufi-Bruderschaften. Nach den Wahlen, die im April 2010 auf der Grundlage des Umfassenden Friedensvertrages (Comprehensive Peace Agreement - CPA) stattfanden, der im Januar 2005 den mehr als 20 Jahre dauernden Bürgerkrieg zwischen Nord- und Südsudan beendete, berief die Regierung der Nationalen Einheit sowohl Muslime als auch Christen in wichtige Positionen der Exekutive. Prominente koptische Politiker erhielten Sitze in der Nationalversammlung, in der Regierung der Stadt Khartum sowie im Parlament des Bundesstaates Khartum.

## 13.2 Rechtslage

Die im Juli 2011 ausgelaufene Übergangsverfassung vom Dezember 2005 garantierte im gesamten Land die Freiheit, sich zum Gottesdienst zu versammeln, Gebetsstätten und karitative und humanitäre Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten, Feiertage und Feierlichkeiten zu begehen und mit Glaubensgenossen auf nationaler und internationaler Ebene zu kommunizieren.<sup>328</sup> Nach der Übergangsverfassung war jeder politischen Partei, die auf Grundlage der Religionszugehörigkeit diskriminiert, die Anerkennung zu versagen.<sup>329</sup>

---

<sup>326</sup> vgl. U.S. Department of State, a.a.O.

<sup>327</sup> vgl. „Es wird immer Christen im Norden geben“ - Khartumer Bischof zur Zukunft des Sudan. domradio.de vom 16.04.2011, <http://www.domradio.de/aktuell/72894/es-wird-immer-christen-im-norden-geben.html>, abgerufen am 12.05.2011

<sup>328</sup> vgl. United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF): Annual Report 2011 – Sudan (Stand: Mai 2011, Berichtszeitraum: 01.04.2010 – 31.03.2011), <http://www.uscifr.gov/images/ar2011/sudan2011.pdf>, abgerufen am 25.05.2011

<sup>329</sup> vgl. U.S. Department of State, a.a.O.

Präsident al-Bashir kündigte im Juni 2011 die Erarbeitung einer neuen Verfassung an, über die im Weg eines Referendums abgestimmt werden soll.<sup>330</sup> Im Juli 2011 erklärte er, die Beratungen über eine neuen Verfassung würden bald beginnen. Einer Erklärung al-Bashirs vom Dezember 2010 zufolge werde eine neue Verfassung den Islam zur einzigen Religion und die Scharia zum einzigen Gesetz Sudans machen.<sup>331</sup>

Einzelheiten über den Stand der Arbeiten und den Inhalt der neuen Verfassung sind derzeit nicht bekannt. Die folgenden Ausführungen nehmen daher auf die im Juli 2011 ausgelaufene Übergangsverfassung Bezug.

Erkenntnissen des U.S. Außenministerium vom November 2010 zufolge bestimmte die Übergangsverfassung die Scharia, die im Jahr 1983 in Sudan eingeführt wurde, als Quelle der Gesetzgebung. Einige Aspekte der Scharia seien in Straf- und Zivilrecht eingeflossen. So könnten Strafen von der Religionszugehörigkeit des Betroffenen abhängen. Christen, die zuhause Alkohol herstellen und konsumieren, würden z. B. üblicherweise nicht bestraft.<sup>332</sup> Rechtsfälle koptischer Christen würden nach einer Reihe von Gesetzen dieser Glaubensgemeinschaft, die eine Anerkennung durch den Justizminister erhalten haben, von kirchlichen Gerichten entschieden.<sup>333</sup> Die United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF) führt hierzu aus, dass die Übergangsverfassung Bestimmungen enthält, die angeblich Nicht-Muslime schützen. Zwar sei diese Bevölkerungsgruppe immer noch den auf der Scharia basierenden Vorgaben des Strafrechts unterworfen, aber nach dem Ermessen des Gerichts nicht denselben Strafen, wie sie für Muslime vorgeschrieben sind.<sup>334</sup>

Ein weiterer Aspekt der Scharia, der ins staatliche Recht Eingang gefunden hat, ist die Möglichkeit der Verhängung der Todesstrafe bei Apostasie. Allerdings kann der Verurteilte die Vollstreckung des Urteils durch Sprechen des islamischen Glaubensbekenntnisses abwenden.<sup>335</sup>

Die Scharia-Strafen für Apostasie sowie das Gesetz über Missionierung aus dem Jahr 1962 schränken christliche Missionstätigkeit ein.<sup>336</sup>

Nach dem Strafvollzugsgesetz von 1992 kann der Justizminister mit einer Empfehlung zur Strafaussetzung durch den Generaldirektor der Gefängnisse und ein Komitee, das sich mit dem Ministerium für Religiöse Orientierung und Stiftungen berät, jeden Strafgefangenen entlassen, der in der Haft den Koran auswendig gelernt hat.<sup>337</sup>

---

330 vgl. Sudanese president says new constitution to be formulated. English xinhuanet.com – News vom 02.06.2011, [http://news.xinhuanet.com/english2010/world/2011-06/03/c\\_13908226.htm](http://news.xinhuanet.com/english2010/world/2011-06/03/c_13908226.htm), abgerufen am 10.08.2011

331 vgl. Sudan's President Bashir announces austerity budget. BBC News Africa vom 12.07.2011, <http://www.bbc.co.uk/news/world-africa-14124353>, abgerufen am 10.08.2011

332 vgl. U.S. Department of State, a.a.O.

333 vgl. U.S. Department of State, a.a.O.

334 vgl. USCIRF, a.a.O.

335 vgl. U.S. Department of State, a.a.O.

336 vgl. U.S. Department of State, a.a.O.

337 ebenda

Blasphemie und Verleumdung des Islams sind strafbar. Ein Muslim darf eine Nicht-Muslimin heiraten, nicht jedoch ein Nicht-Muslim eine Muslimin.<sup>338</sup>

Weihnachten und das koptische Osterfest sind in Sudan gesetzliche Feiertage. Eine gesetzliche Regelung zugunsten christlicher Arbeitnehmer sieht vor, dass vom Arbeitgeber am Sonntag für den Gottesdienstbesuch zwei freie Stunden in der Zeit vor 10:00 Uhr vormittags zu gewähren sind (wöchentlicher arbeitsfreier Tag ist der Freitag).<sup>339</sup>

Nach den staatlichen Lehrplänen ist in allen Schulen islamischer Religionsunterricht zu erteilen. Dies gilt auch für christliche Privatschulen. Diese müssen einen Lehrer für Islamunterricht einstellen. Eine Verpflichtung zur Einstellung von Lehrkräften für christlichen Religionsunterricht besteht für öffentliche Schulen nicht.<sup>340</sup>

Zur Gewährung von Steuerbefreiungen müssen sich religiöse Gemeinschaften als Nichtregierungsorganisationen registrieren lassen. Für die Errichtung von Gebetsstätten benötigen alle Religionsgemeinschaften neben Genehmigungen des Bau- und Planungsministeriums und der örtlichen Planungsbehörde auch eine Erlaubnis des Ministeriums für Religiöse Orientierung und Stiftungen.

Auch das Auswärtige Amt stellte im Mai 2011 im Hinblick auf die im Juli ausgelaufene Übergangsverfassung fest, dass sie Religionsfreiheit gewährt. Durch die 2007 eingesetzte „Nationale Kommission zum Schutz der Rechte von Nicht-Muslimen in der Hauptstadt“ sei der Schutz dieser Minderheiten jedenfalls in der Hauptstadt institutionalisiert.<sup>341</sup> Das U.S. Außenministerium führt hierzu aus, dass diese Kommission ein Dialogforum für Angelegenheiten der Religionsfreiheit bietet. Es bestehe ein Mechanismus zum Umgang mit Streitfällen wie der Verhaftung von Nicht-Muslimen wegen Verletzung des islamischen Rechts. Die Kommission trete bei den Behörden für die Nicht-Muslime ein.<sup>342</sup>

USCIRF stellt im Hinblick auf die Kommission dagegen fest, dass sie sich als ineffektiv erwiesen hat.<sup>343</sup>

---

338 vgl. U.S. Department of State, a.a.O.

339 ebenda

340 vgl. U.S. Department of State, a.a.O.

341 vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage Sudan vom 15.05.2011, Gz.: 508-516.80/3 SDN

342 vgl. U.S. Department of State, a.a.O.

343 vgl. USCIRF, a.a.O.

### 13.3 Tatsächliche Lage

Nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes sind die seelsorgerische und soziale Tätigkeit der christlichen Kirchen in Khartum, die vor Inkrafttreten des Friedensabkommens häufig behindert wurden, inzwischen weitgehend frei. Aus anderen Teilen Sudans kämen gelegentlich Meldungen über Schikanen gegenüber christlichen Kirchen, die im muslimisch geprägten Umfeld tätig seien.<sup>344</sup>

Der christlichen Organisation Open Doors zufolge ist seit Unterzeichnung des Umfassenden Friedensabkommens im Januar 2005 die Verfolgung von Christen zurückgegangen, die Kirchen blieben jedoch durch den Einfluss des Islams bedroht.<sup>345</sup>

Nach USCIRF teilten bei Treffen in Khartum im Dezember 2009 sowohl Christen als auch Muslime mit, sie fühlten ihre Religionsfreiheit dadurch verletzt, dass die Regierung der gesamten Bevölkerung ihre spezifische islamische Ideologie, einschließlich der religiös begründeten Moralgesetze und körperlicher Bestrafungen, auferlege.<sup>346</sup>

Dem U.S. Außenministerium zufolge setzt die Regierung die strengsten Beschränkungen der Religionsfreiheit nicht energisch durch. Sie respektiere im Allgemeinen die religiösen Institutionen, nicht jedoch die religiöse Vielfalt.<sup>347</sup>

USCIRF stellt fest, dass die Regierung religiös begründete Moralgesetze im Rahmen eines Systems zur Wahrung der öffentlichen Ordnung durchsetzt und Körperstrafen sowohl gegen Muslime als auch gegen Nicht-Muslime verhängt, obwohl CPA und Übergangsverfassung vorsehen, dass für Nicht-Muslime Alternativstrafen gelten sollen. Im vergangenen Jahr seien Dutzende von muslimischen und christlichen Frauen und Mädchen wegen Verletzung der öffentlichen Ordnung durch das Tragen unzüchtiger Kleidung ausgepeitscht worden. Der Begriff der unzüchtigen Kleidung sei gesetzlich nicht definiert, sondern unterliege dem Ermessen der Polizei und des Gerichts.

USCIRF beruft sich in diesem Zusammenhang auf das African Centre for Justice and Peace Studies (ACJPS), dem zufolge Anklagen, die sich auf Bekleidung oder das Brauen oder den Verkauf von Alkohol bezögen, in erster Linie gegen arme Frauen aus dem Süden gerichtet seien, die bei weitem den größten Anteil an der weiblichen Bevölkerung Khartums hätten.

---

<sup>344</sup> vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage Sudan vom 15.05.2011, a.a.O.

<sup>345</sup> vgl. Open Doors: Persecution – country Profiles – Sudan, <http://www.opendoorsusa.org/persecution/country-profiles/sudan/>, abgerufen am 07.06.2011

<sup>346</sup> vgl. USCIRF, a.a.O.

<sup>347</sup> vgl. U.S. Department of State, a.a.O.

Im Hinblick auf Konversion vom Islam unterliegen nach USCIRF Verdächtige einer genauen Überprüfung, werden eingeschüchtert und manchmal von Angehörigen der Sicherheitskräfte, die hierfür straflos bleiben, gefoltert. Wer zum Christentum konvertiere oder Interesse hieran zeige, sei sozialem Druck und Schikanen seitens der Sicherheitskräfte bis zu einem Grad ausgesetzt, der üblicherweise den Verbleib im Land unmöglich mache. Demgegenüber förderten Regierungspolitik und sozialer Druck die Konversion zum Islam.<sup>348</sup> Allerdings wurden nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes Fälle von Strafverfolgung wegen Apostasie, die nach dem Gesetz mit der Todesstrafe zu ahnden ist, nicht bekannt.<sup>349</sup>

USCIRF zufolge wurde die Strafbarkeit von Blasphemie benutzt um diejenigen einzuschüchtern, die missliebigen Ansichten Ausdruck verliehen. In den letzten Jahren seien solche Beschuldigungen gegen Personen - darunter den früheren Präsidentschaftskandidaten der SPLM Yassir Aman – erhoben worden, die sich dafür einsetzten, Nicht-Muslime von der Anwendung der Scharia auszunehmen oder für einen säkularen Staat eintraten. Die Kommunistische Partei werde regelmäßig der Gotteslästerung beschuldigt.<sup>350</sup>

Muslime werden bei begrenzt zur Verfügung stehenden staatlichen Leistungen und in Gerichtsverfahren gegen Nicht-Muslime bevorzugt behandelt. Im Dezember 2009 hätten Christen USCIRF berichtet, dass es ausländischen Kirchenoberen nicht erlaubt sei, sich außerhalb Khartums aufzuhalten, dass mit Ausnahme des Weihnachtstages die staatlichen Medien keine Sendezeit zur Verfügung stellten und dass Christen Bildungs- und Anstellungsmöglichkeiten verweigert würden, wenn die zuständigen Stellen ihren religiösen Hintergrund entdeckten. Zudem würden in Schulbüchern negative Stereotype über Nicht-Muslime verbreitet und ihre Leistungen für das Land ignoriert.<sup>351</sup>

Genehmigungen für den Neubau von Kirchengebäuden seien schwer zu erhalten. Seit der Unterzeichnung des CPA seien Baugenehmigungen nur in drei Fällen erteilt worden. Bei offiziell anerkanntem Kircheneigentum könne es zu Schikanen kommen. So durchsuchten am 14.11.2010 etwa 200 Polizeibeamte das Gebäude des Sudan Council of Churches, dem orthodoxe und protestantische Kirchen sowie die Römisch-Katholische Kirche angehören, nach Waffen. Die Suche sei ergebnislos verlaufen.<sup>352</sup>

---

348 vgl. USCIRF, a.a.O.;  
U.S. Department of State, a.a.O.

349 vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O.

350 vgl. USCIRF, a.a.O.

351 vgl. USCIRF, a.a.O.

352 vgl. USCIRF, a.a.O.

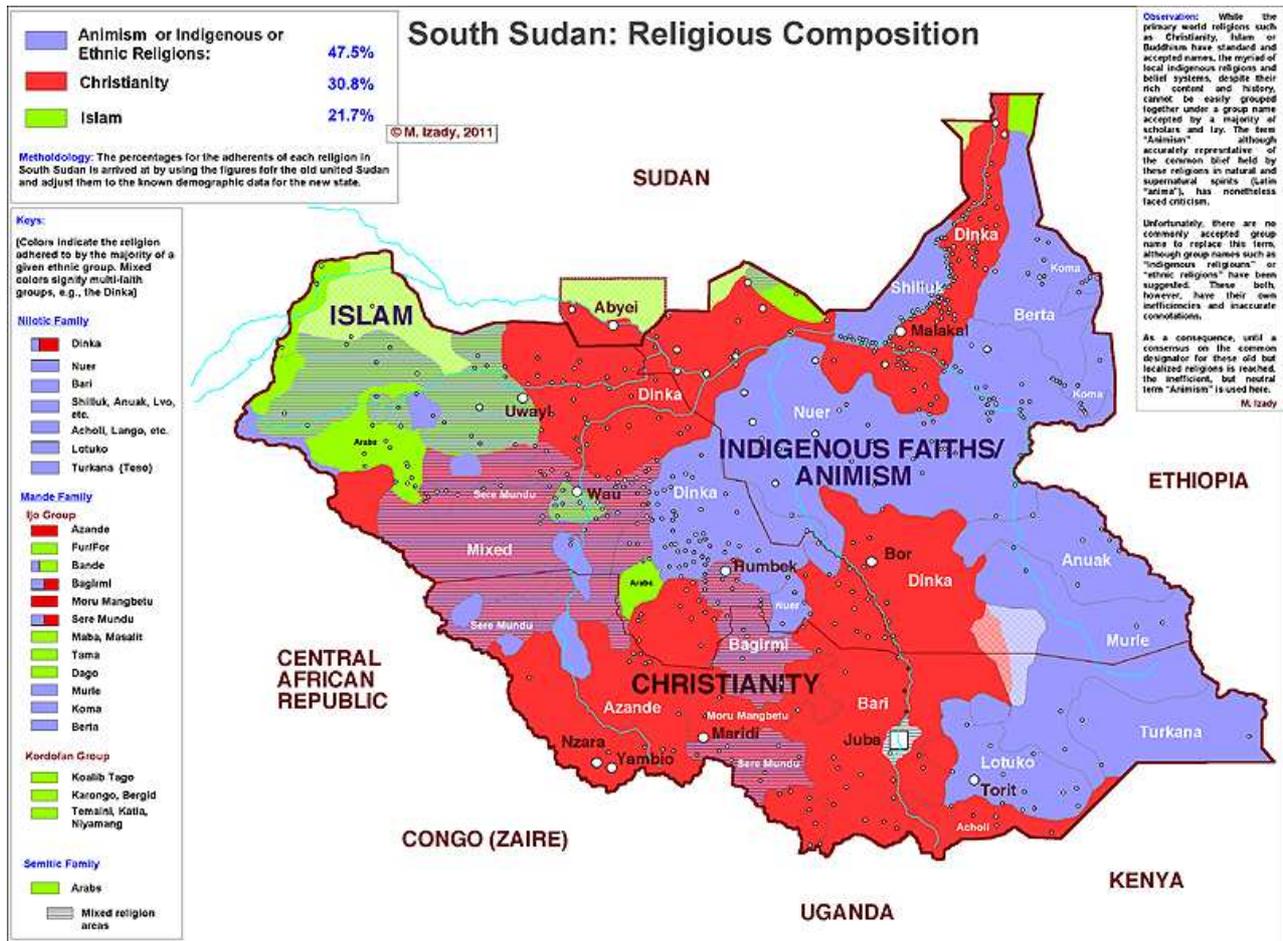
Nach Angaben des Ministeriums für Religiöse Orientierung und Stiftungen dürfen sich Missionare im humanitären Bereich und Bereich der muslimisch-christlichen Zusammenarbeit betätigen, nicht jedoch bekehren.<sup>353</sup>

---

<sup>353</sup> vgl. U.S. Department of State, a.a.O.

# 14 Südsudan

## 14.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit



Autor: Dr. Izady, Michael: The Gulf/2000 project Map Collections – Ethnographic and Cultural, 4. Religion – South Sudan Religions, Quelle School of International and Public Affairs of Columbia University in New York City: [http://gulf2000.columbia.edu/images/maps/South\\_Sudan\\_Religion\\_sm.jpg](http://gulf2000.columbia.edu/images/maps/South_Sudan_Religion_sm.jpg), abgerufen am 26.07.2011

Die Bevölkerung der am 09.07.2011 entstandenen Republik Südsudan zählt etwa 8,26 Mio. Menschen und setzt sich aus mehr als 60 ethnischen Gruppen zusammen. Gut 85% der Einwohner gehören nilotischen Ethnien an wie Dinka (etwa 45%), Nuer (Naath, um 20%, Shilluk (10%) oder Bari (10%). Bei den übrigen Bevölkerungsgruppen handelt es sich um sudanische Ethnien wie Azande (10%) und Angehörige einer arabischen Minderheit.<sup>354</sup>

354 vgl. Eintrag „Südsudan – gesamt“ in Munzinger Online/Länder - Internationales Handbuch, <http://www.munzinger.de/document/03000SSD000>, abgerufen am 28.07.2011

Ein Bevölkerungsanteil von 40% bis 50% bekennt sich zum Christentum. Etwa 48% sind Animisten. Christlich animistischer Synkretismus ist weit verbreitet. Muslime bilden eine Minderheit von bis zu 12%.<sup>355</sup>

Größte christliche Gemeinschaft ist die Katholische Kirche mit etwa sechs Millionen Gläubigen. Von Bedeutung ist die Anglikanische Kirche (Episkopalkirche und Reformierte Episkopalkirche) mit insgesamt etwa fünf Millionen Gläubigen. Weitere christliche Kirchen und Gemeinschaften sind Africa Inland Church, Armenisch Apostolische Kirche, Sudan Church of Christ, Sudan Interior Church, Zeugen Jehovas, Sudan Pentecostal Church, Presbyterian Church of the Sudan und Siebenten-Tags-Adventisten.<sup>356</sup>

## 14.2 Rechtslage

Die vor der Unabhängigkeit Südsudans geltende Übergangsverfassung trennte Religion und Staat und gewährte Religionsfreiheit sowie Gleichheit vor dem Gesetz ohne Ansehen der Religionszugehörigkeit. Dies soll auch für die Übergangsverfassung der am 09.07.2011 entstandenen Republik Südsudan gelten.<sup>357</sup> Die Ausführungen im Folgenden sowohl zur Rechtslage wie zur tatsächlichen Lage beziehen sich auf die Situation in Südsudan vor der Unabhängigkeit. Erkenntnisse zur Rechtslage nach dem 09.07.2011 liegen derzeit noch nicht vor. Voraussichtlich wird es jedoch nicht zu tiefgreifenden Änderungen kommen.

Apostasie, Blasphemie oder Verunglimpfung der Religion sind nicht strafbar; Missionierung ist üblich. Muslimische Arbeitnehmer haben ein Recht auf zwei arbeitsfreie Stunden am Freitag für religiöse Zwecke.<sup>358</sup>

---

<sup>355</sup> vgl. Eintrag „Südsudan – gesamt“ in Munzinger Online/Länder - Internationales Handbuch, <http://www.munzinger.de/document/03000SSD000>, abgerufen am 28.07.2011

<sup>356</sup> vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010 – Sudan, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148722.htm>, abgerufen am 11.05.2011

<sup>357</sup> vgl. United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF): Annual Report 2011 – Sudan (Stand: Mai 2011, Berichtszeitraum: 01.04.2010 – 31.03.2011), <http://www.uscirf.gov/images/ar2011/sudan2011.pdf>, abgerufen am 25.05.2011: Einzelheiten zur Ausgestaltung der Religionsfreiheit in der neuen Übergangsverfassung, die zwar vom Staatspräsidenten unterzeichnet, jedoch bisher (Ende Juli 2011) nicht veröffentlicht wurde, liegen nicht vor.  
U.S. Department of State, a.a.O.

<sup>358</sup> vgl. U.S. Department of State, a.a.O.

### 14.3 Tatsächliche Lage

Nach Erkenntnissen des U.S. Department of State gewährt die Regierung Südsudans im Allgemeinen Religionsausübungsfreiheit. Sie schränke ausländische Missionstätigkeit nicht ein und fordere keine Registrierung.<sup>359</sup>

USCIRF zufolge respektieren die Regierung des Südens und die SPLM die Religionsfreiheit. Obwohl die SPLM Unterstützung vorwiegend von Seiten der Christen des Südens erhalte, vermieden Partei und Regierung den Anschein, die Christen gegenüber den Muslimen zu bevorzugen. Die Regierung habe einen Präsidentenberater für Religionsangelegenheiten ernannt um die Kommunikation mit den Religionsgemeinschaften zu stärken. Obwohl einige Religionsgemeinschaften eine entsprechende Forderung erhoben hätten, habe die Regierung auch davon Abstand genommen, ein Religionsministerium für die Registrierung von religiösen Gemeinschaften zu schaffen. Sie fürchte andernfalls eine Einmischung in innerreligiöse Angelegenheiten.<sup>360</sup>

USCIRF zufolge wurde im Jahr 2010 nur ein Fall der Verletzung der Religionsfreiheit im Süden bekannt: Im Dezember habe der Gouverneur des Staates Western Equatoria der Religionsgemeinschaft Zeugen Jehovas ihre Aktivitäten einen Monat lang untersagt, da die Mitglieder der Gemeinschaft sich nicht in die Wählerlisten für das Referendum vom Januar 2011 hätten eintragen lassen. Der Gouverneur habe das Betätigungsverbot damit gerechtfertigt, dass Zeugen Jehovas nicht an einer nationalen Pflicht teilnähmen.<sup>361</sup>

Das Auswärtige Amt stellt fest, dass Muslime vereinzelt über faktische Diskriminierungen klagen seit die SPLM an der Macht ist.<sup>362</sup>

Die Regierung überwacht religiöse Aktivitäten in Moschen oder Kirchen nicht. Arbeitgeber gewähren ihren muslimischen Angestellten die diesen zustehenden beiden arbeitsfreien Stunden am Freitag in der Regel nicht.<sup>363</sup>

---

359 vgl. U.S. Department of State, a.a.O.

360 vgl. USCIRF, a.a.O.

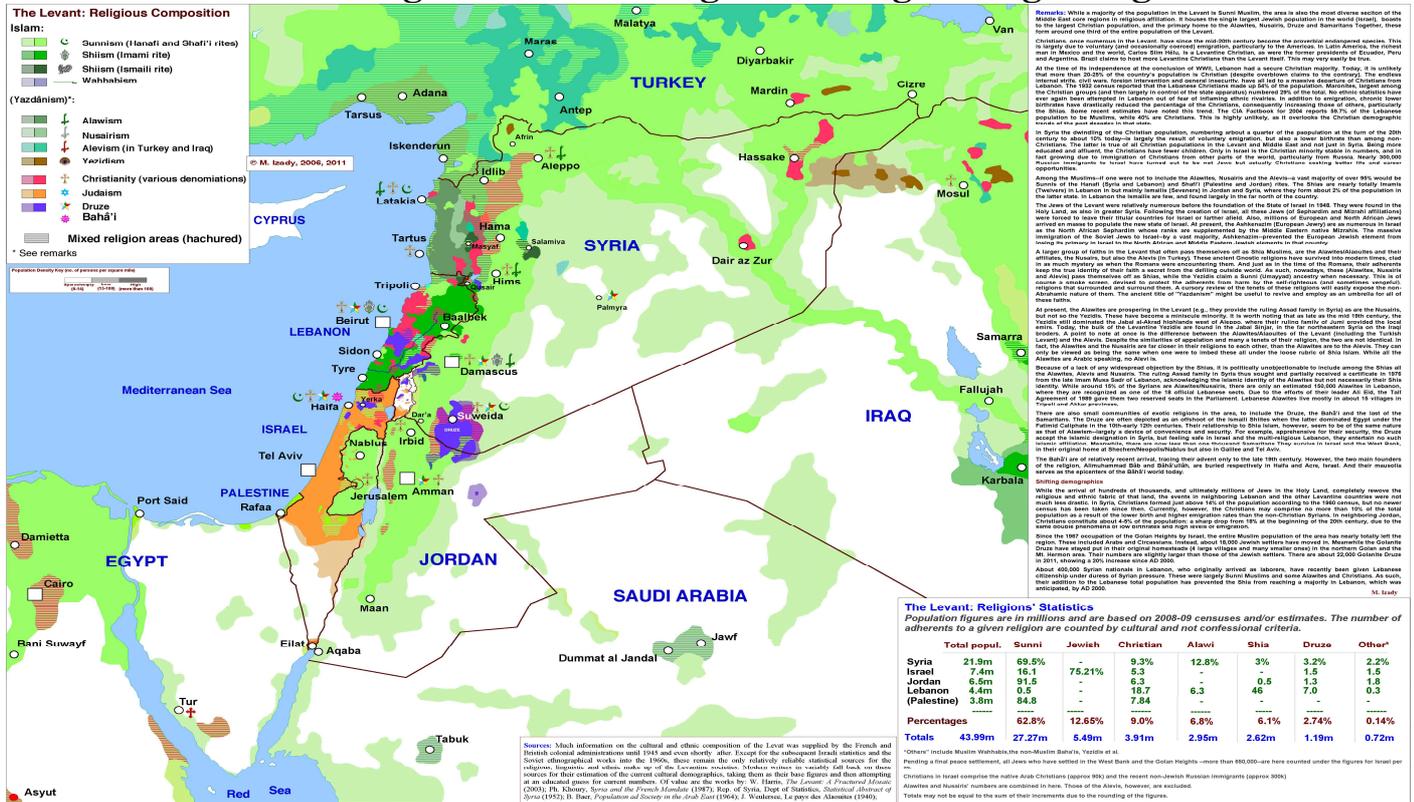
361 vgl. USCIRF, a.a.O.

362 vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage Sudan vom 15.05.2011, Gz.: 508-516.80/3 SDN

363 vgl. U.S. Department of State, a.a.O.

# 15 Syrien

## 15.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit



Autor: Dr. Izady, Michael: The Gulf/2000 project Map Collections – Ethnographic and Cultural, 4, The Levant (Syria, Israel, Lebanon, Jordan, Palestine), Religions, Quelle School of International and Public Affairs of Columbia University in New York City: [http://gulf2000.columbia.edu/images/maps/Levant\\_Religion\\_lg.jpg](http://gulf2000.columbia.edu/images/maps/Levant_Religion_lg.jpg), abgerufen am 27.06.2011

71-74% der syrischen Bevölkerung (22,5 Millionen<sup>364</sup>) sind sunnitische, 11-12% alawitische Muslime, 10% Christen [darunter sind u. a. Griechisch-Orthodoxe, Syrisch-Orthodoxe, Armenisch-Apostolische, Griechisch-Katholische (Melkiten, ca. 290.000 Mitglieder), Maroniten (51.000), Syrisch-Katholische (62.000 Mitglieder), Armenisch-Katholische (26.000 Mitglieder), Chaldäisch-Katholische (15.000 Mitglieder), Römisch-Katholische (Lateiner; ca. 12.000 Mitglieder), Protestanten<sup>365</sup> (Baptisten, Mennoniten) sowie Mormonen], 3-4% Drusen, 1% Ismailiten, ca. 60.000 schiitische Muslime, wenige Juden (kleine Gemeinden in Damaskus, al-Qamishli und Aleppo; ca. 100

364 vgl. Deutsche Stiftung Weltbevölkerung: DSW-Datenreport 2010, <http://www.weltbevölkerung.de/oberes-menue/publikationen-downloads/zu-unseren-themen/datenreport.html>, abgerufen am 12.07.2011

365 vgl. Munzinger Online/Länder - Internationales Handbuch: Länderprofile Syrien (Eintrag "Syrien - gesamt"), <http://www.munzinger.de/document/03000SYR000>, abgerufen am 11.05.2011: „Protestanten sind in der Evangelischen Synode Syriens und des Libanon oder der Union Armenischer Evangelischer Kirchen im Nahen Osten vereinigt.“

Juden in ganz Syrien) und etwa 4.000 bis 12.000 (nach anderen Angaben zwischen 5.000- 25.000 sogar bis annähernd 100.000<sup>366</sup>) Yeziden, die in der Regel Kurden sind.<sup>367</sup>

## 15.2 Rechtslage

Die Syrische Arabische Republik ist ein laizistischer Staat, der in Art. 35 Abs. 1 der Verfassung den Syrern grundsätzlich Glaubensfreiheit gewährt. In Art. 35 Abs. 2 wird die Ausübung religiöser Kulthandlungen garantiert, soweit diese die öffentliche Ordnung nicht stören.<sup>368</sup>

Es existiert keine offizielle Staatsreligion in Syrien. Die Verfassungsbestimmung, nach der der Präsident Syriens Muslim sein muss, ist die einzige Konzession an die Religion.<sup>369</sup> Die islamische Jurisprudenz ist eine Hauptquelle der syrischen Gesetzgebung.<sup>370</sup>

Die Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas wurde 1964 verboten.<sup>371</sup>

Die Missionierung ist durch kein Zivilgesetz verboten.<sup>372</sup>

Alle religiösen Gruppen müssen sich bei der Regierung registrieren lassen. Sie benötigen eine Erlaubnis für ihre Treffen, dies gilt nicht für Gottesdienste.<sup>373</sup>

---

<sup>366</sup> vgl. U.S. Department of State: Syria, International Religious Freedom Report 2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148845.htm>, abgerufen am 04.05.2011

<sup>367</sup> vgl. Auswärtiges Amt: Länderinformationen Syrien, <http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Laender/Syrien.html>, abgerufen am 11.05.2011; U.S. Department of State: Syria, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.; CIA The World Factbook Syria (Stand 25.04.2011), <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/sy.html>, abgerufen am 11.05.2011

Munzinger Online/Länder - Internationales Handbuch: Länderprofile Syrien, a.a.O. ;

Open Doors: Länderprofile Syrien, <http://www.opendoors-de.org/verfolgung/laenderprofile/syrien/>, abgerufen am 12.07.2011 spricht von 1,9 Millionen Christen in Syrien

<sup>368</sup> vgl. United States Commission On International Religious Freedom: The Religion-State Relationship and the Right to Freedom of Religion or Belief (vom März 2005), [http://www.uscifr.gov/images/stories/pdf/Comparative\\_Constitutions/Study0305.pdf](http://www.uscifr.gov/images/stories/pdf/Comparative_Constitutions/Study0305.pdf), abgerufen am 04.05.2011; Munzinger Online/Länder - Internationales Handbuch: Länderprofile Syrien, a.a.O.; U.S. Department of State: Syria, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.; Beck, Martin und Collet, Lea: Über die Politik Syriens und die Lage seiner christlichen Minderheit. In KAS-Auslandsinformationen 12/2010, <http://www.kas.de/wf/de/3321241>, abgerufen am 09.05.2011

<sup>369</sup> vgl. U.S. Department of State: Syria, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.; United States Commission On International Religious Freedom: The Religion-State Relationship and the Right to Freedom of Religion or Belief, a.a.O.; Munzinger Online/Länder - Internationales Handbuch: Länderprofile Syrien, a.a.O.; Open Doors: Länderprofile Syrien, a.a.O.

<sup>370</sup> vgl. U.S. Department of State: Syria, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.; Open Doors: Länderprofile Syrien, a.a.O.

<sup>371</sup> vgl. Amnesty international Urgent Action vom 09.07.2010: Nader Nseri, UA-156/2010, Index: MDE 24/016/2010

<sup>372</sup> vgl. U.S. Department of State: Syria, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

Die Religionsgemeinschaften (Muslime, Christen) regeln durch ihre jeweiligen religiösen Gesetze Hochzeiten und Scheidungen. Das Zivilrecht für Katholiken gestattet ihnen eigene Regelungen in Bezug auf Adoption, Erbschaft, Rechtsprechung von christlichen Gerichten, dem Heiratsalter und der Legalität von gemischten Heiraten zu. Auf der Scharia basierende Gesetze gelten weiterhin (außer für Hochzeiten und Scheidungen) für orthodoxe und andere Christen.<sup>374</sup>

Das westliche Weihnachtsfest, das orthodoxe und das westliche Osterfest sowie Eid al-Adha, Eid al-Fitr, die Geburt des Propheten Muhammad und das islamische Neue Jahr sind nationale Feiertage.<sup>375</sup>

## 15.3 Tatsächliche Lage

### 15.3.1 Allgemeines

Die Religionsfreiheit wird in der Regel respektiert, obwohl in einigen Bereichen Einschränkungen existieren. Die Religionsgemeinschaften dürfen nicht in politischen Angelegenheiten des syrischen Staates aktiv werden. Ihre Aktivitäten werden von den Sicherheitskräften des Staates beobachtet und überwacht. Die Regierung hält militante Islamisten, vor allem diejenigen, die der Mitgliedschaft in der Muslimbruderschaft oder in salafistischen Strömungen verdächtigt werden, für eine Bedrohung des Regimes und beobachtet und überwacht den von ihr so eingeschätzten Personenkreis.<sup>376</sup>

Es bleibt jedoch abzuwarten, inwiefern die momentanen Unruhen in Syrien und die weitere Entwicklung im Land sich evtl. auf das Zusammenleben der Religionsgemeinschaften auswirken können.

Obwohl kein staatliches Gesetz Missionierungen verbietet, liegt es im Interesse des Staates, diese zu verhindern und er greift ein, wenn eine „aggressive Missionierung“ stattfindet, vor allem wenn die Beziehungen zu anderen Religionsgemeinschaften dadurch negativ betroffen sind bzw. diese

---

<sup>373</sup> vgl. U.S. Department of State: Syria, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.;

<sup>374</sup> vgl. U.S. Department of State: Syria, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.; siehe auch Oehring, Otmar: Zur gegenwärtigen Situation der Christen im Nahen Osten. In KAS Auslandsinformationen 4/2010, <http://www.kas.de/wf/de/35.309>, abgerufen am 09.05.2011

<sup>375</sup> vgl. U.S. Department of State: Syria, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

<sup>376</sup> vgl. U.S. Department of State: Syria, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.; Open Doors: Länderprofile Syrien, a.a.O.

sich darüber beschweren. Oehring sieht ein faktisches Missionsverbot.<sup>377</sup> Das Deutsche Orient-Institut<sup>378</sup> spricht in diesem Zusammenhang von einem ungeschriebenen, gleichwohl absolut geltenden Missionsverbot, an das sich die alteingesessenen christlichen Kirchen hielten. In der Vergangenheit kam es aufgrund von „Bedrohung für die Beziehungen zwischen den religiösen Gruppen“ zur Bestrafung von Missionierenden, meist zu Strafen zwischen fünf Jahren und lebenslanglich. Die Strafen wurden häufig auf ein bis zwei Jahre verkürzt. Schiiten ist es erlaubt, unter Sunniten zu missionieren, weil Syrien keinen legalen Unterschied zwischen islamischen Glaubensrichtungen macht. Schiiten sollen z.T. finanzielle Vorteile in Aussicht stellen für diejenigen, die konvertieren, meist junge Männer aus ländlichen Gebieten.<sup>379</sup>

Die Regierung beschränkt die freie Wahl in religiösen Angelegenheiten, Oehring<sup>380</sup> spricht von einem zum faktischen Missionsverbot komplementär geltenden Konversionsverbot. Die Regierung erkennt den religiösen Status eines Muslims nicht an, der zu einer anderen Religion konvertiert. Konvertiert der Betreffende etwa zum Christentum, wird er weiterhin als Muslim behandelt und unterliegt der Scharia. Wenn jedoch ein Christ zum Islam konvertiert, wird dies offiziell anerkannt. Eine muslimische Frau kann keinen Christen heiraten, jedoch eine christliche Frau einen Muslimen. Ein Sunnit darf auch zum Schiitentum übertreten. Aufgrund sozialer Konventionen kommt es selten zu Glaubensübertritten, vor allem vom islamischen Glauben zum Christentum. In vielen Fällen hat der soziale Druck Konvertiten dazu gezwungen, innerhalb des Landes umzuziehen oder das Land zu verlassen, um ihre neue Religion öffentlich ausüben zu können.<sup>381</sup>

Obwohl offiziell alle Schulen staatlich sind, gibt es in der Praxis von Christen oder Drusen betriebene Schulen. Es findet sowohl islamischer als auch christlicher Religionsunterricht statt, mit einer Teilung der Fächer für muslimische (darunter fallen Schiiten, Sunniten, Alawiten, Ismailiten, Drusen und Yeziden) und christliche Schüler. Der Unterricht wird von staatlich geprüften Lehrern mit Curriculum erteilt. Obwohl die offizielle Sprache in öffentlichen Schulen Arabisch ist, ist auch der Unterricht in liturgischen Sprachen (Hebräisch, Armenisch etc.) erlaubt.<sup>382</sup>

Es gibt mitunter Berichte über geringfügige Spannungen zwischen Religionsgemeinschaften. Dahinter verbergen sich häufig jedoch eher wirtschaftliche Rivalitäten als religiöse Zugehörigkeiten.<sup>383</sup>

---

377 vgl. Oehring, Otmar: Zur gegenwärtigen Situation der Christen im Nahen Osten. In KAS Auslandsinformationen 4/2010, <http://www.kas.de/wf/de/35.309>, abgerufen am 09.05.2011

378 vgl. Deutsches Orient-Institut, Gutachten vom 05.04.2005 an das VG Wiesbaden, Az.: 1725 al/br

379 vgl. U.S. Department of State: Syria, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

380 vgl. Oehring, Otmar: Zur gegenwärtigen Situation der Christen im Nahen Osten, a.a.O.

381 vgl. U.S. Department of State: Syria, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

382 vgl. U.S. Department of State: Syria, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

383 vgl. U.S. Department of State: Syria, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

### 15.3.2 Alawiten

Die Regierung wird von der religiösen Minderheit der Alawiten dominiert; Präsident Asad und seine Familie sind Alawiten. Die meisten Alawiten leben in der Gegend von Lattakia. Sie besetzen viele der wichtigen Positionen im militärischen - und im Sicherheitsbereich, mehr als ihnen prozentual zustünden.<sup>384</sup>

### 15.3.3 Christen

Die größte christliche Gemeinschaft ist die Griechisch-Orthodoxe Kirche, die meisten Bürger armenischer Abstammung gehören der Armenisch-Apostolischen Kirche an, die eine armenische Liturgie benutzt. Die größte unierte Kirche ist die Griechisch-Katholische, andere sind die Maronitische, die Syrisch-Katholische und die Chaldäisch-Katholische, die von der Nestorianischen Kirche abstammt, ebenso wie die Armenisch-Katholische.<sup>385</sup>

Christen, von denen viele in größeren Städten wie Damaskus, Aleppo, Homs, Hama, Lattakia und im Nordosten im Bereich von Hassake leben<sup>386</sup>, werden z.T. als „natürliche Verbündete“ der alawitischen Minderheit gesehen. Nach Angaben von Open Doors<sup>387</sup> sind Christen zwar anerkannt und werden gesellschaftlich respektiert, dennoch sei die Einstellung der Mehrheitsbevölkerung gegenüber dem Christentum nicht positiv und von Missverständnissen und Falschinformation geprägt. Viele christliche Kirchen verfügen über ein eigenes Bildungssystem (vom Kindergarten bis zum Priesterseminar), haben eigenen Grundbesitz, betreiben in mehreren Großstädten Altenheime und sehen sich als die ältesten syrischen Institutionen (vor allem die Syrisch-Orthodoxe Kirche). Kirchen oder andere kirchliche Einrichtungen können ohne größere Einschränkungen gebaut werden. Nicht möglich ist offenes karitatives oder diakonisches Wirken, hingegen sind z.B. römisch-katholische Ordensgemeinschaften in Bereichen der Sozialarbeit tätig.<sup>388</sup>

---

384 vgl. U.S. Department of State: Syria, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.; Chimelli, Rudolph: Die Suche nach Freunden unter all den Feinden. In Sueddeutsche.de vom 27.04.2011, <http://www.sueddeutsche.de/politik/2.220/religion-und-politik-in-syrien-die-suche-nach-freunden-unter-all-den-feinden-1.1089493>, abgerufen am 09.05.2011;

Munzinger Online/Länder - Internationales Handbuch: Länderprofile Syrien (Eintrag "Syrien - gesamt"), a.a.O.

385 vgl. U.S. Department of State: Syria, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

386 vgl. U.S. Department of State: Syria, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

387 vgl. Open Doors: Länderprofile Syrien, a.a.O.

388 vgl. Oehring, Otmar: Zur gegenwärtigen Situation der Christen im Nahen Osten, a.a.O.

### 15.3.4 Juden

Juden, die meist in Damaskus oder Aleppo leben, ist es nicht erlaubt, historische Toras ins Ausland zu verschicken. Kontakt zwischen jüdischen Gemeinden und Juden in Israel ist verboten, sie sind ebenfalls nicht, wie andere religiöse Minderheiten, in den höheren Offiziersrängen vertreten.<sup>389</sup>

### 15.3.5 Yeziden

Yeziden leben meist im Nordosten oder in der Provinz Aleppo.<sup>390</sup> Die Mehrheit der Yeziden war von der Ausbürgerung der Kurden nach der Sondervolkszählung 1962 betroffen; ihnen wurden dadurch bürgerliche Rechte (Recht auf Eigentum, Freizügigkeit, Wahlrecht, Betätigung im öffentlichen Dienst) entzogen. Die wirtschaftliche Situation vieler Yeziden in Syrien ist sehr schlecht, staatenlose Yeziden werden bei der Arbeitssuche benachteiligt.

Yeziden besitzen in Syrien keine eigene kirchliche Verwaltung, die ihnen z.B. Heiratsdokumente ausstellen kann. Syrer yezidischen Glaubens können aus diesem Grund rein zivilrechtlich heiraten und die Trauung anschließend registrieren lassen.<sup>391</sup> Für Christen sind bei der Eheschließung hingegen ihre eigenen kirchlichen Institutionen zuständig.

Yeziden erleiden von staatlicher Seite dieselben Diskriminierungen wie muslimische Kurden. An syrischen Schulen gibt es lediglich islamischen und christlichen Religionsunterricht, Yeziden sind verpflichtet, am muslimischen Unterricht teilzunehmen. Der yezidische Glaube ist dem Islam und dem Christentum nicht gleichgestellt. Hieraus ergeben sich verschiedene Formen der institutionellen Diskriminierung (Eheschließung, Religionsunterricht).<sup>392</sup>

Spezifische Diskriminierungen staatenloser Yeziden gibt es nicht. Es gibt in Syrien Vorbehalte gegen Yeziden, die sich in alltäglicher Diskriminierung äußern können, wobei die in der Provinz al-Hasaka (Hassake) größer sein dürften als in Afrin. Dem Europäischen Zentrum für Kurdische Studien ist seit 2002 kein Fall bekannt geworden, in dem ein Yezide in Syrien aus religiösen Gründen von einem Muslim angegriffen worden wäre.

---

389 vgl. U.S. Department of State: Syria, International Religious Freedom Report 2010.a.a.O.

390 vgl. U.S. Department of State: Syria, International Religious Freedom Report 2010.a.a.O.

391 vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 27.09.2010, Gz.:508-516.80/3 SYR

392 vgl. Europäisches Zentrum für Kurdische Studien vom 19.05.2010 an Republik Österreich - Bundesasylamt

### 15.3.6 Zeugen Jehovas

Die Zeugen Jehovas sind verboten und Angehörige dieser Religionsgemeinschaft können nur aktiv sein, wenn sie keine Aufmerksamkeit der Regierung auf sich ziehen. Sie üben ihre Religion weiterhin privat aus. Zeugen Jehovas werden des Öfteren bei der Arbeitssuche diskriminiert, weil ihre Religion verboten ist.<sup>393</sup>

## 15.4 Rechtsprechung

### 15.4.1 Yeziden

#### 15.4.1.1 Yeziden / Probleme als Frau

- **VG Arnsberg, Urteil vom, 01.02.2011, Az.: 4K2379/10.A**

Hinsichtlich der Antragstellerin liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor.

Als **ledige weibliche Jugendliche mit yezidischer Religionszugehörigkeit** sei sie zum Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Syrien von Verfolgung **durch einen nichtstaatlichen Akteur bedroht** gewesen, da sie durch einen Lehrer der Schule mit dem Ziel bedrängt worden sei, sie zu sexuellen Handlungen und gegebenenfalls zur Heirat zu veranlassen. Sie habe zum Zeitpunkt ihrer Ausreise keinen effektiven staatlichen Schutz erwarten können. Für die Antragstellerin habe im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Syrien auch keine innerstaatliche Fluchtalternative bestanden. Ein Wechsel der Schule sei ihr als Minderjähriger nicht ohne die Hilfe ihrer Eltern möglich gewesen. Den Eltern, die in einem Dorf mit ausschließlich yezidischer Bevölkerung lebten, sei ein Umzug in eine andere - von Muslimen bewohnte - Region von Syrien nicht zumutbar. Denn Yeziden müssten sich von Muslimen, die die Yeziden als Teufelsanbeter ansähen, subtile Benachteiligungen im täglichen Leben gefallen lassen, denen sie in einem ausschließlich oder überwiegend von Yeziden bewohnten Dorf jedenfalls nicht in diesem Maße ausgesetzt sein dürften. Vor dem Hintergrund der geschilderten Umstände des vorliegenden Einzelfalles könne auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Antragstellerin im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland von Verfolgungsmaßnahmen gegebenenfalls auch staatlicher Behörden bedroht wäre.

- **VG Düsseldorf, Urteil vom 16.12.2010, Az.: 21 K 4995/10.A**

Hinsichtlich der Antragstellerin liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor.

Das Gericht sei davon überzeugt, dass sie über mehrere Jahre **von einem muslimischen Araber bedrängt wurde, ihr Land an ihn abzutreten und ihn zu heiraten**. Eine Anzeige bei der Polizeibehörde habe keinen Erfolg gehabt. Dies beruhe zum einen auf der dem Gericht bekannten Aus-

---

<sup>393</sup> vgl. U.S. Department of State: Syria, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.;

kunftslage, zum anderen auf der besonderen Situation der Familie. Es könne vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden, dass die Antragstellerin Hilfe von den zuständigen Behörden erfahren habe. Die Antragstellerin könne ausnahmsweise auch nicht darauf verwiesen werden, sich an einem anderen Ort in Syrien niederzulassen. Sie habe keine Familienangehörigen mehr in Syrien, habe nur sechs Jahre die Grundschule besucht und keine Ausbildung. Es sei nicht anzunehmen, dass sie als Kurdin und **Yezidin** in einer Großstadt ein Auskommen finden könne.

#### 15.4.1.2 Yeziden / Allgemein

- **VG Trier, Urteil vom 22.02.2011, Az.: 1 K 667/10.TR**

Hinsichtlich des Antragstellers liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor.

Zwar drohe Asylbewerbern aus Syrien allein wegen der Stellung eines Asylantrages und eines ggf. mehrjährigen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland bei einer Rückkehr nach Syrien keine asylerberhebliche Verfolgung. Wenn jedoch **besondere Umstände hinzutreten**, die geeignet seien, bei den syrischen Sicherheitskräften den Verdacht zu begründen, dass sich die Betroffenen in Syrien oder im Ausland gegen das syrische Regime politisch betätigt hätten oder sonstwie auffällig geworden seien, bestehe für Rückkehrer mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr, politisch verfolgt zu werden. Der Antragsteller sei, weil er sich als **Yezide** geweigert habe, gegen Yeziden zu spionieren und die Baath-Partei sowie den **Präsidenten beleidigt** habe, in einer solchen Weise auffällig geworden.

- **VG Chemnitz, Urteil vom 22.12.2010, Az.: A 5 K 495/10**

Hinsichtlich des Antragstellers liegt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG in Bezug auf Syrien vor.

Ihm drohe bei einer Rückkehr nach Syrien aufgrund des **langen Verbleibens im Ausland, der Asylantragstellung in Deutschland** und der **yezidischen Religionszugehörigkeit** im Zusammenhang mit der **kurdischen Volkszugehörigkeit** und der noch **drohenden Ableistung des Militärdienstes** sowie seinen noch im gerichtlichen Verfahren behaupteten **exilpolitischen Tätigkeiten** in der Bundesrepublik Deutschland nach Überzeugung des Gerichtes gegenwärtig mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zumindest eine menschenrechtswidrige Behandlung, wenn nicht gar Folter.

Sinngemäß ebenso entscheiden hat:

- **VG Chemnitz, Urteil vom 23.11.2010, Az.: A 5 K 1080/10: (kurdische Volkszugehörigen, illegale Ausreise, Asylantragstellung in Deutschland und yezidische Religionszugehörigkeit)**

- **VG Trier, Urteil vom 16.12.2010, Az.: 2 K 466/10.TR**

Hinsichtlich des Antragstellers liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor.

Nach der Auskunftslage diskriminiere und verfolge der syrische Staat die kurdische Minderheit zwar nicht generell aus ethnischen Gründen, jedoch sei das Gericht aufgrund der Auskunftslage insbesondere zur Situation der **kurdischen Volkszugehörigen** sowie der **yezidischen Religionszugehörigen** davon überzeugt, dass der Antragsteller nach den von ihm geschilderten Geschehnissen in den Blickpunkt der syrischen Sicherheitskräfte geraten sei.

- **VG Oldenburg, Urteil vom 22.06.2010, Az.: 4 A 42/10**

Die Klage des Antragstellers wurde abgewiesen.

In Syrien drohe ihm gegenwärtig wegen seines **yezidischen Glaubens** weder eine Gruppenverfolgung noch eine individuelle Verfolgung. Nach der ständigen Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichts und anderer Obergerichte seien Yeziden in Syrien in keinem Landesteil (mehr) einer unmittelbaren oder mittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung wegen ihrer Religionszugehörigkeit ausgesetzt. Denn es fehle an einer hinreichenden Anzahl gesichert feststehender und verfolgungsrelevanter Übergriffe (Verfolgungsschläge) in Relation zur Gruppe der in Syrien lebenden Yeziden, mithin an einer hinreichenden Verfolgungsdichte. Auch unter qualitativen Gesichtspunkten ergebe sich nicht, dass jeder in Syrien lebende (oder dorthin zurückkehrende) Yezide in eine ausweglose Lage gerate, zumal der syrische Staat gegenüber Übergriffen der muslimischen Mehrheitsbevölkerung schutzwilling und schutzfähig sei. Es gebe in Syrien keine staatliche Verfolgung aus religiösen Gründen; dies gelte auch für Yeziden. Aufgrund ihrer in der Regel schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse sei jedoch der Auswanderungsdruck bei Mitgliedern dieser Religionsgemeinschaft sehr hoch. Zudem gebe es in vielen westlichen Ländern (u. a. auch in Deutschland) bereits funktionierende yezidische Glaubensgemeinschaften, die bereit seien, anderen Yeziden zumindest in der ersten Zeit im fremden Land beizustehen. Zu den wirtschaftlichen Abwanderungsmotiven komme eine gelegentlich anzutreffende gesellschaftliche Benachteiligung der Angehörigen des yezidischen Glaubens hinzu. Auch wenn der straff geführte Einheitsstaat Syrien keine nicht-staatliche Gewaltausübung toleriere, sei er nicht in der Lage, Benachteiligungen im alltäglichen Leben vollständig zu verhindern. Die Stellungnahme des Yezidischen Forums e. V. Oldenburg vom 22. Juni 2009 führe zu keiner anderen Bewertung.

- **VG Oldenburg, Urteil vom 18.05.2010, Az.: 4 A 15/10**

Die Klage der Antragsteller wurde eingestellt, soweit zurückgenommen, im Übrigen abgewiesen. Lediglich **pauschal behauptete Belästigungen** (feindliche Haltung gegenüber **Yeziden** im Umfeld des von ihnen bewohnten yezidischen Dorfes, die zu fehlenden Aufträgen in der Landwirtschaft führten und die wirtschaftliche Situation der Familie verschlechtert hätten, sowie Übergriffe muslimischer Schüler) seien nicht von einer Intensität gewesen, nach der im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG das Leben oder die Freiheit der Antragsteller bedroht gewesen sei/. Der gleichfalls nicht näher erläuterte Umstand, dass der Schulbesuch nicht (weiter) möglich gewesen sei, stelle nicht schon - nur für sich genommen - einen asylherheblichen Eingriff dar. Dies gelte auch für die Behauptung, die Antragsteller hätten am Islamunterricht teilnehmen und Koranverse lernen müssen. Konkrete Nachstellungen, die die Schwelle der Erheblichkeit eindeutig überschritten hätten, seien nicht dargelegt worden. Aus ihren flüchtlingsrechtlichen Erklärungen gehe auch nicht hervor, dass ihnen von staatlicher Seite der Schulbesuch verwehrt worden sei. Der Vater der Antragsteller hätte auch keine Informationen darüber, dass sich dort nach ihrer Ausreise Umstände ereignet hätten, die die Annahme einer Individualverfolgung der Antragsteller stützen könnten.

- **VG Darmstadt, Urteil vom 07.12.2009, Az.: 3 K 505/08.DA.A**

Die Klage des Antragstellers wurde abgewiesen.

Der Antragsteller könne sich auch nicht mit Erfolg auf eine mittelbare oder unmittelbare Gruppenverfolgung von Angehörigen der Glaubensgemeinschaft der **Yeziden** in Syrien berufen, denn nach der ständigen Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs seien Angehörige der Glaubensgemeinschaft der Yeziden aus dem Nordosten Syriens (Distrikt Hassaka) jedenfalls im Zeitpunkt der Ausreise des Antragstellers und auch gegenwärtig keiner unmittelbaren oder mittelbaren Gruppenverfolgung ausgesetzt.

Auch im Übrigen habe der Antragsteller keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i. S. v. § 60 Abs. 1 AufenthG. Nach Art. 10 Abs.1 lit. b QRL, der jedoch lediglich den Begriff der Religion definiere, umfasse der Verfolgungsgrund der Religion insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützten oder nach dieser vorgeschrieben seien. Dieser Begriffsbestimmung könne hingegen nicht entnommen werden, dass jede im Heimatland drohende Beeinträchtigung der so umschriebenen Religionsfreiheit bereits eine zur Flüchtlingsanerkennung führende Verfolgungshandlung darstelle. Insoweit stelle Art. 9 Abs. 1 QRL weiterhin hohe Anforderungen, da als Verfolgung im Sinne des Art. 1 A GFK Handlungen gelten würden, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung allein oder in der Gesamtheit so gravierend seien, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellten. Gemäß

Art. 9 Abs. 3 QRL müsse zudem eine Verknüpfung zwischen den in Abs. 1 als Verfolgung eingestuften Handlungen und den in Art. 10 genannten Verfolgungsgründen bestehen.

Nach den obigen Ausführungen könne der Antragsteller seinen Glauben in Syrien unbeeinträchtigt ausüben, ohne deswegen Repressionen befürchten zu müssen, so dass ihm eine Verfolgung in dem genannten Sinne nicht drohe.

#### **15.4.2 Christen**

- **VG Kassel, Urteil vom 13.07.2009, Az.: 3 K 185/08 KS.A**

Die Klage des Antragstellers wurde abgewiesen.

Er habe im Falle seiner Rückkehr auch wegen seiner **christlichen Glaubenszugehörigkeit** keine Verfolgung zu befürchten. Die Arabische Republik Syrien verstehe sich grundsätzlich als laizistischer Staat. Die Religionsfreiheit sei in der Verfassung verankert. Der Anteil christlicher Minderheiten an der Gesamtbevölkerung betrage derzeit ca. 10%, das heißt 1-1,8 Millionen Bürger, die sich in zahlreiche Kirchen untergliederten. Verfassung und Ideologie des syrischen Staates respektierten die christliche Bevölkerungsminderheit. Viele christliche Kirchen verfügten über ein eigenes Bildungssystem vom Kindergarten bis zum Priesterseminar. Sie hätten eigenen Grundbesitz und betrachteten sich als die ältesten syrischen Institutionen überhaupt. Manchen Kirchen sei es 2006 gelungen, die ausschließliche Kompetenz für die Entscheidung familien- und erbrechtlicher Streitigkeiten ihrer Mitglieder zu erhalten. Es gebe keine Anzeichen für die Diskriminierung von Christen durch Polizei und Justiz. Das Regime versuche, jeden Eindruck der Benachteiligung zu vermeiden, insbesondere wenn es um die Verfolgung von an Christen begangenen Straftaten gehe. Auslöser für den insbesondere in Nordsyrien unverändert hohen Auswanderungsdruck sei die wirtschaftliche Unzufriedenheit und Perspektivlosigkeit. In Nordost- und Zentralsyrien sowie drei Dörfern in der Nähe von Damaskus lebe auch noch immer eine große Anzahl assyrischer Christen.

## 16 Türkei<sup>394</sup>

### 16.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit

In der Türkei leben Bevölkerungsgruppen verschiedener ethnischer Zugehörigkeit und unterschiedlicher religiöser Orientierung. Über 98% der Gesamtbevölkerung (zwischen 73,6 und 78,78 Millionen)<sup>395</sup> gehören dem islamischen Glauben an. Davon sind 75-80% sunnitischen und 15-20% alevitischen Glaubens. Die Zahl der Nichtmuslime liegt bei 1-2%. Davon sind etwa ca. 110.000 Christen und 23.000 Juden. Der Bevölkerungsanteil anderer Religionsgemeinschaften ist nur geringfügig, entweder weil ihr früher nennenswerter Anteil an der Bevölkerung so stark abgenommen hat, dass er mittlerweile zahlenmäßig unbedeutend ist (dies gilt z.B. für die Yeziden), oder weil ihr Anteil zahlenmäßig noch zu gering ist.<sup>396</sup> Da bei Volkszählungen in der Türkei nicht mehr nach der Religionszugehörigkeit gefragt wird, ist diese statistisch nicht erfasst und es gibt keine genauen Angaben über die zahlenmäßige Stärke der nichtmuslimischen Minderheiten. Zudem ist die Angabe der Religionszugehörigkeit in personenbezogenen Papieren, wie dem Personalausweis, seit April 2006 nicht mehr verbindlich vorgeschrieben. Jeder Einwohner der Türkei gilt automatisch als Muslim, sofern er nicht explizit einer anderen Religion zugeordnet wird. Einen formalen Austritt aus der muslimischen Gemeinde gibt es nicht, so dass auch Nichtreligiöse offiziell als Muslime geführt werden. Die Zahl der Atheisten und Agnostiker in der Türkei ist deshalb nicht bekannt.<sup>397</sup>

### 16.2 Rechtslage

Zu osmanischer Zeit genossen religiöse Minderheiten in inneren Angelegenheiten weitgehende Autonomie, während ethnische Unterschiede kaum eine Rolle spielten.

Mit seinen gesellschaftspolitischen Reformen hin zu einem laizistischen Staat war Staatsgründer Atatürk einen Weg zu Ende gegangen, der bereits im Osmanischen Reich des 19. Jahrhunderts eingeschlagen worden war. Er schaffte nach der Niederlage und der Auflösung des Osmanischen Reiches am Ende des ersten Weltkriegs das Sultanat ab und machte die Religion zur Privatsache eines jeden Bürgers. Der strikte Laizismus - ausgehend vom französischen Vorbild der „laïcité“, der

---

<sup>394</sup> vgl. ausführlich Bundesamt (Hrsg.): Religionsfreiheit in der Türkei. Nürnberg, August 2006

<sup>395</sup> vgl. CIA-The World Factbook, Turkey, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/tu.html>, abgerufen am 12.05.2011;  
Deutsche Stiftung Weltbevölkerung: DSW-Datenreport 2010, <http://www.weltbevölkerung.de/oberes-menue/publikationen-downloads/zu-unseren-themen/datenreport.html>, abgerufen am 12.07.2011

<sup>396</sup> vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148991.htm>, abgerufen am 12.05.2011

<sup>397</sup> vgl. Bundesamt (Hrsg.): Türkei -Erkenntnisse des Bundesamtes. April 2007, Pkt. 1.5;  
Oehring, Otmar (Misso Hrsg.): Zur Lage der Menschenrechte in der Türkei – Laizismus=Religionsfreiheit?. Aachen 2002

Trennung von Kirche und Staat infolge der Französischen Revolution - ist ein wichtiges Prinzip des Kemalismus.

**Die Trennung von Staat und Kirche** ist auch in der Präambel der Verfassung verankert, wonach „heilige religiöse Gefühle, wie es das Prinzip des Laizismus erfordert, auf keine Weise mit den Angelegenheiten und der Politik des Staates vermischt werden“ dürfen. Der Laizismus gehört somit zu den Grundprinzipien der türkischen Republik. Er soll vor allem verhindern, dass der Islam, der weite Teile des öffentlichen Lebens in der Türkei prägt, den Staat maßgeblich beeinflusst.

Mit der Einführung der Republik waren Glaubensfragen und der religiöse Kultus dem „Amt für Religionsangelegenheiten“ (Diyanet Isleri Baskanligi, kurz Diyanet)<sup>398</sup> unterstellt worden - zur Organisation und ausschließlichen Förderung des mehrheitlich sunnitischen Islams. Alle anderen muslimischen und nichtmuslimischen Glaubensrichtungen werden finanziell nicht unterstützt. Im Laufe der Zeit erhielt das Amt immer mehr Kompetenzen. Inzwischen hat es ca. 100.000 Mitarbeiter, darunter Vorbeter, Prediger, Gebetsrufer und Rechtsgelehrte, und verfügt über ein Budget von über 800 Mio. Euro. Dem Amt obliegen u. a. die Ernennung und Überwachung der Vorbeter ("Imame"), ihm unterstehen über 70.000 Moscheen, die vom "Generaldirektorium für Stiftungen" unterhalten werden. Es fördert über ihre Stiftungen auch deren Bau. Zu den Aufgaben des Diyanet gehören zudem die Erstellung von Rechtsgutachten, die Abfassung, Übersetzung und Zensur religiöser Werke, die Herausgabe von Musterpredigten, die religiöse Propaganda im In- und Ausland, die Besoldung des Moscheenpersonals im In- und Ausland, die Betreuung von Korankursen und die Organisation der Pilgerfahrt. Es verfügt heute über 24 Vertretungen im Ausland. Die bei weitem größte Teilorganisation ist die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB) in Deutschland mit über 400 aus der Türkei entsandten Amtsgeistlichen.

Im Sinne der kemalistischen Bestrebungen zur gesellschaftlichen Homogenisierung soll das Diyanet laut Verfassung die nationale Einheit sichern. Der hierbei entstehende sunnitische Staatsislam ist die Konsequenz des türkischen Laizismus. Dieser ist Grundlage für den Religionsunterricht und die staatlich geförderte religiöse Bildung im Land. Unter dem zuständigen Staatsminister und seinem neuen Präsidenten hat sich das Diyanet inzwischen einem Dialog mit anderen Religionsgemeinschaften geöffnet, ohne sich jedoch in Statusfragen zu bewegen.<sup>399</sup>

Am 01.07.2010 verabschiedete das türkische Parlament das neue Gesetz über das Diyanet. Dadurch hat die Behörde den Status eines Staatssekretariats erhalten und ist dem Ministerpräsidialamt zugeordnet, wohingegen sie früher eine einem Ministerium nachgeordnete Behörde war. Der Gesetzes-

---

<sup>398</sup> vgl. Diyanet, <http://www.diyamet.gov.tr/german/default.asp>, abgerufen am 14.06.2011

<sup>399</sup> vgl. bpb (Hrsg.): Aus Politik und Zeitgeschichte (B 33-34/2004) - Bekim Agai: Islam und Kemalismus in der Türkei;  
Bundesamt (Hrsg.): Türkei -Erkenntnisse des Bundesamtes. April 2007, Pkt. 4.1; November 2006, Pkt. 3

novelle zufolge verfügt der Präsident der Behörde (Amtszeit 5 Jahre) nur noch über drei Stellvertreter (vorher fünf) in sieben Generaldirektionen (vorher 30 Referate). Darüber hinaus ist eine Personalaufstockung von ca. 8.500 Stellen zu den 100.000 vorhandenen vorgesehen, vor allem für Imame für die derzeit 9.000 vakanten Moscheen.<sup>400</sup>

In der türkischen Verfassung sind die Prinzipien der Religionsfreiheit (Art. 24 TV) und der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz unabhängig von Religion oder Bekenntnis (Art. 10 TV) verankert. Das Recht auf Religionsfreiheit wird aber nur als individuelle Bekenntnisfreiheit interpretiert, die einer Religionsgemeinschaft jedoch nicht automatisch Freiheitsrechte zusichert. Dies bedeutet, dass jeder zwar das Recht hat, an einem Gottesdienst seiner Wahl teilzunehmen, aber nicht jede Religionsgemeinschaft überhaupt das Recht hat, einen Gottesdienst abzuhalten.

Die Religionsfreiheit hat laut Artikel 14 TV ihre Grenzen, wo sie dazu eingesetzt wird, die unmittelbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk zu zerstören und die demokratische und laizistische Republik zu beseitigen. So ist das Tragen des Kopftuchs bei offiziellen Anlässen und im „öffentlichen Raum“, d.h. in staatlichen, öffentlichen Einrichtungen weiterhin verboten, nachdem eine Lockerung des Verbots im Juni 2008 durch das türkische Verfassungsgericht wegen des Verstoßes gegen das Laizismusprinzip abgelehnt wurde.<sup>401</sup>

Die Türkei erkennt Minderheiten als Gruppen mit rechtlichem Sonderstatus grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen des Lausanner Vertrags von 1923 an, der sich auf den Schutz bestimmter nichtmuslimischer Minderheiten beschränkt.<sup>402</sup> Dahinter steht die Sorge, dass die Anerkennung ethnischer Unterschiede etwaige Forderungen nach Loslösung der von diesen Gruppen besiedelten Gebiete - insbesondere der Kurden - aus dem türkischen Staatsverband begründen könnte.

Konversion und Missionierung sind in der Türkei nicht strafbewehrt. Das türkische Strafgesetzbuch stellt in Artikel 115 die Behinderung der Religionsfreiheit und in Artikel 216 die Erniedrigung religiöser Werte unter Strafe. Allerdings unterliegen religiöse Gemeinschaften außerhalb des sunnitischen Islams rechtlichen und administrativen Einschränkungen bei ihren Gruppenrechten, die nur

---

400 vgl. Bundesamt (Hrsg.): Türkei - Erkenntnisse des Bundesamtes. Nürnberg, Oktober 2010

401 vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.; Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 08.04.2011, Az.: 508-516.80/3 TUR

402 Völkerrechtlich verbindlicher Gründungsvertrages der Türkei (Vertrag von Lausanne, 1923), Art. 39 Abs. 1: "Türkische Staatsbürger, die nicht-muslimischen Minderheiten angehören, werden die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte genießen wie Muslime. Alle Bewohner der Türkei werden, ohne Unterschied aufgrund von Religion, vor dem Gesetz gleich sein. Unterschiede von Religion, Weltanschauung oder Bekenntnis dürfen nicht zur Benachteiligung eines türkischen Staatsbürgers hinsichtlich seiner bürgerlichen oder politischen Rechte, wie z.B. der Zulassung zu öffentlichen Ämtern, Funktionen oder Ehren, oder der Ausübung von Berufen und Handwerken führen."

zögerlich im Zusammenhang mit dem EU-Beitrittsprozess abgebaut werden und teilweise auch Rückschlägen ausgesetzt sind.<sup>403</sup>

## 16.3 Tatsächliche Lage

In der Praxis ist die individuelle Glaubensfreiheit weitestgehend gewährleistet; über staatliche Repressionsmaßnahmen, die auf dem individuellen Glaubensbekenntnis des Einzelnen beruhen, liegen keine Berichte vor. Klagen über berufliche Nachteile gibt es insofern, als Angehörige von nicht-muslimischen Minderheiten am Zugang zum Staatsdienst be- oder gehindert werden.<sup>404</sup>

### 16.3.1 Situation der Aleviten

Mit schätzungsweise 15 - 20 Millionen bilden die Aleviten nach den Sunniten die zweitgrößte Glaubensgemeinschaft der Türkei. Die Aleviten waren wegen ihrer Glaubensvorstellungen im Osmanischen Reich zeitweise massiver Verfolgung ausgesetzt. Von vielen Sunniten wurden sie aufgrund ihrer unorthodoxen Auslegung des Islams und ihren „heidnisch“ anmutenden Riten als „Ketzer“ betrachtet, wobei diese Vorstellung heute zum Teil immer noch existiert. Die Aleviten verwahren sich selbst gegen den Begriff „Minderheit“. Vom türkischen Staat werden sie, entsprechend der kemalistischen Staatsdoktrin der einheitlichen türkischen Nation, offiziell nicht als Glaubensgemeinschaft anerkannt und sind deshalb auch nicht im Amt für religiöse Angelegenheiten (Diyanet) vertreten. In Regierung, Verwaltung und Parlament sind sie unterrepräsentiert.

Die Bemühungen der Aleviten, sich politisch Gehör zu verschaffen, werden oft als Versuch, künstlich eine Minderheit zu schaffen und die territoriale Einheit und Integrität der türkischen Nation zu gefährden, bewertet.

Deshalb versuchen die Aleviten sich mittels Kulturstiftungen und -vereinen zu organisieren und ihre Glaubenslehre und Kultur zu pflegen. Einige Alevitenvereinigungen sind auch unter dem Dach der CEM-Vakfi (CEM-Stiftung) organisiert.<sup>405</sup> Nicht selten werden die Aktivitäten dieser Vereine durch bürokratische Hürden erschwert. Die Aleviten fordern seit vielen Jahren die Anerkennung ihrer Cem-Häuser (cemevi) als religiöse Stätten, was nach wie vor auf Regierungsebene diskutiert wird. Seit 2008 hat sich die Möglichkeiten zur Errichtung religiöser Stätten etwas verbessert. So haben verschiedene Stadtverwaltungen den alevitischen Gebetsstätten, den Cem-Häusern, die Gleichstellung mit Moscheen, insbesondere hinsichtlich verminderter Wasser- und Stromkosten, ermöglicht. Trotzdem erkennen nicht alle Stadtverwaltungen die alevitischen Gotteshäuser als reli-

---

<sup>403</sup> vgl. EU-Kommission: Fortschrittsbericht Türkei vom 09.11.2010;  
U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

<sup>404</sup> vgl. EU-Kommission, a.a.O.

<sup>405</sup> vgl. <http://www.cemvakfi.org/>, abgerufen am 12.05.2011

giöse Stätten an. Nach Angaben von alevitische Repräsentanten soll es ca. 100 Cemevis in der Türkei geben, was von ihnen jedoch nicht als ausreichend für ihre religiösen Bedürfnisse angesehen wird.<sup>406</sup>

Es hat in der Vergangenheit zahlreiche Versuche der „Sunnitisierung“ von Aleviten und blutige Übergriffe gegeben, wie etwa den Brandanschlag am 01.07.1993 in Sivas, bei dem 37 alevitische Künstler und Schriftsteller ums Leben kamen. Zudem sehen sich viele Aleviten neben Übergriffen und Diskriminierung durch die sunnitische Mehrheitsgesellschaft einer subtilen Diskriminierung der Behörden, besonders bei der Vergabe von Arbeitsplätzen, ausgesetzt, was sie über Jahrzehnte dazu veranlasste, ihre wahre Konfession nicht preiszugeben (takiyye), so dass auch ihre Lehren erst langsam wieder entwickelt werden müssen.<sup>407</sup>

Seit Jahren in der Diskussion ist die Aufhebung der Pflicht zur Teilnahme am Religionsunterricht für alevitische Kinder. Anfang März 2007 entschied das türkische Verwaltungsgericht, dass die Teilnahme am (sunnitischen) Religionsunterricht in seiner jetzigen Form nicht verpflichtend sein darf. Zur Begründung verwies das Gericht darauf, dass es sich bei der jetzigen Form um einen Bekenntnisunterricht handelt und nicht um eine Unterweisung in Religionskunde und Ethik. Infolge einer Beschwerde einer alevitischen Familie befand der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Oktober 2007 einstimmig, dass Artikel 2 (Recht auf Bildung) des Protokolls Nr. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt worden war. Daher befand der Gerichtshof, dass die Türkei ihr Bildungssystem und ihre Rechtsvorschriften mit der Europäischen Menschenrechtskonvention in Einklang bringen sollte. Bisher sind diese Vorgaben noch nicht ausreichend umgesetzt worden und es sind mehrere diesbezügliche Klagen alevitischer Familien beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig. Inzwischen hat die türkische Regierung einen Überblick über das alevitische Glaubenssystem in die Schulbücher einfügen lassen. Die meisten alevitischen Organisationen halten diesen Zusatz jedoch für unzureichend und teilweise auch falsch. Sie forderten stattdessen die Abschaffung des verpflichtenden Religionsunterrichtes.<sup>408</sup>

---

406 vgl. U.S. Department of State, International Religious Freedom Report, a.a.O.; Auswärtiges Amt, a.a.O.

407 vgl. U.S. Department of State, International Religious Freedom Report, a.a.O.; Bundesamt (Hrsg.): Eurasil Meeting Türkei – Beiträge. Nürnberg, Januar 2006; Oehring, a.a.O.

408 vgl. U.S. Department of State, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O., EU-Kommission, a.a.O.

## 16.3.2 Situation der nicht-muslimischen Minderheiten

Der Lausanner Vertrag von 1923 garantiert den nicht-muslimischen Minderheiten in der Türkei in Art 37 ff. umfassende Rechte und Freiheiten sowie die Gleichbehandlung mit der islamischen Mehrheit. Diese Garantien sind jedoch weitgehend nicht in nationales Recht umgesetzt. Ein großer Teil der die Minderheiten betreffenden Angelegenheiten sind nicht per Gesetz, sondern nur per Ministerratsbeschluss oder Verwaltungsentscheid geregelt. Oftmals fehlen Rechtsverordnungen. In der Praxis werden unter „anerkannten nicht-muslimischen Minderheiten“ von türkischer Seite nur drei Religionsgemeinschaften verstanden, nämlich die Griechisch-Orthodoxe (ca. 4.000 Mitglieder) und die Armenisch-Apostolische Kirche (ca. 65.000 Mitglieder) sowie die jüdische Gemeinschaft (ca. 23.000 Mitglieder).

Aufgrund dieser Bestimmungen haben nur diese nicht-muslimischen Bevölkerungsgruppen einen Status als anerkannte Minderheit, der nicht nur die Religionsfreiheit umfasst, sondern auch das Recht zuerkennt, eine weltliche Infrastruktur zu errichten und zu unterhalten. Konkret umfasst es das Recht auf eigene Schulen sowie soziale und karitative Einrichtungen. Darüber hinaus hatten die genannten Minderheiten auch immer das Recht, in der eigenen Sprache Bücher, Zeitungen und Zeitschriften zu veröffentlichen.<sup>409</sup>

### 16.3.2.1 Christen

Die heutige Türkei ist das historische Kernland des orthodoxen Christentums. Traditionelle Siedlungsgebiete der Christen<sup>410</sup> in der Türkei waren vor allem die Küstenregionen Kleinasien und der südöstliche Teil des Landes. Die Christen der heutigen Türkei stellen unter einer islamischen Bevölkerung mit etwa 100.000 bis 110.000<sup>411</sup> Personen bzw. ca. 0,15% der Bevölkerung nur noch eine kleine Minderheit dar. Die weitaus meisten Christen (geschätzt 90%) leben in Istanbul, andere vor allem in den Provinzen Mardin, Sirnak und Hatay. Weitere, oft nur sehr kleine Gemeinden und Kirchen gibt es noch u.a. in Trabzon, Sinop, Kayseri, Diyarbakir und Mersin.

Trotz der geringen Gesamtzahl existiert noch eine große Vielfalt an christlichen Konfessionen in der Türkei. Es gibt über 320 Kirchen.<sup>412</sup> Zahlenangaben zu den einzelnen christlichen Konfessionen differieren in diversen Quellen erheblich.

---

409 vgl. U.S. Department of State, a.a.O.;  
Auswärtiges Amt, a.a.O.

410 Zu den Christen in der Türkei im Einzelnen vgl. Bundesamt (Hrsg.): Online-Loseblattwerk Türkei - Kapitel 3.4 Religion. Nürnberg Mai 2003, Punkt 3.4.4 Christen

411 vgl. U.S. Department of State, a.a.O.;  
Auswärtiges Amt, a.a.O.

412 vgl. Hürriyet vom 11.01.2007

Die mit Abstand größte Gemeinde bildet die Armenisch-Apostolische bzw. Armenisch-Orthodoxe Kirche (anerkannte nicht-muslimische Minderheit) mit etwa 60.000-65.000 Mitgliedern, die meisten davon in Istanbul. Dort gibt es 33 Gemeinden mit 38 Kirchen und Kapellen, 15 armenisch-apostolische und vier armenisch-katholische Schulen, zwei Waisenhäuser und ein Krankenhaus.<sup>413</sup>

Die übrigen, das sind insbesondere geschätzte 12.000-20.000 syrisch-orthodoxe (davon noch ca. 2.000 im Tur Abdin), 10.000 arabisch-orthodoxe (in der Provinz Hatay), 15.000-20.000 römisch-katholische (davon ca. die Hälfte Ausländer), 2.000 armenisch-katholische, 2.000 syrisch-katholische, ca. 1.000-2.000 protestantisch-evangelikale Christen und verschiedene kleinere Gruppen sind nicht als Minderheit anerkannt, ihnen werden die Privilegien der sogenannten "Lausanner Minderheiten" bisher versagt. Die Zahl der griechisch-orthodoxen Christen (anerkannte nicht-muslimische Minderheit), überwiegend in Istanbul und Izmir lebend, wird meist mit „wenigen Tausend“ angegeben, Zahlenangaben schwanken zwischen 1.700 und 2.500.<sup>414</sup>

In der Praxis ist die individuelle Glaubensfreiheit weitestgehend gewährleistet. Soweit es in den letzten Jahren zu Einschüchterungsversuchen und gewalttätigen Übergriffen auf christliche Einrichtungen, insbesondere seitens extremistischer Gruppierungen oder „nationalistischer Kreise“, gekommen ist, handelt es sich hierbei um besondere Einzelfälle. Schwerste Übergriffe im Jahr 2006 waren die Ermordung eines italienischen Geistlichen in Trabzon (Schwarzmeerküste) im Februar 2006 durch einen 16-jährigen sowie eine Messerattacke auf einen französischen katholischen Geistlichen in Samsun (Schwarzmeergebiet) im Juni 2006 durch einen offenbar psychisch Kranken. Auch im Jahr 2007 wurden vereinzelt Anschläge auf christliche Geistliche und Prominente verübt, wie auf den armenischen Journalisten Hrant Dink im Januar 2007 und auf drei Christen in Malatya im April sowie die zweitägige Entführung eines Mönchs im Dezember 2007. Die Täter wurden mittlerweile verurteilt, einzelne Gerichtsverfahren sind noch anhängig. Seit 2008 sind keine derartigen Übergriffe mehr bekannt geworden und die Situation scheint sich, auch aufgrund der Anstrengungen der Sicherheitskräfte, inzwischen beruhigt zu haben.<sup>415</sup>

---

413 vgl. U.S. Department of State, a.a.O

414 zu den geschätzten Zahlenangaben vgl. U.S. Department of State, a.a.O;  
Seufert, Günter: Religiöse Minderheiten in der Türkei, in APuZ 58/26, S. 20-26;  
Oehring, Otmar: Zur Lage der Menschenrechte in der Türkei – Laizismus=Religionsfreiheit?. Aachen 2002

415 vgl. EU-Kommission, a.a.O.;  
U.S. Department of State a.a.O.

Am 3. Juni 2010 wurde der römisch-katholische Bischof Luigi Padovese, der Vorsitzende der türkischen Bischofskonferenz, in seinem Amtssitz in Iskenderun von seinem langjährigen Fahrer erstochen. Die Polizei kam zu dem Ermittlungsergebnis, dass die Tat nicht religiös motiviert gewesen sei, vielmehr sei der Täter geistig verwirrt gewesen.<sup>416</sup>

Über staatliche Repressionsmaßnahmen, die auf dem individuellen Glaubensbekenntnis beruhen, liegen keine Berichte vor.<sup>417</sup> Über eine Verfolgung von Christen unmittelbar durch staatliche Organe hat auch amnesty international keine Erkenntnisse.<sup>418</sup> Der “Country Report on Human Rights Practices” 2010 berichtet ebenfalls nicht über weitergehende Beeinträchtigungen.<sup>419</sup> Allerdings werden berufliche Nachteile beklagt. Angehörige der nicht-muslimischen Minderheiten werden am Zugang zum Staatsdienst be- oder gehindert.<sup>420</sup>

Trotz der faktischen Glaubensfreiheit unterliegt die Ausübung anderer Religionen als der des Islams rechtlichen und administrativen Einschränkungen. Status- und Besitzfragen sind weiterhin ein großes Problem für religiöse Minderheiten.

Mit Gründung der türkischen Republik im Jahr 1923 wurde die Rechtspersönlichkeit sowohl der muslimischen als auch der nicht-muslimischen Gemeinden abgeschafft. Die Gemeinden können sich seit dieser Zeit sowohl als Stiftung (Vakif) als auch als Verein (Dernek) organisieren. Dies gilt prinzipiell auch für die muslimischen Gemeinden, die grundsätzlich unter die Hoheit des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten (Diyanet) fallen, das seinerseits u. a. die Unterhaltung von Moscheen sowie die Ausbildung und Beschäftigung von Geistlichen regelt. Ungeachtet von zwischenzeitlichen rechtlichen Verbesserungen ist religiösen Gemeinschaften nach wie vor ein Status mit Rechtspersönlichkeit verwehrt. Religionsgemeinschaften, die bei Gründung der Republik noch nicht in der Türkei aktiv waren (Protestanten, Katholiken, Zeugen Jehovas, Freikirchen etc.) durften keine Stiftungen gründen. Da es sie formalrechtlich als Körperschaft nicht gab, musste meist auf den Namen eines Mitglieds (rechtlich unzulässig) eine Immobilie als Gemeindezentrum gekauft oder gemietet werden. Inzwischen können sie sich nach einer nach wie vor strittigen Auslegung des 2008 verabschiedeten Stiftungsgesetzes als Verein und auch in Form einer Stiftung organisieren sowie in diesen Rechtsformen Eigentum erwerben. Nachdem bereits Anfang 2004 eine deutsche

---

416 vgl. Focus online: [http://www.focus.de/panorama/vermishtes/tuerkei-mord-an-katholischem-bischof-padovese-ist-aufgeklart-mordanklage-gegen-fahrer\\_aid\\_515643.html](http://www.focus.de/panorama/vermishtes/tuerkei-mord-an-katholischem-bischof-padovese-ist-aufgeklart-mordanklage-gegen-fahrer_aid_515643.html), abgerufen am 20.05.2011

417 vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 08.04.2011, Az.: 508-516.80/3 TUR

418 vgl. amnesty international, Jahresberichte Türkei 2009 und 2010,

419 vgl. U.S. Department of State, Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor (Hrsg.): 2010 Country Report on Human Rights Practices in Turkey, April 2011

420 vgl. EU-Kommission a.a.O.;  
U.S. Department of State, International Religious Freedom Report 2010

protestantische Gemeinde in Antalya in Form eines Vereins zugelassen worden war, folgte danach die Zulassung weiterer türkischer protestantischer Gemeinden als Verein in verschiedenen Städten. Die meisten Gemeinden und Klöster der anerkannten Minderheiten wurden und werden als Stiftungen geführt. Das gilt auch (Tolerierung und Sondergenehmigungen) für einen Teil der Liegenschaften der von staatlicher Seite nicht als Minderheiten im Sinne des Vertrages von Lausanne behandelten chaldäisch-katholischen, syrisch-katholischen und syrisch-orthodoxen Christen. Es soll in der Türkei 161 anerkannte nicht-muslimische Stiftungen geben, darunter 74 griechische, 48 armenische und 12 jüdische.<sup>421</sup>

Bereits im August 2002 und Januar 2003 führte die türkische Regierung Reformen im Stiftungsrecht ein, die es Stiftungen von religiösen Gemeinschaften ermöglichte, bereits erworbene oder genutzte Immobilien auf Antrag innerhalb von 6 Monaten (später auf 18 Monate verlängert) nach Inkrafttreten des Gesetzes registrieren zu lassen und in der Zukunft Immobilien zu erwerben, zu veräußern und zu erben, um karitative und religiöse Aufgaben zu erfüllen. Damit war den anerkannten Minderheiten der Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz nunmehr zwar möglich (sofern der Besitz registriert war und der Ministerrat zustimmte), doch hegten die Kirchen erhebliche Bedenken, den auf den Namen von Gemeindemitgliedern registrierten Besitz nunmehr als Kircheneigentum zu deklarieren und zu „legalisieren“. Die Furcht vor einer zukünftigen Enteignung (Übergabe an „das Volk“), z. B. „weil die Kirchengemeinde nicht mehr in der Lage ist, ihren Besitz gemäß den staatlichen Vorschriften zu verwalten“, war nach wie vor groß. Häufig wurden Anträge mit der Begründung abgelehnt, die beigelegten Dokumente seien unzureichend.<sup>422</sup>

Mit der Verabschiedung der aktuellen Reform des Stiftungsgesetzes am 20.02.2008 hat die Türkei einen weiteren Schritt zur Verbesserung der Situation von religiösen Minderheiten getan. Nach den Neuregelungen können u. a. Stiftungen religiöser Minderheiten Teile ihrer seit 1974 enteigneten Immobilien zurückfordern. Das Gesetz sieht z. B. vor, dass die nach der Eigentumsdeklaration von 1936 unter Verfügung der Minderheitenstiftungen stehenden Objekte zurückerstattet werden sollen. Eigentum von Stiftungen, das durch das Generaldirektorat für das Stiftungswesen verwaltet wird, darf höchstens für drei Jahre vermietet werden. Von dieser Beschränkung kann abgewichen werden, wenn der Mieter Bau- und Renovierungsleistungen unternimmt. Sofern im Statut der Stiftung vorgesehen, können türkische Stiftungen z. B. im Ausland tätig werden, im Ausland Niederlassungen eröffnen und internationalen Vereinigungen beitreten. Stiftungen können aus dem In- und Ausland bare und unbare Spenden empfangen. Stiftungen können ohne Genehmigung Eigentum erwerben

---

421 vgl. U.S. Department of State, a.a.O.;  
Auswärtiges Amt, a.a.O.;  
Duncker, Gerhard: Zwischen Konstantinopel und Istanbul. In: Spuler-Stegemann, Ursula: Feindbild Christentum im Islam. Freiburg 2004, S. 81

422 vgl. Duncker, Gerhard: Zwischen Konstantinopel und Istanbul. In: Spuler-Stegemann, Ursula: Feindbild Christentum im Islam. Freiburg 2004, S. 79f

und darüber verfügen. Einige Arten von Eigentumsverlust werden von dem Gesetz jedoch nicht abgedeckt, so ist keine Entschädigung vorgesehen für konfiszierte Grundstücke und Immobilien, die vom Staat bereits weiterverkauft wurden.<sup>423</sup>

Als großes Hemmnis empfinden die christlichen Gemeinden auch die Unmöglichkeit, selbst (d.h. unabhängig von staatlichem Einfluss) Priesternachwuchs auszubilden.<sup>424</sup> Nach dem zentralistischen Verwaltungsverständnis der Türkei wäre dies nur an der theologischen Fakultät einer staatlichen Universität möglich. Nichttürkische christliche Geistliche haben weiterhin Schwierigkeiten, Visa sowie Aufenthalts- oder Arbeitsgenehmigungen zu erhalten bzw. verlängert zu bekommen. Auch das Führen des Titels „Ökumenisch“ durch Patriarch Bartholomäus wird offiziell nicht anerkannt und als innerkirchliche Angelegenheit behandelt. Mittlerweile haben sich die türkischen Behörden bereit erklärt, durch Einbürgerungen ausländischen Geistlichen die Übernahme von innerkirchlichen Ämtern, die die türkische Staatsangehörigkeit voraussetzen, zu erleichtern.<sup>425</sup>

Die beiden anerkannten christlichen Minderheiten sowie die jüdische Minderheit haben eigene Schulen. Kinder der syrisch-orthodoxen Christen im Tur Abdin hingegen müssen z. B. staatliche Schulen besuchen. Christlichen Religionsunterricht erhalten sie an staatlichen Schulen nicht. Allerdings können sie nach einem Erlass des Erziehungsministeriums vom 23.07.1990 als Angehörige einer Minderheit nicht zur Teilnahme am Religionsunterricht gezwungen werden sondern sind davon befreit. Minderheitenschulen sind nicht vom Staat unabhängig, Lehrer für bestimmte Fächer und der erste stellvertretende Direktor werden vom Staat eingesetzt.<sup>426</sup>

### 16.3.2.2 Juden

Im Jahr 1933 soll Kemal Atatürk 600 vom Naziregime in Deutschland bedrohte jüdische Akademiker aufgenommen haben. Die Neutralität der Türkei im 2. Weltkrieg machte diese zum Zufluchtsort vieler flüchtender Juden. Insgesamt sollen etwa 100.000 Juden in die Türkei immigriert sein. Nach der Gründung des Staates Israel 1948 emigrierten viele Juden dorthin. Inzwischen leben in der Türkei noch etwa 23.000 bis 26.000 Juden, fast 90% von ihnen in Istanbul und ca. 2.500 in Izmir. In

---

423 vgl. EU-Kommission, a.a.O.;  
Auswärtiges Amt, a.a.O.;  
U.S. Department of State, a.a.O.;

424 1972 wurden alle theologischen Hochschulen geschlossen, islamische Hochschulen wurden aber bald wieder eröffnet

425 vgl. Council of Europe – Parliamentary Assembly: Freedom of religion and other human rights for non-Muslim minorities in Turkey and for the Muslim minority in Thrace (Eastern Greece) vom 21.04.2009;  
Auswärtiges Amt, a.a.O.;  
U.S. Department of State, a.a.O.;  
Bundesamt (Hrsg.): Eurasil Meeting Türkei – Beiträge. Nürnberg Januar 2006;  
Oehring, a.a.O.

426 vgl. U.S. Department of State, a.a.O.

Istanbul werden heute noch 16 Synagogen genutzt (insgesamt 36). In Ankara gibt es nur eine Synagoge, dort leben noch ca. 30 jüdische Familien.<sup>427</sup>

Die jüdische Gemeinde stand stets hinter dem Laizismusprinzip der Türkei, das sie als Garantie für ihre Zukunft in der Türkei betrachtete. Diese Minderheit wurde deshalb auch nie als Gefahr für die territoriale Integrität und Souveränität des türkischen Staates gesehen.<sup>428</sup>

Im Vertrag von Lausanne von 1923 wurden neben den griechisch-orthodoxen Christen und den gregorianisch-orthodoxen Armeniern auch die Juden als nicht-muslimische Minderheit anerkannt.<sup>429</sup>

Jüdische Gemeinden werden - wie viele christliche Gemeinden - als Stiftungen (Gemeindestiftungen, Verbundstiftungen) geführt. Diesen etwa 20 Stiftungen steht ein nach dem Stiftungsrecht erforderlicher nicht klerikaler "Gründer" vor, der allein die Stiftung prozessual vertreten kann und für dessen Ernennung ein staatliches Bestätigungsrecht existiert. Diese Gemeindestiftungen sind Eigentümer der Immobilien und des Mobiliars und der staatlichen Stiftungsverwaltung gegenüber rechen-schaftspflichtig.<sup>430</sup>

Antisemitismus ist in der Türkei bisher nur in geringem Umfang wahrnehmbar. Antijüdische Äußerungen standen zuletzt im Zusammenhang mit der Vorkommnissen im Mittleren Osten. Mitglieder der jüdischen Gemeinde berichteten jedoch, dass sie nicht das Gefühl haben, dafür verantwortlich gemacht zu werden. Nach dem "Free Gaza" Flotten-Vorfall am 31. Mai 2011 betonten Staats- und Regierungschefs auf allen Ebenen öffentlich, dass sich die türkischen Juden von den israelischen Bürgern und der israelischen Regierung unterschieden und beteuerten, dass sie geschützt werden sollten. Die jüdischen Gemeinden erhielten nach den Ereignissen zusätzlichen Polizeischutz, wodurch einige Fälle von Vandalismus gegen Gemeindeeigentum verhindert werden konnten. Dennoch wurde von jüdischer Seite Besorgnis über eine Zunahme antijüdischer Äußerungen in Medien und antisemitischer Literatur im Buchhandel geäußert.<sup>431</sup>

---

427 vgl. Jüdische türkische Gemeinde, <http://www.musevicemaati.com/index.php?contentId=8>, abgerufen am 20.05.2011

428 vgl. Oehring, Otmar, a.a.O.;  
Bundesamt (Hrsg.): Türkei – Erkenntnisse des Bundesamtes. Nürnberg, Februar 2003;  
Hürriyet vom 11.01.2007

429 vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O.;  
U.S. Department of State, a.a.O.

430 vgl. Oehring, Otmar: Zur Lage der Menschenrechte in der Türkei – Laizismus=Religionsfreiheit?. Aachen 2002, S. 26

431 vgl. U.S. Department of State, a.a.O.

### 16.3.2.3 Yeziden

Die Anzahl der türkischen Staatsangehörigen yezidischen Glaubens ist nach wie vor relativ klein. Exakte Zahlen sind nicht verfügbar, die Angaben reichen von ca. 500<sup>432</sup> bis über 2.000<sup>433</sup>. Nach belastbaren Untersuchungen beträgt die Mindestanzahl ca. 400 Personen.<sup>434</sup> Die genaue Anzahl der yezidischen Bevölkerung lässt sich schon aufgrund der saisonalen Fluktuation in den zahlreichen Dörfern mit ehemals abgewanderten Yeziden, die sich wieder für einen überschaubaren Zeitraum im Herkunftsgebiet aufhalten („Part-time“- Rückkehrer), nicht exakt beziffern. So halten sich ehemals nach Europa abgewanderte Yeziden z. T. nur temporär in ihrer angestammten Heimat auf, werden von einigen mit den Nachforschungen befassten Personen als Einwohner gezählt, obwohl sie zum Teil nicht bei den jeweiligen Behörden angemeldet sind oder aber sind/waren bei den Personenstandsämtern nicht als yezidische Religionszugehörige registriert. Viele der noch in der Türkei verbliebenen Yeziden leben vor allem in den Kreisen Batman und Besiri (Provinz Batman) und dem angrenzenden Kreis Bismil (Provinz Diyarbakir) in etwa 20 Dörfern sowie in etwa 25 Dörfern im Kreis Viransehir (Provinz Sanliurfa). Nur noch einige wenige Familien leben in angestammten Dörfern in den Provinzen Mardin und Siirt. Die Zahl der Yeziden in anderen ländlichen Siedlungsgebieten und in den westlichen türkischen Großstädten ist nicht bekannt.

Yeziden genießen weder Minderheitenstatus nach dem Lausanner Vertrag noch sind sie als Konfession anerkannt. Für den gläubigen Muslim sind die Yeziden Heiden. In der Verehrung von Melek Taus sehen Muslime die Leugnung der Einzigartigkeit Gottes. Das islamische Duldungsgebot gegenüber den monotheistischen Buchreligionen kommt hier demzufolge nicht zur Anwendung.

Die Anzahl der Yeziden beträgt weltweit ca. 800.000. Die kurdischstämmigen Yeziden hatten in der Türkei, ebenso wie die syrisch-orthodoxen Christen, unter den Folgen der militärischen Auseinandersetzungen im Südosten zu leiden, insbesondere unter der Landnahme durch kurdische Muslime. Der größte Teil der türkischen Yeziden ist deshalb Mitte der 90er-Jahre nach Westeuropa emigriert, um dort Sicherheit zu finden. Ihre geschätzte Anzahl beläuft sich auf ca. 80.000 bis 100.000 (Westeuropa), mit Schwerpunkt in Norddeutschland. In Deutschland leben zurzeit über 30.000 Yeziden, von denen ca. 22.000 aus der Türkei stammen.<sup>435</sup>

---

432 vgl. Yezidisches Forum e.V. Mala Êzîdiyan Oldenburg, Stellungnahmen zur Situation der Yeziden in der Türkei, Oldenburg 04.07.2006 und 20.03.2007

433 vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 08.04.2011, Az.: 508-516.80/3 TUR

434 vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 08.04.2011, a.a.O.

435 vgl. REMID: Kurzinformation Yeziden, [http://www.remid.de/info\\_yeziden.html](http://www.remid.de/info_yeziden.html), abgerufen am 20.05.2011

Yeziden, die ihren Glauben praktizieren, unterlagen nach älteren Erkenntnissen, die sich zum Teil noch in der obergerichtlichen Rechtsprechung spiegeln, seit etwa 1990 in ihren angestammten Siedlungsgebieten in der Südosttürkei einer mittelbaren regionalen Gruppenverfolgung seitens der muslimischen Bevölkerungsmehrheit, zumutbare Fluchtalternativen fehlten.

Seit etwa 2001 hat sich ihre Verfolgungssituation schrittweise verbessert, so dass seit September 2004 nicht mehr von einer Verfolgungsdichte ausgegangen werden konnte, die die Annahme einer Gruppenverfolgung rechtfertigt. Es ist inzwischen nicht mehr festzustellen, dass der Staat bei Übergriffen grundsätzlich keinen Schutz gewährt. Übergriffe durch muslimische Nachbarn kommen kaum noch vor. Yeziden gelingt es verstärkt mit Hilfe von türkischen Behörden und Gerichten ihre Eigentumsrechte durchzusetzen. Einige Yeziden sind inzwischen auch wieder in ihre Heimat zurückgekehrt.

### **16.3.3 Konversion und Missionierung**

#### **16.3.3.1 Konvertiten**

Fälle von Muslimen, die zum Christentum konvertierten, sind besonders aus den Städten im Westen der Türkei bekannt. Rechtliche Hindernisse beim Konvertieren bestehen nicht. Jedoch gibt es Kreise, die Formen des Praktizierens des Christentums als christliche Missionierung und "religiöse Propaganda" mit großem Misstrauen betrachten. Immer wieder erscheinen tendenziöse Artikel in der Presse, die der Öffentlichkeit eine vermeintliche Bedrohung suggerieren, die in keinem Verhältnis zu der geringen Zahl der insgesamt ca. 110.000 Christen steht.<sup>436</sup>

In den vergangenen Jahren traten nach offiziellen Angaben aber nur wenige Dutzend Türken zum Christentum über. Es wird jedoch vermutet, dass die Zahl aufgrund des Anwachsens der Freikirchen höher liegt. Eine konkrete Gefahr für Konvertiten in der Türkei durch Muslime besteht nicht. „Eine echte Gefahr für Leib und Leben droht auch nicht von islamistischen Extremisten“. Eher ist mit Ausschluss aus der Familie und gezielter Ausgrenzung durch das private Umfeld zu rechnen. Konvertiten haben in der Gesellschaft und vor allem in ihren Familien einen schweren Stand.<sup>437</sup>

#### **16.3.3.2 Missionierung**

Die Veröffentlichung von religiösen Schriften, die öffentliche Verbreitung von Religion und die Missionierung in der Türkei stellen keine Straftaten dar. Gemäß Artikel 115 des türkischen Strafgesetzbuches macht sich vielmehr derjenige strafbar, der die Verbreitung von religiösen Gedanken

---

<sup>436</sup> vgl. U.S Department of State, a.a.O.

<sup>437</sup> vgl. Herman, Rainer und Buchsteiner, Jochen: Todesurteile, Übergriffe, Ächtung Christliche Konvertiten in der muslimischen Welt. In Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 01.04.2006

und Überzeugungen verhindert. Gleichwohl schüren Missionierungstätigkeiten von christlichen Gruppen tief sitzende Ängste und Vorbehalte in großen Teilen der türkischen Bevölkerung. So schildern Pfarrer, dass u. a. die Polizei herbeigerufen werde, wenn Bibeln verkauft würden. Bei Treffen von Christen mit Außenwirkung sei es vorgekommen, dass die Polizei eingeschritten sei. So gab es in den letzten Jahren auch immer wieder Drohungen und in Einzelfällen auch Übergriffe gegenüber Personen, die vermeintlich oder tatsächlich missionarisch tätig waren. Die Reaktionen der Behörden hingen auch von örtlichen Gegebenheiten ab.<sup>438</sup>

## 16.4 Rechtsprechung

### 16.4.1 Syrisch-orthodoxe Christen

Nachdem die Situation für Christen, insbesondere im ursprünglichen Siedlungsgebiet der Syrisch-orthodoxen (Syrianis), dem Bergland des Tur Abdin in den Provinzen Mardin und Sirnak, über Jahrzehnte problematisch war, hat sich mittlerweile die Lage in dieser Region weitgehend normalisiert. Die Auseinandersetzungen zwischen der PKK und den türkischen Sicherheitskräften hatten dort zu einer allgemeinen Destabilisierung geführt. Im Zuge der Umsiedlungsmaßnahmen durch die türkische Armee waren auch christliche Dörfer evakuiert und zerstört worden. Nach Beendigung der Kämpfe mit der PKK kann zumindest seit der Jahreswende 1999/2000 davon ausgegangen werden, dass die Christen im Tur Abdin weder einer mittelbaren regionalen Gruppenverfolgung nach Art. 16 a Abs. 1 GG noch einer nichtstaatlichen regionalen Gruppenverfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG ausgesetzt sind. Die Lage im Tur Abdin-Gebiet gilt mittlerweile als ruhig, auch wenn Auseinandersetzungen in Einzelfällen zur Gänze nie auszuschließen sein werden. Die veränderte Situation führt auch zu Rückkehrtendenzen. Die Lage der syrisch-orthodoxen Christen im Tur Abdin hat sich grundsätzlich entspannt, auch wenn es gelegentlich noch Probleme bei der (Wieder-) Eintragung von Eigentumsrechten an Grundstücken und vereinzelt Übergriffe auf zurückkehrende Christen geben soll. Im Einzelfall ist jedoch eine Individualverfolgung nicht ausgeschlossen.

- **VGH München, Urteil vom 28.02.2011, Az.: 11 B 08.30315**

Allein wegen Zugehörigkeit zur Gruppe der **syrisch-orthodoxen Christen** aus dem **Tur Abdin** sei aufgrund der Veränderung der Verhältnisse in der Türkei eine Rückkehrgefährdung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen bzw. sprächen stichhaltige Gründe i.S.d. Art. 4 IV QualfRL gegen eine erneute Verfolgung wegen der Religionszugehörigkeit. Eine Gesamtschau der vorliegenden Erkenntnisquellen ergebe auch unter Berücksichtigung der geringen Größe der Gruppe, dass heute eine (erneute) an die Religion anknüpfende mittelbare Gruppenverfolgung der syrisch-orthodoxen Christen im Tur Abdin wegen fehlender Zurechenbarkeit etwaiger Übergriffe sowie

---

<sup>438</sup> vgl. U.S. Department of State, a.a.O.

mangels der erforderlichen Verfolgungsdichte nicht vorliege. Die Entwicklung der letzten Jahre lasse es zudem als ausreichend sicher erscheinen, dass Christen in der gesamten Türkei ihren Glauben jedenfalls im Kernbereich ungehindert ausüben könnten und die religiöse Identität des Einzelnen gewährleistet sei. Der türkische Staat sei zudem bezüglich gewalttätiger Übergriffe privater Dritter schutzfähig und auch –willig (allerdings bejaht der Senat in vorliegendem Fall für den drogenabhängigen Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG, da in der Türkei die für ihn notwendige Drogentherapie nur in türkischer Sprache durchgeführt wird und der von Kindheit an in Deutschland lebende heute 36-jährige Kläger nur Deutsch und Aramäisch spricht).

- **VGH Kassel, Urteil vom 23.08.2010 - 4 A 801/09.A**

Die Situation für **syrisch-orthodoxe Christen im Tur Abdin** habe sich derart entspannt und stabilisiert, dass sie dort nunmehr vor politischer Verfolgung hinreichend sicher seien.

Es könne auch nicht (mehr) von einer so genannten mittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung ausgegangen werden.

Eine Rückkehrgefährdung sei auch nicht unter dem Aspekt des Schutzes der Religionsfreiheit anzunehmen.

## **16.4.2 Yeziden**

Türkische Staatsangehörige yezidischen Glaubens, die ihren Glauben praktizieren, unterlagen nach vorhergehenden Erkenntnissen<sup>439</sup>, die sich zu einem geringen Teil noch in der obergerichtlichen Rechtsprechung spiegeln, seit etwa 1990 in ihren angestammten Siedlungsgebieten in der Südosttürkei einer mittelbaren regionalen Gruppenverfolgung seitens der muslimischen Bevölkerungsmehrheit, zumutbare Fluchtalternativen fehlten. Mangels nachgewiesener aktueller Referenzfälle zur Verfolgung von Yeziden seitens der muslimischen Bevölkerung lässt sich eine mittelbare regionale Gruppenverfolgung nach Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. eine nichtstaatliche regionale Gruppenverfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG inzwischen nicht mehr bejahen. Auch wenn es vereinzelt Übergriffe auf zurückkehrende Yeziden geben soll, sind solche Einzelfälle weder für sich allein noch bei Gesamtbetrachtung ausreichende Anzeichen für eine erneute mittelbare Gruppenverfolgung. Im Einzelfall ist jedoch eine Individualverfolgung nicht ausgeschlossen.

- **OVG Bautzen, Urteil vom 24.02.2011, Az.: 3 B 551/07**

Für eine Gruppenverfolgung von **Yeziden** fehle es spätestens seit 2006 an der notwendigen Verfolgungsdichte. Vereinzelt Rückkehrschwierigkeiten – z.B. mit politisch vernetzten Clans bei der Rückgabe von Landbesitz – änderten daran nichts. Rückkehrer würden staatlicherseits unterstützt.

---

<sup>439</sup> vgl. z.B. Auswärtiges Amt, Lagebericht Türkei vom 12.08.2003, Az.: 508-516.80/3 TUR; Baris Azad, Gutachten vom 13.07.2000 an das OVG Lüneburg; Kulturforum der yezidischen Glaubensgemeinschaft, Gutachten vom 01.06.2000

Im Sinn des § 60 V AufenthG i.V.m. Art. 9 EMRK sei das religiöse Existenzminimum gewährleistet. Der türkische Staat hindere die Religionsausübung in ihrem unverzichtbaren Kern nicht. Etwai-ge Störungen oder Behinderungen durch kurdische Nachbarn wären nur dann relevant, wenn sie die Schwelle der offensichtlichen und schweren Missachtung erreichen würden und der Heimatstaat nicht zur Gewährung von Schutz bereit wäre. Dies sei weder zureichend vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Sinngemäß ebenso - eine (erneute) Gruppenverfolgung von Yeziden ist heute mit hinreichender Sicherheit auszuschließen - hat bereits folgendes Gericht entscheiden:

- **OVG Saarlouis, Urteil vom 11.03.2010, Az.: 2 A 401/08**

# Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Frankenstraße 210

90461 Nürnberg

Referat 412

Analyse islamischer Herkunftsländer

Tel.: 0911-943-7201

Fax: 0911-943-7299

Internet: [www.bamf.de](http://www.bamf.de)

Stand: August 2011